

6. Sitzung

Mittwoch, 12. Mai 2010, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans Abt, CVP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Arnet Philippe, Borer Evelyn, Imbach Konrad, von Felten Claudio, Wullimann Clivia. (5)

DG 57/2010

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hans Abt, CVP, Präsident. Geehrte Anwesende, ich heisse Sie zum zweiten Sitzungstag der Mai-Session herzlich willkommen und hoffe auf einen guten Verlauf bei konstruktiven Diskussionen. Die heutige Sitzung wird wegen der Fraktionsausflüge ohne Pause durchgeführt und dauert bis 11.30 Uhr. Ich wünsche Ihnen bereits jetzt einen schönen Nachmittag. Tele M1 wird heute Vormittag im Saal Fernsehaufnahmen machen.

VET 45/2010

Einspruch gegen die Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Veto Nr. 219)

Es liegt vor:

Wortlaut des am 17. März 2010 von 23 Mitgliedern des Kantonsrats eingereichten Einspruchs und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. April 2010:

1. *Einspruchstext.* Die unterzeichnenden Ratsmitglieder erheben hiermit das Veto gegen die Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (RRB Nr. 2010/303 vom 23. Februar 2010).

2. *Begründung.* Mit dem RRB 2009/506 hat der Regierungsrat am 24. März 2009 eine Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen erlassen. Diese Verordnung soll nach weniger als einem Jahr bereits wieder revidiert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben stellt dem dafür zuständigen Departement des Innern ein schlechtes Zeugnis aus. Betroffene und beteiligte Betriebe sind über die, seit der Inkraftsetzung des im Jahr 2006 revidierten Gesundheitsgesetzes, mehrmals korrigierten Weisungen verärgert. Das Departement

ment hat in der Branche unverhältnismässige administrative Umtriebe, Kosten und Gebühren verursacht und wiederholt neue Rechtsunsicherheiten ausgelöst. Die heute amtlich eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten haben teils zu massiven Umsatzeinbrüchen in zahlreichen Restaurants und in der Folge auch zu verschiedenen Betriebsschliessungen geführt.

Der Regierungsrat führt aus, die Verordnung werde so geändert, dass einerseits die ab 1. Mai 2010 geltenden (strengerer) Regelungen der Bundesgesetzgebung, andererseits auch die bisherigen Vollzugsgrundsätze des Gesundheitsamtes eingebaut werden. Letztere gehen aber eindeutig zu weit. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen betroffen:

Neuer § 3^{bis} Die Regelung von sogenannten Nebenräumen muss gestrichen werden. Sie basiert auf keiner gesetzlichen Grundlage und führt zu einer erneuten Verschärfung der Praxis. Insbesondere die Beschränkung der Raumgrösse auf maximal 80m² widerspricht § 4 Abs. 2, wo die Fläche eines Fumoirs maximal einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen darf (ohne Angabe einer Höchst-Raumgrösse).

Neuer Absatz 3 von § 5. Für die neue Vorgabe, dass pro Betrieb nur ein Fumoir bewilligt werden darf, findet sich im Gesundheitsgesetz keine gesetzliche Grundlage. Dieses sieht im Gegenteil ausdrücklich vor, dass getrennte Räume für Rauchende vorgesehen werden können, somit eindeutig eine Mehrzahl-Formulierung. Diese neue Bestimmung widerspricht auch § 2 der kantonalen Verordnung. Diese spricht in Abs. 1 von Fumoirs. Abs. 2 sieht vor, dass, bei einer geschlossenen Gesellschaft, vorübergehend auch die übrigen Räume vom Rauchverbot ausgenommen werden können. Aufgrund dieser Formulierungen ergibt sich, dass in einem Betrieb mehr als ein Fumoir möglich ist (übrige Räume ausser Fumoirs eines Betriebs). Solange die Drittelsvorgabe eingehalten wird, ist nicht nachvollziehbar, wieso eine zusätzliche Verschärfung eingebaut werden soll. Auch diese Ergänzung ist zu streichen.

3. *Zustandekommen*. Mit Verfügung vom 17. März 2010 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 23 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. *Stellungnahme des Regierungsrats*. Innerhalb der äusserst schwierigen Rahmenbedingungen mit kantonalem Recht, das nach einer zweijährigen Übergangsfrist per 1. Januar 2009 in Kraft trat, und dem Bundesrecht, das mit der entsprechenden Verordnung erst am 21. Oktober 2009 materiell feststand, wird der Schutz vor Passivrauchen so vollzogen, dass für die Gastronomiebetriebe möglichst keine unnötigen Kosten entstehen und der administrative Aufwand möglichst klein bleibt. Beispielsweise ist angesichts der Unsicherheit auf Bundesebene als vom kantonalen Gesetz verlangte «ausreichende Belüftung» jegliche künstliche Belüftung akzeptiert worden bzw. auch bereits das Vorhandensein von zwei Fenstern, die sich öffnen lassen. Mit dieser weiterhin gültigen Praxis konnten Fehlinvestitionen vermieden werden. Im Rahmen der Erteilung der aufgrund des angekündigten strengeren Bundesrechts nur befristeten Fumoirbewilligungen wurde stets auch in schriftlicher Form auf den jeweils aktuellen Stand auf Bundesebene aufmerksam gemacht (z.B. Kopie des Verordnungsentwurfs auf den erteilten Bewilligungen). Für die unbefristete Fumoirbewilligung sind auch die ab 1. Mai 2010 gültigen strengeren Bundesvorschriften einzuhalten. Ende Februar 2010 wurden die Fumoirbewilligungsinhaber/innen angeschrieben. Sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, können sie auf einem vorgedruckten Formular mit Unterschrift bestätigen, dass sie auch die strengeren Bundesvorschriften einhalten und das Formular mit dem vorfrankierten Couvert an das Gesundheitsamt schicken. Anschliessend wird eine unbefristete Bewilligung erteilt. Im Übrigen sind die Fumoirbewilligungen gebührenfrei.

Mit dem Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Mai 2010 werden kantonale Vorschriften, die weniger streng sind als das Bundesrecht, ausser Kraft gesetzt. Im Kanton Solothurn betrifft dies insbesondere die Vorschrift über die maximal zulässige Grösse von Fumoirs. Gemäss kantonomer Regelung muss das Fumoir kleiner als die Hälfte der Ausschankfläche sein, gemäss Bundesregelung darf es hingegen nur noch höchstens ein Drittel betragen. Im Interesse einer klaren Übersicht über das nach dem 1. Mai 2010 geltende Recht wurden bei der Revision der kantonalen Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen jene Bestimmungen des Bundesrechts neu aufgenommen, die ab diesem Datum anstelle des bisherigen kantonalen Rechts gelten. Materiell wurde kein neues Rechts geschaffen, sondern lediglich das ab 1. Mai 2010 im Kanton Solothurn geltende Recht übersichtlich zusammengefasst (Bundesrecht und kantonales Rechts). Die Erfahrungen im letzten Jahr haben deutlich gezeigt, dass das Nebeneinander von (künftigem) Bundesrecht und kantonalem Recht Anlass zu Missverständnissen bietet.

Im Interesse einer klaren und vollständigen Rechtsgrundlage wurden bei der Revision der kantonalen Verordnung auch die bisherigen, der Rechtsgleichheit dienenden Grundsätze des Gesundheitsamtes für die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen eingebaut. Wir folgten dabei auch einer Anregung des Verwaltungsgerichts, welches im Rahmen von verschiedenen Urteilen die

Gesetzeskonformität der kantonalen Verordnung und der Grundsätze des Gesundheitsamtes bestätigt hatte. Im Übrigen sind die maximale Grösse des Fumoirs sowie die Anzahl der Fumoirs pro Betrieb nicht absolute Bestimmungen, sondern Regeln, von denen bei bestimmten Voraussetzungen (Grösse des Betriebs, Vielfalt des gastronomischen Angebote) abgewichen werden kann, was auch bereits geschehen ist.

Da die Revision der kantonalen Verordnung materiell kein neues Rechts schafft, würde auch ein Verzicht auf diese Revision nichts am geltenden Recht ändern. Resultat wäre einzig das Fehlen einer klaren Übersicht über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen. Darunter würde auch die Rechtssicherheit leiden – etwas, das die Unterzeichner/innen des Vetos am bisherigen Vollzug bemängelt haben.

5. *Antrag des Regierungsrats*. Ablehnung des Einspruchs gegen die Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen.

Eintretensfrage

Susan von Sury-Thomas, CVP. Die Fraktion CVP/EVP/glp lehnt dieses Veto grossmehrheitlich ab. Wieder Regierungsrat sind wir der Meinung, dass die Anpassungen nötig sind, weil ab dem 1. Mai gleichzeitig die kantonalen und die eidgenössischen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz gelten. Die Bestimmungen des Bundes sind teilweise strenger. Die geänderte Verordnung bringt daher die nötige Übersicht. Materiell ändert die Verordnung nichts, aber durch die präzisierenden Ausführungsbestimmungen schafft sie Klarheit. Dies wurde übrigens nicht nur von den Gastronomiebetrieben, sondern auch vom Verwaltungsgericht verlangt. Es gibt Kreise, denen der Nichtraucherschutz, wie er vom Volk beschlossen worden ist, nicht passt. Diese Kreise sollten zuerst die Abstimmung vom 13. Juni zur Raucherinitiative abwarten, statt sich in den Detailformulierungen einer Verordnung zu verlieren.

Peter Brügger, FDP. Als ich das Geschäft vorbereitete, begann es in der Stube plötzlich zu rauchen, und ich war nicht mehr ganz sicher, was der Grund dafür sei. Mir wurde dann bewusst, dass nur mein Kopf rauchte nach all den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen, kantonalen und eidgenössischen Verordnungen, Initiativen für und Initiativen gegen das Rauchen. Es ist unglaublich, welchen Rauch es in der Schweiz um den Rauch gibt. Ich habe versucht, einen Überblick über die Gesetzgebung im Kanton Solothurn zu bekommen. 2007 hat das Solothurner Stimmvolk eine Änderung des Gesundheitsgesetzes angenommen. In der SOGEKO fragten wir ab und zu nach, ob es eine Verordnung brauche, die Antwort lautete Nein. Das Gesetz trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Damit hatte die betroffene Branche Zeit, sich anzupassen. Noch am 28. Januar 2009 hiess es in der SOGEKO, es brauche keine Verordnung, man wolle zuerst schauen, wie es gehe, und vor allem wolle man koordiniert mit den Nachbarkantonen vorgehen. Ganz plötzlich änderte sich dies. Nur zwei Monate später erliess die Regierung eine Verordnung, die drei Monate später in Kraft trat und von der man weitere drei Monate später wusste, dass sie angepasst werden muss, sobald das eidgenössische Gesetz in Kraft treten wird. Heute ist es soweit. Auf der Homepage des DDI ist die Verordnung, über die wir heute diskutieren, bereits aufgeschaltet. Ich habe aber den Verdacht, dass die nächste Revision bereits in der Schublade liegt.

Vermutlich denken Sie, ich übertreibe. Aber wenn ich diese Verordnung genau anschau, erkenne ich gewisse Widersprüche. In Paragraph 3bis – die «bis», «ter» etc. zeigen, dass die Verordnung schon nach neun Monaten Alterserscheinungen aufweist – werden neue Kategorien eingeführt, das heisst, pro Kategorie muss eine Nichtraucherabteilung vorhanden sein. In der gleichen Verordnungsänderung wird aber gesagt, in der Regel solle ein Lokal nur ein Fumoir aufweisen. Wie das in Lokalen mit mehreren Kategorien gehen soll, gehört zu den Ausnahmen, welche die Regierung in den nachfolgenden Paragraphen vermerkt. Gehen wir davon aus, dass rund ein Drittel der Lokale zwei Kategorien belegen – zum Beispiel eine Bar und ein Restaurant –, wird bei einem Drittel der Bewilligungen möglicherweise die Ausnahmeregelung angewendet werden müssen. Die Regierung argumentiert mit der Rechtssicherheit. Das überzeugt eine Mehrheit der FDP-Fraktion nicht. Die FDP ist in der Regel nicht zufrieden, wenn eine Regel in der Regel gelten soll. Deshalb sind wir in der Regel gegen solche Regeln und stimmen dem Veto zu. Und da es auch bei uns keine Regel ohne Ausnahme gibt, stimmt eine Minderheit der Verordnungsänderung zu.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Für unsere Fraktion ist oberstes Ziel der Schutz vor dem schädlichen Passivrauchen. Dafür hat sich der Souverän klar ausgesprochen. Dass es ein einschneidendes Gesetz ist und es bei der Umsetzung viele Unklarheiten gab, war ärgerlich für die Wirtinnen und Wirte, die lange nicht wussten, ob Hüst oder Hott gilt, und es war auch ärgerlich für die Gäste, die, weil der Hauptschankraum ein Fumoir war, in ein Säli zwischen gelagerte Gartenstühle und künstliche Geranien abgeschoben wur-

den. Das aber bekamen die Wirte sofort zu spüren. Auch nahmen die Auseinandersetzungen zwischen Rauchenden und NichtraucherInnen zuweilen groteske Formen an. Inzwischen empfinden es alle als sehr angenehm, in einem Nichtraucherlokal essen oder trinken zu können. Wie angenehm das ist, merkt man allerdings nur, wenn man zwischenzeitlich in einem Kanton war, wo geraucht werden darf. Nachdem unsere Verordnung der Bundesgesetzgebung angepasst worden ist, haben wir unser Ziel erreicht. Was jetzt passiert, dünkt uns eine Zwängerei, ein Erbsenzählen. Wir folgen der Argumentation der Regierung und lehnen das Veto ab.

Rolf Sommer, SVP. Das Rauchen hat schon viel zu reden gegeben. Die vorliegende Verordnungsänderung beinhaltet eine materielle Verschärfung, auch wenn der Regierungsrat dies verneint. Man will nämlich Lücken schliessen. Vielen ist der Ratskeller oder der «Kübel» in Olten bekannt. Dort wurde im ersten Stock ein bedientes Fumoir eingerichtet, zusammen mit einem Buffet. Das passte einigen Leuten nicht, und es kam zu einem Gerichtsurteil, in dem ihnen Recht gegeben wurde. Es ist schade, dass unsere Freiheit immer mehr eingeschränkt wird. Langsam frage ich mich: Macht der Kantonsrat die Gesetze oder macht sie die Verwaltung? Es zeigt sich überall, dass die Verwaltung vom Parlament beschlossene Gesetze verschärft. Das war auch in der Bundesverwaltung so, und sie wurde denn auch von den National- und Ständeräten zurückgepfiffen. Verboten wird langsam alles. Immer mehr wird unsere Freiheit zurückgedrängt. Es muss niemand in ein Raucherrestaurant. Die Wirte sollen die Freiheit haben zu entscheiden, ob sie ein Raucherrestaurant wollen. Nur gerade 20 bis 30 Wirtschaften könnten kein Fumoir einrichten und erhielten gemäss eidgenössischem Gesetz eine Raucherbewilligung. Das ist sehr wenig. Die Wirte haben Probleme, überleben zu können, deshalb sollten wir ihnen die Chance geben, Arbeitsplätze zu erhalten. Auch ist das Rauchen nicht derart schädlich, wie vielfach behauptet wird. Geraucht wird seit Jahrhunderten, es ist ein sozialer Faktor. Auch wer sagt, Rauchen sei schädlich, raucht trotzdem, siehe die Ärzte. Tatsache ist, dass in den Gaststätten eine gewisse Gemütlichkeit verloren geht, und in den Discos stinkt es jetzt statt nach Rauch nach Schweiß, und das ist auch sehr unangenehm. Ich habe jetzt meine persönliche Meinung wiedergegeben. Die SVP-Fraktion wird dem Veto zustimmen.

Anna Rüefli, SP. Die SP-Fraktion lehnt das Verordnungsveto ab, weil für uns die Gründe, die zur Verordnungsänderung geführt haben, absolut plausibel sind. Einerseits geht es darum, das kantonale Recht an das strengere und zwingende Bundesrecht anzupassen. Dagegen kann der Kantonsrat nichts tun noch etwas dazu sagen. Andererseits geht es darum, den Hauptadressaten der Verordnung, den Wirtinnen und Wirten des Kantons, eine klare und möglichst vollständige Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen zu geben, indem die heute schon geltenden Vollzugsgrundsätze des Gesundheitsamts in der Verordnung schriftlich festgehalten werden. Dass die Praxis des Gesundheitsamts rechtmässig ist, ist vom Verwaltungsgericht mehrmals überprüft und bestätigt worden. Es wird deshalb mit der Verordnungsänderung nichts festgehalten, was nicht bereits jetzt schon gilt und rechtmässig ist. Insbesondere findet keine Verschärfung statt – der diesbezüglichen Argumentation können wir nicht folgen –, das zeigt sich bereits an den Kann-Formulierungen, an den In-der-Regel-Formulierungen und den grundsätzlichen Formulierungen. Eine Verhinderung der Verordnungsänderung, wie sie mit dem Veto angestrebt wird, würde weder an der tatsächlichen noch an der rechtlichen Situation irgendetwas ändern. Die Vollzugsgrundsätze des Gesundheitsamts hätten auch als ungeschriebene Grundsätze weiterhin Bestand. Das Veto wäre von uns aus gesehen ein Schuss nach hinten, weil es dazu führte, dass eine klare Übersicht über das geltende Recht fehlte, was weder bürgerfreundlich ist noch der Rechtssicherheit dient und wohl kaum im Interesse des Kantonsrats sein kann. Aus diesen Gründen lehnt die SP-Fraktion das Veto ab.

Markus Grütter, FDP. Ich rede als Nichtraucher, der es sehr schätzt, in einem Restaurant essen zu können, in dem nicht geraucht wird. Aber so, wie die Verordnung daher kommt, kann ich sie nicht akzeptieren. Dass die neuen, strengeren Bundesvorschriften ab 1. Mai 2010 einzuhalten sind, ist nicht bestritten. Der Bund hat mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und mit der dazu gehörenden Verordnung die entsprechenden Leitlinien erlassen. Im Einspruchstext wird nicht geltend gemacht, die Reduktion der Fumoirs auf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume sei zu Unrecht erfolgt. Der Einspruch richtet sich gegen die neuen Bestimmungen, die ohne gesetzliche Grundlage erlassen worden sind. Die Aussage des Regierungsrats, materiell sei kein neues Recht geschaffen, sondern lediglich das ab 1. Mai 2010 im Kanton Solothurn geltende Recht übersichtlich zusammengefasst worden, ist meines Erachtens falsch. Dass das Verwaltungsgericht die Gesetzeskonformität der Verordnung vom 24. März 2009 bestätigt hat, ist kein Argument dafür, dass die neue Verordnung den gesetzlichen Rahmen einhält. Gegen die bisherige Verordnung richtet sich der Einspruch nicht, sondern gegen die neuen, materiellen Bestimmungen, die nicht durch das Bundesgesetz notwendig geworden sind. Auch wenn die Grösse der Fumoirs – in der Regel unter 80m² – und die Anzahl Fumoirs pro Betrieb tat-

sächlich nicht absolute Bestimmungen sind, schleckt es keine Geiss weg, dass für die neuen Bestimmungen keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Weder das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen noch das kantonale Gesundheitsgesetz sehen solche Beschränkungen vor. Die neue Verordnung geht mit den verschärften Bestimmungen weit über das Gesetz hinaus. Die Revision der kantonalen Verordnung schafft ganz klar neues Recht, und das müsste, wenn schon, mit einem Gesetz und nicht mit einer Verordnung erlassen werden.

Das Legalitätsprinzip sieht unter anderem das Prinzip des Vorrangs des Gesetzes vor. Was nicht im Gesetz vorgesehen ist, kann nicht in einer Verordnung eingeführt werden. Sonst wird die Hoheit des Parlaments, der gesetzgeberischen Instanz, umgangen. Zudem ändert das Argument, es handle sich bei der Grösse und Anzahl der Fumoirs nicht um eine absolute Bestimmung, nichts daran, dass die Bestimmungen zu einer – unerlaubten – Schaffung neuen Rechts führen. Solche Bestimmungen öffnen der Willkür der Verwaltung Tür und Tor. Es wird in der neuen Verordnung nicht klar definiert, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen von den Grundsätzen abgewichen werden kann. Im Weiteren wird mit der Formulierung «in der Regel» und «grundsätzlich» darauf hingewiesen, dass die Abweichung von dieser Regel klar eine Ausnahme darstellen soll.

Bei dieser Verordnung gibt es für mich nur eines: zurück an den Absender. Ich bitte Sie, dem Einspruch zu folgen und den Antrag der Regierung abzulehnen.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Zunächst zum Votum von Peter Brügger: Die Umsetzung der Gesetzgebung Schutz vor Passivrauchen hat relativ viel Rauch und viel Lärm ausgelöst. Das liegt in der Natur der Leute, dass darüber diskutiert wird, und es schleckt keine Geiss weg, dass es viele Leute als Eingriff in die persönliche Freiheit empfinden. Das war denn auch der Grund, weshalb die Regierung beim Start ein relativ weites Feld offen gelassen hat. Wir haben auf den mündigen Bürger und die mündige Bürgerin vertraut. Die Diskrepanz zwischen der Berichterstattung darüber und dem, was wirklich passiert ist, ist riesig. Wir können die Beschwerden gegen die Fumoirbewilligungen an zwei Händen abzählen.

Die Verordnung beinhaltet keine einzige Verschärfung. Die Basis, nämlich die Bundesgesetzgebung, die eine Verschärfung bezüglich der Fläche enthält, hat sich verändert. Kantonal ist nichts verändert worden. Das Verwaltungsgericht hat nicht auf der Basis irgendwelcher Phantasien geurteilt, sondern ausdrücklich gesagt, die vom Gesundheitsamt angewandten Richtlinien würden den gesetzlichen Grundlagen entsprechen. Damit ist deutlich aufgezeigt, dass keine neue Legiferierung stattfindet. Sämtliche Vorschriften sind im Sinn eines übersichtlichen Erlasses dargestellt, damit die Wirtinnen und Wirte wissen, was gilt und sie es nicht aus den vielen Vorschriften zusammensuchen müssen.

Markus Grütter, manchmal muss sich die Verwaltung in einem Detail fragen, ob sie wirklich so hart sein und die Sache durchstieren soll. Die Formulierungen in der Verordnung sollen nicht zuletzt auch dazu dienen, dass die Verwaltung ein kleines Ermessen zur Verfügung hat und nicht in jedem Fall die ganze Trennschärfe anwenden muss.

Ich ersuche den Rat, das Veto abzulehnen, zumal es auch nach den Grundsätzen, wonach ein Verordnungsveto im Sinn der Verfassung nur dann ergriffen werden soll, wenn es um eine Rechtskontrolle geht, nicht gerechtfertigt ist.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

49 Stimmen

Dagegen

39 Stimmen

I 8/2010

Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Verordnungsveto

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Januar 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. April 2010:

1. *Interpellationstext.* Auf 1. Januar 2010 hat der Regierungsrat insgesamt 13 neue Verordnungen oder Verordnungsänderungen in Kraft gesetzt. Bei 7 dieser Verordnungen geschah die Inkraftsetzung auf einen Zeitpunkt, bei dem die Frist für das Ergreifen des Verordnungsvetos noch nicht abgelaufen war,

teilweise wurden die Verordnungen erst Mitte Dezember 2009 erlassen. Die erwähnten Verordnungen fallen in den Kompetenzbereich verschiedener Departemente. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit angemessen wäre, wenn Verordnungen in der Regel erst nach Ablauf der Frist für das Verordnungsveto in Kraft treten sollten?
2. Was sind die spezifischen Gründe (pro Verordnung einzeln), dass der Regierungsrat die angesprochenen 7 Verordnungen
 - a) bereits vor Ablauf der Vetofrist in Kraft gesetzt hat,
 - b) bzw. erst kurz vor Inkrafttreten beschlossen hat?
3. Wie gestaltet der Regierungsrat den Vollzug der angesprochenen Verordnungen bis zum Ablauf der Vetofrist, namentlich den Vollzug der Strafbestimmungen?
4. Welche Vorkehrungen trifft der Regierungsrat, damit Verordnungen künftig erst nach Ablauf der Vetofrist in Kraft treten?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 Wir teilen die Auffassung, dass Verordnungen oder Verordnungsänderungen aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich erst nach Ablauf der Vetofrist in Kraft treten sollten. In der Praxis ist dies nicht immer möglich, insbesondere bei Bestimmungen, die rasch und auf einen bestimmten Termin (Beginn des Kalenderjahres, des Schuljahres oder eines Semesters) wirksam werden müssen oder beim Vollzug von Bundeserlassen, welche bereits auf Bundesebene mit Verzug beschlossen wurden. Die kantonale Vollzugsgesetzgebung muss dann oft unter Zeitdruck ausgearbeitet werden. Da das Vetorecht des Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrats im schweizerischen Vergleich eine Sonderstellung einnimmt, kann der Bundesgesetzgeber keine Rücksicht auf den zusätzlichen Zeitbedarf im Kanton Solothurn nehmen.

3.2 Die Gründe für die Inkraftsetzung vor Ablauf der Vetofrist bzw. für den Beschluss erst kurz vor Inkrafttreten werden nachfolgend – wie vom Interpellanten gewünscht – pro Verordnung einzeln aufgeführt:

3.2.1 *Änderung der Vollzugsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflege-Versicherung (RRB vom 1. Dez. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 19. Febr. 2010).* Der Bundesrat hat die Änderung seiner Verordnung erst am 21. Okt. 2009 beschlossen. Die kantonale Vollzugsgesetzgebung musste unter grossem Zeitdruck ausgearbeitet werden, damit sie gleichzeitig per 1. Jan. 2010 in Kraft treten konnte.

3.2.2 *Teilrevision Sozialverordnung (RRB vom 7. Dez. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 19. Febr. 2010).* Am 1. Januar 2008 trat das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Art. 14 ELG weist den Kantonen Kompetenzen zur Regelung der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten zu. Art. 34 ELG bestimmt, dass die kantonalen Regelungen innerhalb der 3-jährigen Übergangsfrist (bis 31. Dez. 2010) neu ausgestaltet werden müssen. Damit die technische Umsetzung einfacher und kostengünstiger ist, wurde die Änderung auf Anregung der Ausgleichskasse Kanton Solothurn bereits per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

3.2.3 *Änderung Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse (RRB vom 26. Okt. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 15. Jan. 2010).* Der Kantonsbeitrag wird aufgrund des Aufwandes des jeweils letzten abgerechneten Jahres berechnet; der Gemeindebeitrag beträgt die Hälfte des Kantonsbeitrages. Die Tierhalterbeiträge mussten unter anderem aufgrund der durch die Bundesgesetzgebung verursachten Kostenentwicklung auf Anfang Jahr angepasst werden. Die Überschneidung mit der Vetofrist war nur geringfügig.

3.2.4 *Änderung der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (RRB vom 1. Dez. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 19. Febr. 2010).* Die Änderung der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe des Bundes wurde am 14. Okt. 2009 beschlossen und per 1. Jan. 2010 in Kraft gesetzt. Die Änderung der kantonalen Verordnung musste auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

3.2.5 *Änderung der Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr (Grundangebotsverordnung) (RRB vom 24. Nov. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 29. Jan. 2010).* Die Verordnungsänderung betrifft den Leistungsauftrag der Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr tätig sind und sollte daher auf Anfang Jahr in Kraft treten.

3.2.6 *Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung, der Dünger-Verordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung (Chemikalienverordnung, ChemV SO) (RRB vom 15. Dez. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 26. Febr. 2010).* Die Verordnung musste gleichzeitig mit dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) in Kraft treten.

3.2.7 *Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) (RRB vom 22. Dez. 2009; Ablauf Einspruchsfrist: 26. Febr. 2010)*. Die Verordnung musste gleichzeitig mit dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) in Kraft treten. Die Vollzugsarbeiten nahmen mehr Zeit in Anspruch als geplant war.

3.3 Die Publikation eines Erlasses im Amtsblatt ist in der Regel Voraussetzung für sein Inkrafttreten und seine Verbindlichkeit. Da Verordnungen bzw. Ordnungsänderungen erst nach Ablauf der Vetofrist publiziert werden, können den Betroffenen erst danach Pflichten auferlegt werden. Vor Ablauf der betreffenden Vetofristen wurden daher keine nachteiligen Vollzugshandlungen vorgenommen. Insbesondere wurden keine Ordnungsbussen gemäss § 170 GWBA und § 49 VWBA erhoben.

3.4 Die Problematik ist erkannt. Die Departemente wurden aufgefordert, zukünftig bei Rechtssetzungsgeschäften dem notwendigen Zeitbedarf, einerseits für die Ausarbeitung der Vollzugsbestimmungen und andererseits bezüglich der Beschlussphase sowie der Einhaltung der Vetofrist, besser Rechnung zu tragen.

Thomas A. Müller, CVP. Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: Das dringend benötigte Parkhaus im Kantonsspital Olten wurde gestern von den Vertretern der Extremparteien SP und SVP sowie einzelnen Freisinnigen mit überspitzt formalistischen Argumenten gebodigt. Die Interessen der Oltner Bevölkerung waren auf einmal sekundär.

Genau der gleiche formalistische Unterton wird auch bei dieser Interpellation, die aus der gleichen Küche kommt, angewendet. Untersucht wurden alle Verordnungen, die per 1. Januar 2010 in Kraft getreten oder abgeändert worden sind, und zwar darauf, ob die Frist für das Ergreifen des Verordnungsvetos von 60 Tagen abgelaufen sei. Und siehe da, es wurden sieben Verordnungen gefunden, bei denen die Frist noch nicht ganz abgelaufen war. Die sieben Verordnungen betreffen die verschiedensten Departemente. Vom Regierungsrat wurde dann für alle sieben Verordnungen eine Begründung verlangt. Wie den manchmal etwas knappen Antworten zu entnehmen ist, gibt oft die Bundesgesetzgebung vor, wann die kantonalen Erlasse in Kraft gesetzt werden müssen. Die Bundeserlasse kommen häufig etwas spät und nehmen auf die Solothurner Besonderheit des Verordnungsvetos wenig Rücksicht.

Wesentlich, auch aus Sicht des Bürgers, scheinen mir die folgenden Punkte. Erstens. Die Verordnungen wurden nicht klammheimlich in Kraft gesetzt, das Ratsbüro wurde stets informiert, wenn die Frist für das Veto nicht eingehalten werden konnte. Zweitens. Das vorzeitige Inkrafttreten vor der Publikation im Amtsblatt muss die Ausnahme bleiben und darf für den Bürger keinen Nachteil haben. Ihm können insbesondere keine Pflichten aus den Verordnungen auferlegt werden. Auch dies wurde eingehalten. Drittens stellt sich die Frage, was die Alternative wäre zum vorzeitigen Inkrafttreten. Die Alternative wäre, überhaupt keine Verordnung zu haben. Die Bundesgesetze würden zwar gelten, doch fehlten die entsprechenden Umsetzungen auf Stufe Kanton. Damit wäre die Rechtssicherheit noch viel mehr gefährdet, als wenn die Frist für das Verordnungsveto für einmal noch nicht ganz abgelaufen ist.

Insgesamt sind die Ausführungen des Regierungsrats für uns nachvollziehbar. Es ist erkannt, dass die Fristen wenn immer möglich eingehalten werden sollten, und mit diesen Begründungen kann unsere Fraktion leben.

Markus Schneider, SP. Das Verordnungsveto ist in der schweizerischen Verfassungslandschaft etwas ganz Spezielles, und gerade deshalb sollten wir dazu Sorge tragen, dass es ohne Hindernisse greifen kann. Mein Vorredner hat die Dimension der gehäuften Ordnungsänderungen per Ende 2009 bzw. Anfang 2010 heruntergespielt. Ich war selber sehr überrascht, Ende Dezember im Paket der Ordnungsänderungen mehrheitlich Verordnungen zu finden, bei denen die Vetofrist noch läuft. Ob dies problematisch sei oder nicht, wird offensichtlich unterschiedlich beurteilt. Ich persönlich gehe mit dem Regierungsrat einig, dass es im Prinzip unschön ist und ein Stück weit ins Verordnungsvetorecht des Kantonsrats eingreift. Insbesondere finde ich es relativ problematisch, wenn gesagt wird, Ordnungsänderungen müssten auf die Bundesgesetzgebung abgestimmt werden. Das tönt so, als wären wir ein französisches Departement oder eine Provinz in der römischen Provinzialverwaltung. Wir haben aber einen Bundesstaat mit souveränen Gliedstaaten, die auch im Vollzugsföderalismus nicht einfach Vollzugsgehilfen des Bundes sind. Wenn man schon die kantonale Einflussnahme auf Bundesebene massiv verstärkt hat – man sieht dies auch in den entsprechenden Rechenschaftsberichten, wie die Budgets hinaufgegangen sind –, wäre es vielleicht einmal an der Zeit aufzustehen und zu sagen, dass wir als Kanton mehr Zeit für die Umsetzung brauchen.

Ich habe mit Befriedigung festgestellt, dass der Regierungsrat die Problematik erkannt hat und die Departemente anweisen wird, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen. Nachdem man davon ausgehen darf, dass der Regierungsrat macht, was er sagt und schreibt, bin ich von dessen Stellungnahme befriedigt.

Josef Galli, SVP. Die SVP unterstützt die berechtigte Interpellation von Markus Schneider. Ich bitte den Regierungsrat und die Ratsleitung sicherzustellen, dass beim Versand der Vetos an die Mitglieder des Kantonsrats die Publikationen im Internet nachgetragen sind oder spätestens eine Woche vor der nächsten Session den Parteien zur Abklärung und Beurteilung zur Verfügung stehen. Warum werden mit den Vetos nicht gleichzeitig auch die Ausgangslage und Erwägungen des Regierungsrats mitgeliefert? Diese Unterlagen stehen dem Regierungsrat zur Beurteilung und Beschlussfassung ja sicher zur Verfügung. Bis die Vetos im Internet mit Unterlagen aufgeschaltet werden, verstreicht zu viel Zeit. Die Unterlagen müssen mit der Ausgangslage und den Erwägungen des Regierungsrats zur Parteienanalyse vorhanden sein, damit sie von den Fraktionen fundiert behandelt werden können. Ich hoffe, dass der Regierungsrat eine Lösung findet, die Vetos mit den entsprechenden Unterlagen dem Kantonsrat schneller zugänglich zu machen.

Alexander Kohli, FDP. Der vom Interpellant monierte Umstand löste auch in der Fraktion FDP. Die Liberalen Erstaunen, Ratlosigkeit und letztlich auch etwas Enttäuschung aus. Wir fragen uns, wohin das Verhalten der Regierung letztlich führen soll. Eigentlich könnte man die vorzeitige Inkraftsetzung als Lapetus betrachten und mit der nötigen Begleitmusik ad acta legen. Aber man muss sich halt doch fragen, wohin es führt, wenn man Verfassungsrechte ritzt. In einen grösseren Zusammenhang gestellt müssen wir feststellen, dass dies seinen Ursprung in einer Gesamtstimmung in der Zusammenarbeit zwischen Regierung, Verwaltung und Kantonsrat hat. Es widerspiegelt die Haltung der Regierung und der Verwaltung, ein Stück weit aber auch unser Verhalten, es ist eine gegenseitige Beeinflussung. Ich frage mich, ob dies ein konstruktives Umfeld für die Arbeit von Verwaltung und Parlament sei. So erreichen wir zu wenig, und staatspolitisch gesehen kränken wir in einem Bereich, den man genauer anschauen sollte. Generell müsste es doch ein Klima des Grundvertrauens zwischen den Mitspielern geben. Wir bräuchten eine Fehlerkultur zwischen Parlament und Verwaltung und die Bereitschaft, mit Kritik konstruktiv umzugehen. Das muss sich nicht unbedingt in einem übertriebenen freundschaftlichen Verhältnis, aber doch in einem gewissen Grundrespekt ausdrücken. Ein solches Klima ertrüge es nicht, dass mit Verordnungsvetos gefoult wird, indem man die Fristen nicht abwartet. Das sind Schwalben oder andere Täuschungen, wie man sie aus dem Fussball kennt, und sie können das Klima vergiften.

Ich sehe also Handlungsbedarf. Einerseits müssen sich die Departemente ihre Zeitplanung bezüglich der Umsetzung von Bundesgesetzen und -verordnungen bzw. eigenen Gesetzen und Verordnungen überlegen – das ist ein Managementproblem –, andererseits erwarte ich, dass die Regierung die verfassungsmässigen Rechte – da möchte ich das Verordnungsveto nicht nur als Rechtskontrolle verstanden wissen, denn das ist inzwischen überholt – akzeptiert. Nicht umsonst hat die staatspolitische Kommission des Nationalrats am 16. April 2010 die Einführung eines Verordnungsvetos erneut an die Hand genommen. Das zeigt, dass wir nicht allein und nicht derart hinter dem Berg stehen. Wir haben ein wertvolles Instrument, das richtig eingesetzt werden soll. Insgesamt würde dies zur Verbesserung der Zusammenarbeitskultur führen, zu gegenseitiger Fehlertoleranz und gegenseitigem Anstand. In diesem Sinn erwartet unsere Fraktion einerseits die rückhaltlose Einhaltung der verfassungsmässigen Rechte und Pflichten durch die Regierung und die Departemente. Andererseits möchten wir der Regierung für ihre Einsicht und ihre Bereitschaft danken, sich des Problems anzunehmen. Im Übrigen wundere ich mich, dass ein Jurist der CVP dies als übertriebenen Formalismus deklariert. Wenn es in Verfassung und Gesetz festgehalten ist, gilt es, und zwar für alle.

Roland Heim, CVP. Wir werden in der Ratsleitung jeweils vom Staatsschreiber orientiert, wenn in einem ausserordentlichen Fall die Vetofrist nicht eingehalten werden kann. Das war auch in den Fällen, auf denen basierend die Interpellation eingereicht wurde, so. Es sollte also nicht etwas vertuscht werden; dies nur zur Richtigstellung. Wir haben es in der Ratsleitung zur Kenntnis genommen, und es fand damals niemand, da müsse man jetzt sofort eine Interpellation machen. Dieser Entschluss ist erst über Weihnacht/Neujahr gereift. Ein Zweites: Die Fraktionspräsidenten werden bei jeder Ordnungsänderung mit den Unterlagen beliefert, die Josef Galli vorhin verlangt hat – er kann sie also bei seinem Fraktionspräsidenten einfordern. Dies soll zur Ehrenrettung des Ratssekretärs gesagt sein. Man kann natürlich verlangen, dass alle diese Papiere erhalten, aber das wären halt noch einmal x tausend Blätter Papier, die dann ja doch nicht von allen gelesen werden.

Josef Galli, SVP. Die Unterlagen zu den Vetos sind mit den Sessionsunterlagen geliefert worden, aber im Internet sind die Nummern 24 und 25 bis jetzt noch nicht aufgeschaltet. Das heisst, man konnte sie für diese Session nur teilweise anschauen. Das muss einfach schneller gehen.

Hans Abt, CVP, Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

RG 220/2009

Harmonisierung der obligatorischen Schule: Zweite Lesung: Änderung der Kantonsverfassung

Es liegt vor:

Kantonsratsbeschluss der ersten Lesung vom 10. März 2010.

Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des HarmoS-Konkordats) (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 105 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

¹ Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule.

Artikel 111 wird aufgehoben.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Eintretensfrage

René Steiner, EVP. Es geht nur noch um ein kleines Stück von HarmoS. Mich erstaunt, dass gestern im Zusammenhang mit dem Parkhaus und heute im Zusammenhang mit dem Veto moniert wurde, die Einflussnahme des Parlaments werde immer stärker eingeschränkt bzw. das Parlament ausgehebelt. Heute sagen die gleichen Leute wahrscheinlich Ja zu etwas, bei dem der Einfluss des Parlaments in Bezug auf die Schulpolitik auf Dauer ausgehebelt wird. Wir geben nämlich einen rechten Teil unserer Schulhoheit ans Konkordat und damit an die EDK ab. Das hätten wir nicht nötig. Wir könnten die Harmonisierungsschritte, die sinnvoll sind, bilateral anpassen und müssten so unsere Schulhoheit nicht an die EDK abgeben. Ich werde dieser Verfassungsänderung nicht zustimmen.

Roman Stefan Jäggi, SVP. Die SVP-Fraktion ist noch einmal in sich gekehrt – deshalb gibt es ja eine zweite Lesung bei Verfassungsänderungen – und als sie wieder aus sich herausgekommen und zu sich gekommen ist, waren ihre Mitglieder noch überzeugter, dass HarmoS und alles, was dazu gehört, abgelehnt werden muss. Wir halten daran fest, dass es sich für Regierung und Parlament nicht gehört, ein Geschäft, über das wir vor sieben Jahre an der Urne abgestimmt haben, noch einmal vorzulegen, nur weil dem einen oder andern das seinerzeitige Ergebnis nicht gepasst hat. Das Volk will nicht, dass der Kindergarten Teil der Volksschule ist. Es gibt für uns keinen Grund, von diesem Volkssentscheid abzuweichen oder die gleichen Fragen immer und immer wieder zur Abstimmung zu bringen. Der Traum einer harmonisierten Schule ist in diesem Land ausgeträumt; zu viele Kantone machen bei HarmoS nicht mit bzw. lehnen sie ab. Es gibt jetzt nur noch den Club der gleichgeschalteten Kantone und jene Kantone, die die Souveränität bei Bildungsfragen in den eigenen Händen behalten wollen. Weil die Änderung der Kantonsverfassung eine Kernfrage von HarmoS im Kanton Solothurn darstellt, lehnen wir sie nach wie vor ab.

Verena Meyer, FDP. Wenn jetzt schon das Wort ergriffen worden ist, möchte auch ich noch etwas sagen. HarmoS hat eine Bedeutung für die Zukunft. Es ist nicht ganz so, wie Roman Jäggi vorhin sagte, dass HarmoS keinen Spielraum mehr lasse und das Volk Nein gesagt habe. Das Volk hat deutlich Ja zum Bildungsartikel gesagt, und dieser Bildungsartikel besagt, die Kantone müssten näher rücken, die Mobilität ist heute so, dass es eine gleiche Zielrichtung braucht, und einen Rahmen, in dem sich die Kantone bewegen können. HarmoS macht nichts anderes, als diesen Rahmen festzulegen. In diesem Sinn bitte ich Sie noch einmal um Ihre Zustimmung zu HarmoS.

Franziska Roth, SP. Das Volk hat auch deutlich Ja gesagt zum Obligatorium «Zwei Jahre braucht'», das heisst zu einem zweijährigen Kindergarten-Angebot der Gemeinden. Über 95 Prozent der Gemeinden machen von diesem Angebot Gebrauch, also kann man davon ausgehen, dass das Volk zum Kindergarten in seiner jetzigen Ausgestaltung steht.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Verfassungsänderung

74 Stimmen

Dagegen

19 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Änderung der Kantonsverfassung (als Folge des HarmoS-Konkordats)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2450), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 105 Absatz 1 erster Satz lautet neu:

¹Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule.

Artikel 111 wird aufgehoben.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

RG 182/2009

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung: Zweite Lesung: Änderung der Kantonsverfassung

Es liegt vor:

Kantonsratsbeschluss der ersten Lesung vom 10. März 2010.

Änderung der Kantonsverfassung (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b werden aufgehoben.

Artikel 90 Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft, die Polizei und die Friedensrichter.

³ Das Gesetz regelt die Strafbefehlskompetenz des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte, der Jugendanwälte, der Untersuchungsbeamten, der Friedensrichter sowie die Befugnis von Verwaltungsbehörden, Strafen zu verfügen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Eintretensfrage

Markus Flury, glp. Anlässlich der ersten Lesung wurde alles gesagt. Wir haben keine Ergänzungen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Verfassungsänderung

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Änderung der Kantonsverfassung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. November 2009 (RRB Nr. 2009/1958), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b werden aufgehoben.

Artikel 90 Absätze 2 und 3 lauten neu:

2 Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft, die Polizei und die Friedensrichter.

3 Das Gesetz regelt die Strafbefehlskompetenz des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte, der Jugendanwälte, der Untersuchungsbeamten, der Friedensrichter sowie die Befugnis von Verwaltungsbehörden, Strafen zu verfügen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 228/2009

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung: Zweite Lesung: Änderung der Kantonsverfassung

Es liegt vor:

Kantonsratsbeschluss der ersten Lesung vom 10. März 2010.

Änderung der Kantonsverfassung (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 89 Absatz 1:

Buchstabe d wird aufgehoben.

Als Buchstabe f wird angefügt:

weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden nach Massgabe des Gesetzes.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Eintretensfrage

Urs Huber, SP. Die SP-Fraktion hält die Abschaffung der Arbeitsgerichte immer noch für einen Fehler. Wir wollen nicht das ganze Paket ablehnen. Deshalb werden wir uns der Stimme enthalten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Verfassungsänderung

76 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

17 Enthaltungen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Änderung der Kantonsverfassung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 89 Absatz 1:

Buchstabe d wird aufgehoben.

Als Buchstabe f wird angefügt:

weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden nach Massgabe des Gesetzes.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

I 192/2009

Interpellation Fraktion FdP: Fluchten aus dem Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 4. November 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. Dezember 2009:

1. *Vorstosstext.* Momentan sind den Medien fast täglich neue Meldungen zu entnehmen, dass aus dem Massnahmenzentrum St. Johannsen in Le Landeron gefährliche Straftäter entwichen sind und sich bereits länger auf der Flucht befinden. Zudem berichtete die Mittelland Zeitung in ihrer Sonntags-Ausgabe vom 13. September 2009 von 2'600 Häftlingen, die in der Schweiz im Jahr 2008 aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entwichen sind; 500 davon befinden sich gemäss diesem Bericht immer noch auf der Flucht. Unweigerlich stellt sich die Frage, wie es sich damit im Kanton Solothurn verhält. Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen

1. Wie viele Insassen sind im Kanton Solothurn seit dem Jahr 2000 jährlich aus der Strafanstalt Schöngrün, dem Therapiezentrum im Schache sowie den beiden Untersuchungsgefängnissen in Solothurn und Olten entwichen?
2. Wie verteilen sich diese Zahlen auf die einzelnen Anstalten und bei der Strafanstalt Schöngrün auf den offenen (tagsüber) und den geschlossenen (nachts) Vollzug?
3. Wo fanden diese Entweichungen statt (z.B. aus der Anstalt, bei der Arbeit, bei einem Transport, keine Rückkehr aus dem Urlaub)?
4. Wie viele dieser Entwichenen konnten wieder angehalten und in den Straf- bzw. Massnahmenvollzug zurückversetzt werden?
5. Wurden die Entwichenen auf der Flucht wieder straffällig?
6. Kennt man die Straftaten, wegen derer sich die Entwichenen in der Anstalt befanden?
7. Besteht bzw. bestand eine Gefahr für die Öffentlichkeit?
8. Unter welchen Voraussetzungen informiert die zuständige Behörde über diese Ergebnisse?
9. Welche Massnahmen zur Verhinderung dieser Entweichungen wurden ergriffen bzw. sind geplant?
10. Welchen Einfluss hat die neue Justizvollzugsanstalt bezüglich der Entweichungen?

2. *Begründung.* (Vorstosstext)

3. *Stellungnahme des Regierungsrats*

3.1 *Allgemeines.* Die gestellten Fragen geben Gelegenheit, das Grundsätzlichste vom Grundsätzlichen kurz in Erinnerung zu rufen, wie der repressive Staatsbereich, also das «Strafen», organisiert und angelegt ist. Es ist wichtig, die Aufgaben der verschiedenen Akteure sauber auseinanderzuhalten. Die Behörden, die strafrechtlich bedrohte Taten von Amtes wegen verfolgen, werden «strafverfolgende Behörde» genannt. Im Kanton Solothurn ist dies die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei/Stadtpolizeien. Ist der Fall abgeklärt, tritt die Behörde mit richterlicher Kompetenz in Aktion, «urteilende Behörde» genannt. Sie verurteilt den Täter zu einer Strafe oder einer Massnahme. Im Kanton Solothurn sind dies die Strafgerichte und (für bestimmte Fälle) die Staatsanwaltschaft. Das Urteil wird hierauf derjenigen Verwaltungsstelle übergeben, die den Auftrag hat, das Urteil zu vollziehen («vollziehende Behörde» genannt). Im Kanton Solothurn ist dies die Abteilung «Straf- und Massnahmenvollzug». Die Abteilung nimmt alle administrativen Handlungen vor, die zum korrekten Vollzug des Urteiles nötig sind. Sie bezeichnet insbesondere die Anstalt, in der die Strafe vollzogen wird. Die verurteilte Person muss die Strafe in einer Anstalt verbüssen; die «Anstalt» ist folgedessen der vierte Akteur im Prozess. Der Kanton betreibt vier Anstalten, nämlich die Strafanstalt Schöngrün (offenes Regime), das Therapiezentrum Im Schache (geschlossenes Regime), und die beiden Untersuchungsgefängnisse in Solothurn und Olten. Der gesetzeskonforme Vollzug ist gewährleistet. Die vorliegend gestellten Fragen beziehen sich auf diese vier Anstalten im Kanton Solothurn. In diesen Anstalten sind überwiegend verurteilte Personen aus den Kantonen des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz untergebracht (Kantone AG, BE, BL, BS, LU, NW, OW, SO, SZ, UR, ZG). In den Untersuchungsgefängnissen wird zudem die Untersuchungshaft und die Ausschaffungshaft nach der eidgenössischen Ausländergesetzgebung vollzogen.

3.1.1 *Definitionen.* Flucht: Als Flucht gilt das erfolgreiche Überwinden der personellen und baulichen Sicherheitsvorkehrungen in einer Anstalt. Flucht bedeutet mithin «Ausbruch».

Entweichung: Als Entweichung gilt die Nichtrückkehr und die verspätete Rückkehr in Zusammenhang mit dem bewilligten Verlassen der Anstalt zum Zwecke von Sach- und Beziehungsurlauben (z.B. Weiter-

bildung, Kursbesuch) sowie von Ausgängen. Als Entweichung gilt zudem das unerlaubte Verlassen einer externen Arbeitsstelle.

3.2 Fragen.

3.2.1 Zu Fragen 1 bis 3 (Statistiken). Die Zahlen des Jahres 2009 sind pro rata temporis gerechnet (Ende Oktober).

Fluchten und Entweichungen aus den Untersuchungsgefängnissen Solothurn und Olten (Anzahl Insassen)

	Fluchten UG Solothurn	Fluchten UG Olten	Entweichungen ¹⁾ UG Solothurn	Entweichungen ¹⁾ UG Olten
2000	*	*	*	*
2001	*	*	*	*
2002	*	*	*	*
2003	*	*	*	*
2004	3	0	*	*
2005	0	1	*	*
2006	0	2	*	*
2007	0	0	*	*
2008	0	0	*	*
2009	0	0	0	0

Fluchten und Entweichungen aus der Strafanstalt Schöngrün (Anzahl Insassen)

	Fluchten (aus geschlossenem Bereich)	Entweichungen (ab Arbeitsplatz)	Entweichungen (zu spät oder nicht zu- rückgekehrte Urlauber)
2000	0	15	10
2001	0	20	10
2002	0	10	08
2003	0	21	12
2004	0	28	25
2005	0	10	17
2006	0	13	21
2007	0	07	15
2008	0	11	16
2009	0	12	15

Erklärungen zu dieser Statistik:

Bis zum Jahr 2005 wurden in den Jahresberichten die Anzahl Fluchten/Entweichungen als eine einzige Grösse wiedergegeben.

Während der Globalbudgetphase 05-07 wurde als Leistungsziel definiert, dass die Anzahl Fluchten/Entweichungen kleiner sein soll als der Mittelwert der anderen offenen Vollzugsanstalten im Konkordat.

Mit dem Globalbudget 2008-2010 wurde eine Differenzierung bezüglich des Leistungszieles vorgenommen. Das Leistungsziel wurde so definiert, dass keine Ausbrüche/Fluchten aus dem geschlossenen Bereich erwartet werden. Die Entweichungen ab Arbeitsplatz und die verspätete oder Nichtrückkehr aus dem Urlaub werden ab diesem Datum in den statistischen Messgrössen dargestellt. Entweichungen ab Arbeitsplatz werden in absoluten Zahlen dargestellt; die verspätete oder Nichtrückkehr aus dem Urlaub wird in ein Verhältnis mit den bewilligten Urlauben gesetzt. So wurden 2008 zum Beispiel 778 Urlaube bewilligt. Davon kehrten 16 Insassen zu spät bzw. nicht aus dem Urlaub zurück. Das entspricht einer Quote von 2%.

* = nicht statistisch erfasst

¹⁾ Da Entweichungen gemäss Definition im Regime der Untersuchungshaft nicht zu erwarten sind (keine Urlaube), bestand bis dato kein Anlass, eine entsprechende Liste zu führen.

Entweichungen und Fluchten aus dem Therapiezentrum Im Schache (Anzahl Insassen). Das Therapiezentrum Im Schache war eine Anstalt für Drogendelinquenten bis April 2004: Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Fluchten und Entweichungen ohne Differenzierung in einer Grösse aufgezeigt (offener Massnahmenvollzug für Suchtmittelabhängige ohne Sicherheitsanlagen)

	Fluchten und Entweichungen
2000	14
2001	36
2002	27
2003	25
2004 (bis April)	9

Seit Mai 2004 ist das Therapiezentrum eine Anstalt für psychisch auffällige Täter, die der hohen Sicherheit bedürfen, d.h. Umstrukturierung zu einer Anstalt des Massnahmenvollzuges nach Art. 59 und 64 StGB mit 27 Plätzen in hoher Sicherheit und 6 Plätzen im Bereich niedrige Sicherheit.

	hohe Sicherheit (Fluchten)	gesicherte Ausgänge (Fluchten)	Niedrige Sicherheit (Entweichungen)	geführte Ausgänge (Entweichungen)	Urlaub (Entweichungen)
2004	0	0	1	0	7
2005	0	0	0	0	4
2006	0	0	0	1	1
2007	0	0	1	0	0
2008	0	0	0	0	1
2009	0	0	0	0	0

Die oben aufgeführte Liste entspricht den Vollzugsstufen («hohe Sicherheit» bis «Urlaub»). Ohne Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörden und der Fachkommissionen zur Beurteilung von gemeingefährlichen Straftätern wird keine Vollzugslockerungen gewährt.

3.2.2 Zu Frage 4: Anhaltungen Rückversetzungen. Darüber gibt es keine kantonale Statistiken. Solche Vorfälle sind nur im individuellen Vollzugsdossier des einzelnen Gefangenen ersichtlich. Wir müssen uns vor Augen halten, dass Fluchten und Entweichungen und deren Folge für den Vollzug nicht an der Kantons- und Schweizergrenze halt machen. Eine solche Statistik würde nur aus gesamtschweizerischer Sicht Sinn machen und aussagekräftige Zahlen generieren. Hinzu kommt der enorme Aufwand zur Erstellung einer solchen Statistik. Sie würde die lückenlose Vernetzung aller vier eingangs erwähnten staatlichen Funktionen über die ganze Schweiz notwendig machen (strafverfolgende, urteilende und vollziehende Behörden und Anstalten). Für die Strafanstalt Schöngrün lässt sich dazu immerhin eine Aussage machen: Bei Gefangenen, deren neuer Aufenthaltsort nicht bekannt ist, muss die Anstalt 5 Jahre lang die persönlichen Effekten und Guthaben aufbewahren. Zur Zeit verwaltet die Anstalt 18 solcher Fälle; ein Teil dieser Fälle entfällt auf Personen, die entwichen sind. Das Therapiezentrum Im Schache verwaltet keine derartigen Fälle.

3.2.3 Zu Frage 5: Straffälligkeit während Flucht. Darüber gibt es keine kantonalen Statistiken. Es ist zu bedenken, dass Fluchten und Entweichungen und in diesem Zusammenhang erneut verübte Delikte nicht an der Kantons- und Schweizergrenze halt machen. Eine solche Statistik würde nur aus gesamtschweizerischer Sicht Sinn machen und aussagekräftige Zahlen generieren. Hinzu kommt der enorme Aufwand zur Erstellung einer solchen Statistik. Sie würde die lückenlose Vernetzung aller vier eingangs erwähnten staatlichen Funktionen über die ganze Schweiz notwendig machen (strafverfolgende, urteilende und vollziehende Behörde und Anstalten). Wenn die erneute Delinquenz zu einem Strafverfahren führen sollte, ist durch das Informationsmittel des Strafregisters sichergestellt, dass die urteilende Behörde die Vorstrafen kennt.

3.2.4 Zu Frage 6: Kenntnis des Vollzugsgrundes. Die Anstalt erhält von der vollziehenden Behörde einen sog. «Vollzugauftrag». Dabei wird das begangene Delikt genannt, und eine Kopie des Urteils und allfälliger Gutachten beigelegt. Die Anstalt kann also den Vollzugsplan in Kenntnis der Tat und ihrer Umstände festlegen.

3.2.5 Zu Frage 7: Gefahr für die Öffentlichkeit. Diese Frage lässt sich so, wie sie gestellt ist, nicht beantworten. Das Gefahrenpotential einer Person auf der Flucht oder bei Entweichung hängt von vielen Um-

ständen ab, weshalb für verallgemeinernde Aussagen kein Platz bleibt. Grundsätzlich kann man sagen, dass die Personen, die in der Strafanstalt Schöngrün untergebracht sind, kein hohes Gefährdungspotential darstellen. Wenn das umgekehrte zutreffen würde, wären sie nicht in der Anstalt Schöngrün, die als offene Anstalt konzipiert und geführt wird, eingewiesen worden. Seit der Erhöhung der Sicherheit im Therapiezentrum Im Schache (per 2004) haben wir keine Fluchten mehr zu verzeichnen. Die hier untergebrachten Personen bedürfen einer Behandlung unter hoher Sicherheit. Allerdings spielen die individuellen Probleme der Inhaftierten eine zentrale Rolle. Die Unterbringung im Schache bedeutet somit nicht in jedem Fall eine hohe Gefahr. Bei Personen in Untersuchungshaft ist das Risiko theoretisch am grössten. Wer in Untersuchungshaft gesetzt ist, wurde noch von keinem (Straf)Gericht beurteilt; hier weiss man in der Regel über die inhaftierte Person kaum etwas, weil erst im laufenden Strafverfahren die Persönlichkeit in allen Facetten beleuchtet wird. Zu betonen bleibt zudem wieder einmal, dass aus dem Umstand der angeordneten Untersuchungshaft nicht geschlossen werden darf, der Nachweis der vorgeworfenen Straftat sei erbracht. Bis zur Verurteilung durch ein Gericht gilt für Untersuchungshäftlinge die Unschuldsvermutung.

3.2.6 Zu Frage 8: Information. Die Information der Öffentlichkeit (Pressecommuniqué) erfolgt in Rücksprache und durch den Mediendienst der Kantonspolizei und allfällig der Staatsanwaltschaft. In aller Regel werden Fluchten und Entweichungen nicht publiziert. Dort, wo eine Medienmitteilung erfolgte, lagen spezielle Gründe vor (z.B. Fahndungsaufruf, Suche nach Zeugen usw.).

3.2.7 Zu Frage 9: Massnahmen zur Verhinderung von Fluchten und Entweichungen. Die Verhinderung von Fluchten geschieht über bauliche und personelle Massnahmen in den Anstalten. Erkannte Schwachstellen werden sofort behoben. Entweichungen sind kaum zu verhindern; die beste Sicherheit bietet hier eine kritische Überprüfung der Gefangenen, insbesondere deren Gesuche um Urlaub oder Ausgang. Die kantonalen Behörden stützen ihre Beurteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf die Einschätzung der (konkordatlichen) Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ab. Eine absolute Sicherheit wird es aber trotz allen getroffenen Massnahmen nicht geben; menschliches Verhalten ist nicht vorhersehbar. Im Zweifel werden keine Vollzugslockerungen gewährt. Ab 2010 werden wir von der Möglichkeit Gebrauch machen, bei bestimmten Deliktgruppen gemäss Konkordatsliste, alle Ein- und Austritte in Anstalten und Vollzugslockerungen und Vollzugshandlungen (z.B. bedingte Entlassung) der Polizei zu melden. Das kantonale Vollzugsrecht wurde eben erst entsprechend angepasst (Beschluss Kantonsrat vom 3. November 2009, Geschäft RG 145b/2009).

3.2.8 Zu Frage 10: Einfluss der Justizvollzugsanstalt (JVA). Die Erfahrungen sind in die Konzeption der Justizvollzugsanstalt Solothurn (kurz: JVA) eingebracht worden. Die JVA, die ab 2013 ihren Betrieb aufnehmen wird, wird unter dem Aspekt der Sicherheit im Vergleich zur heutigen Strafanstalt Schöngrün einen Quantensprung darstellen. Konzeptionell wird sie so gebaut, dass alle 60 Plätze für den Strafvollzug der neuen Anstalt «geschlossen» geführt werden können. Dies bedeutet, dass die Insassen während der Nacht in einem (mehrfach) gesicherten Gebäude eingeschlossen sind. Während des Tages leben und arbeiten sie auf dem umzäunten und bewachten Anstaltsareal. Da die Anstalt aber ebenfalls für den offenen Vollzug zur Verfügung stehen muss, wird es weiterhin einige wenige Arbeitsplätze ausserhalb des Anstaltsareals geben. Die Fragen rund um diese Arbeitsplätze sind derzeit in Prüfung. Vom Vollzugauftrag der Anstalt her, wie aus wirtschaftlicher Sicht ist es geboten, auch nach dem Umzug Arbeitsplätze in einem Bereich unterhalb der Schwelle der hohen Sicherheit anzubieten. In Frage kommt hier vor allem der Gartenbau, d.h. Unterhalt und Pflege von Grünanlagen. In diesen Fällen arbeiten Gefangene unter Aufsicht am Ort der gelegenen Sache. Dies ist grundsätzlich verantwortbar und durch Sinn und Zweck des offenen Vollzuges gedeckt.

Bruno Oess, SVP. Die Antworten auf die Fragen der FDP-Fraktion betreffend Fluchten aus dem Straf- und Massnahmenvollzug erscheinen mir sehr differenziert und klar. Die Definition von Flucht und Entweichung ist in der Interpellationsantwort verständlich aufgezeigt worden.

Zu den Untersuchungsgefängnissen Olten und Solothurn: Für die Personen im UG gilt bis zur Verurteilung die Unschuldsvermutung. Trotzdem haben zwischen 2004 und 2006 je drei Insassen in Solothurn und Olten nicht warten können, dass ihnen der zuständige Richter ihre Unschuld bestätigte, sondern es vorgezogen, statt den Rechtsweg den Fluchtweg zu wählen. Ab 2007 bis 2009 verhinderten Justizvollzugsbeamte weitere Fluchten. Wir legen Wert darauf, diesen Vollzugsbeamten für ihre Arbeit zu danken, im Wissen, dass diese Arbeit mit wem auch immer, den Insassen oder den Vorgesetzten, nicht immer einfach ist.

Zur Strafanstalt Schöngrün: Der geschlossene Bereich verzeichnet Null Fluchten – die von der Bevölkerung verlangte einzig richtige Quote. Wer Schöngrün zwar nicht aus eigener Erfahrung kennt, aber schon einmal Gelegenheit hatte, das Gefängnis zu besichtigen, weiss, dass Fluchten praktisch nicht möglich sind, wenn die Türen einmal geschlossen sind. Die Anzahl Entweichungen oder verspätetes Nichteintrücken scheint fast gegeben zu sein, da es in einer offenen Anstalt einfach ist, nicht oder verspätet ein-

zurück. Was uns aber stört, ist die Tatsache, dass im Voranschlag 2010 unter statistische Werte wieder mit der Zahl 15 Fluchten für 2009 und 2010 gerechnet wird. Auch wenn es nur statistische Werte sind, scheint Handlungsbedarf angebracht zu sein. Wenigstens in der statistischen Aufstellung müsste ein Wert kleiner als 15 ins Auge gefasst werden.

Beim Therapiezentrum Schachen müssen wir mit der Zeitrechnung wohl bei 2004 neu anfangen, alles andere ist Vergangenheitsbewältigung. Mit der Umstrukturierung 2004 ist bereits Grundlegendes geändert worden – es gibt keine Fluchten mehr. Für Spätückkehrer sind entsprechende und im Wiederholungsfall verschärfte Sanktionen anzubringen, um zugleich den Durchsetzungswillen der Anstaltsleitung klar aufzuzeigen. Eine neue Ära bricht mit der Realisierung der neuen JVA Solothurn an, die unter dem neuen Direktor J. Loosli geschlossen geführt wird. Wenn alle bisherigen schlechten Erfahrungen strukturell und personell erkannt sind und in die neue JVA positiv einfließen, wird diese Anstalt auch für den Steuerzahler anforderungsgerecht.

Der Kanton Solothurn zieht Konsequenzen aus Missständen im Strafvollzug. Er schafft das Amt für Justizvollzug und hat Thomas Fritschi zum ersten Leiter bestimmt. Wir wünschen dem neuen Direktor der JVA Solothurn und dem neuen Amtsleiter Justizvollzug eine angebrachte straffe Hand gegenüber ihrer Klientel und ein gutes Auge für ein stufengerechtes Einsetzen ihres Personals.

Hans-Jörg Staub, SP. Die Fraktion FDP hat nach verschiedenen Ausbrüchen aus Schweizer Strafanstalten durchaus berechtigte Fragen zur Aufklärung der Solothurner Verhältnisse gestellt. Der Fragenkatalog hat aber den falschen Eindruck erweckt, im Solothurner Straf- und Massnahmenvollzug laufe praktisch alles schief. Die ausführliche Stellungnahme der Regierung widerlegt diese Annahme grundlegend. So gilt es zu unterscheiden zwischen Fluchten und Entweichungen. Die Fluchten sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen; seit 2007 ist erfreulicherweise keine einzige Flucht mehr registriert worden. Stellt man andererseits die so genannten Entweichungen in Relation zu den bewilligten Urlaubsgesuchen, so stellt man unschwer fest, dass sie sehr gering ausfallen. 16 Entweichungen bei 778 bewilligten Gesuchen stellen keinen Grund zur Panik dar – es waren im Jahr 2008 2 Prozent. Das ist eine stolze Marke. Klar ist immer alles verbesserungsfähig. Aber wir werden wohl kaum je auf die Wunschmarke Null kommen. Markante Verbesserungen in allen Belangen dürfen wir sicher mit der neuen Justizvollzugsanstalt in Deitingen erwarten.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Wir danken der Regierung für die sachliche und differenzierte Information. Die Zahlen zeigen, dass es verschwindend wenig Fluchten aus geschlossenen Anstalten und relativ viele Entweichungen ab Arbeitsplatz oder Urlaub gibt. Das ist ein Stück weit verständlich. Wenn wir zur Wiedereingliederung und Resozialisierung den halboffenen und offenen Strafvollzug haben, kann es passieren, dass jemand lieber bei der Familie, der Partnerin bleibt, als wieder einzurücken. Weiter zeigt die Antwort: die neue JVA wird nach neusten Erkenntnissen gebaut und bietet eine hohe Sicherheit. Wir sind mit den Antworten zufrieden.

Daniel Mackuth, CVP. Die Fraktion CVP/EVP/glp ist mit den Antworten zufrieden. Die Ausführungen der Fraktionssprecher decken sich im Wesentlichen mit den unseren. Ergänzen möchten wir Folgendes: Jede Flucht oder Entweichung ist eine zu viel. Der Regierungsrat hat die Schwachstellen erkannt und will sie sofort beheben. Mit der neuen JVA wird der Sicherheitsstandard dann noch erhöht.

Yves Derendinger, FDP. Die FDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass es in den letzten Jahren zu keinen Fluchten gekommen ist. Bei den Entweichungen sind wir etwas anderer Meinung: die Zahl ist recht hoch, mit den Massnahmen, die ergriffen worden sind, und spätestens mit der neuen JVA wird sie hoffentlich zurückgehen. Klar gehören die Entweichungen zum offenen Vollzug, und klar handelt es sich dabei nicht um die gefährlichsten Straftäter. Trotzdem wäre es wünschenswert gewesen, wenn bei der Beantwortung der Fragen 6 und 7 wenigstens mit einer Übersicht dargestellt worden wäre, wegen welcher Straftaten sich die Entwichenen im Strafvollzug befunden hatten. Daraus hätte sich ableiten lassen, ob eine potenzielle Gefahr für die Öffentlichkeit bestanden hat. Bei einem der Entwichenen aus dem Therapiezentrum Im Schache hätte diese Angabe zwingend erfolgen müssen, weil sich diese Person in einer Massnahme befand und eine Gefahr nicht von der Hand zu weisen war. Dass man nicht weiss, wie viele der Entwichenen oder Geflüchteten wieder angehalten werden konnten oder auf der Flucht wieder straffällig wurden, ist nicht befriedigend. Klar wäre die Erhebung der Zahlen mit grossem Aufwand verbunden, aber man sollte sich trotzdem überlegen, ob man in diesem Bereich nicht etwas aktiver werden sollte. Wenn ein Geflüchteter oder Entwichener angehalten werden kann oder neu straffällig wird, werden die Akten eingefordert. Wenigstens diese Daten könnte man sammeln und dazu gewisse Aussagen machen.

Dass zu diesen Punkten nicht ausführliche Antworten gegeben wurden, befriedigt uns nicht ganz. Die restlichen Antworten können nachvollzogen werden, und es besteht die Hoffnung, dass mit den geplanten Massnahmen und vor allem mit der neuen Justizvollzugsanstalt die Zahl der Entweichungen gesenkt werden kann. Die Interpellanten sind von den Antworten teilweise befriedigt.

I 20/2010

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp: Fragen zu den Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Januar 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. April 2010:

1. *Vorstosstext.* Die bedauerlichen Vorfälle in der Strafanstalt Schöngrün haben dazu geführt, dass der Regierungsrat eine Kommission mit einer Administrativ-Untersuchung beauftragt hat. Dieser Bericht hat nun erschreckende Führungs- und Organisationsmängel in der Anstalt, aber auch im zuständigen Departement aufgedeckt. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, dass die Hintergründe dieser Mängel aufgedeckt und die Mängel anschliessend behoben werden. Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Zum Qualifikationswesen:
 - 1.1 Wie laufen Qualifikationsgespräche methodisch ab?
 - 1.2 Können die Führungsfähigkeiten eines führenden Mitarbeiters mit den bestehenden Instrumentarien ausreichend beurteilt werden?
2. Zum Drogenkonsum:
 - 2.1 Durch wirkungslose Sanktionen und äussert lückenhafte Kontrollen wurde der illegale Drogenkonsum in der Anstalt faktisch toleriert. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht?
 - 2.2 Warum wurde der illegale Drogenkonsum nicht wirksam sanktioniert? Warum wurden Insassen bei andauerndem illegalem Drogenkonsum nicht in den geschlossenen Vollzug rückversetzt?
 - 2.3 Was wird unternommen, damit der illegale Drogenkonsum und -handel in der Anstalt erheblich reduziert wird?
3. Zum Tode eines Insassen:
 - 3.1 Gibt es mehrere Insassen, die in der Strafanstalt «vor sich hin vegetieren»?
 - 3.2 Warum wurde der verstorbene Insasse nicht in die Krankenabteilung oder in den geschlossenen Vollzug versetzt?
 - 3.3 Warum hat das Insassen-Gesundheitskonzept in diesem Fall nicht gegriffen?
4. Zur Kommunikation in der Strafanstalt:
 - 4.1 Gemäss Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission gibt es für die Mitarbeiter einen unbefriedigenden Informationsaustausch (zu viele Sitzungen, Informationsüberfluss). Was wird unternommen, um die Informationslage der Mitarbeiter und das Berichtswesen kurzfristig zu verbessern?
 - 4.2 Die Dienststellenbefragung 2008 ergab bei der Arbeitsplatzzufriedenheit erschreckende Resultate. Der Chef des AföS hatte die Dienststellenbefragung 2008 am 19. Juni 2009 gemäss Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission noch nicht im Detail angeschaut. Welchen Wert misst der Regierungsrat diesen Befragungen bei? Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass unbefriedigende Resultate umgehend angegangen werden sollten?
 - 4.3 Was wird unternommen, um die Arbeitsplatzzufriedenheit der Mitarbeiter zu verbessern?
 - 4.4 Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass es rund zwölf Tage dauerte, bis der Departementschef darüber informiert wurde, dass Insassen die Strafanstalt über Nacht verlassen konnten?
5. Zum Sicherheitskonzept:
 - 5.1 Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Sicherheit in der Strafanstalt Schöngrün zu verbessern?
 - 5.2 Genügen die ergriffenen Massnahmen an den Besuchstagen oder sind weitere organisatorische oder personelle Massnahmen zu ergreifen?
6. Zur Aufsichtskommission:
 - 6.1 Wann wurde die Aufsichtskommission für die Strafanstalt Schöngrün (vgl. § 59 der Strafvollzugsverordnung) zum letzten Mal bestätigt bzw. gewählt?

- 6.2 War es dem Departementschef oder dem Chef Afös bekannt, dass die Aufsichtskommission Schöngrün im Gegensatz zur Kommission des Schachen seit 2002 nicht mehr getagt hat?
- 6.3 Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Aufsichtskommissionen im Bereich des Strafvollzugs eine wichtige Rolle einnehmen?
7. Zur Bewältigung der Vorfälle:
- 7.1 Warum erachtet es der Regierungsrat als vertretbar, dass der bisherige Direktor der Strafanstalt trotz aller festgestellten erheblichen Mängel weiterhin als Direktor amtiert, bis ein Nachfolger gewählt wird? Warum wurde er nicht umgehend freigestellt?
- 7.2 Warum erachtet es der Regierungsrat als vertretbar, dass der bisherige Direktor der Strafanstalt trotz aller festgestellten erheblichen Mängel im Stab der JVA eine entscheidende Position im Rahmen der Strafverfolgung einnehmen wird?
- 7.3 Welche Funktion wird der bisherige stellvertretende Direktor einnehmen?
- 7.4 Warum wurden die von der Administrativ-Untersuchungskommission festgestellten organisatorischen Mängel durch das Afös oder das DDI nie erkannt?
- 7.5 Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherige Projektarbeit «JVA Solothurn»?
- 7.6 Was unternimmt der Regierungsrat, damit das Projekt «JVA Solothurn» keinen Schiffbruch erleidet?
8. Zur Verantwortung:
- 8.1 Wer übernimmt die politische Verantwortung für die Zustände in der Strafanstalt Schöngrün?

2. Begründung. (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 *Vorbemerkungen.* Am 25. März 2010 fand eine Sitzung der Justizkommission statt, die als Schwerpunkt die Bewältigung der Vorfälle in der Strafanstalt Schöngrün zum Inhalte hatte. Das Departement des Innern hat über die getroffenen Massnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht erstattet. Zur Sprache gelangten insbesondere die im Bericht der Administrativ-Untersuchungskommission (AUko) vom 11. Dezember 2009 angesprochenen Themenkreise. Die Sitzung bot auch Gelegenheit, über den Stand der Schaffung des neuen Amtes für Justizvollzug zu orientieren und den neuen Direktor der Justizvollzugsanstalt (JVA) vorzustellen, der sein Amt bereits am 1. April 2010 angetreten hat.

Unter der Leitung des externen Experten Andreas Werren, Winterthur wurde die Organisation der JVA überprüft und neu festgelegt. Das entwickelte und beschlossene Führungsmodell basiert auf dem von der AUko ausgearbeiteten Entwurf. Neu wird das operative Alltagsgeschäft durch jeweils einen Standortleiter geführt, das Bereichsleitersystem wurde abgeschafft. Die Standortleiter wiederum sind dem Direktor unterstellt, dessen Haupttätigkeit in der Führung und der strategischen Ausrichtung der JVA liegt. Diese Organisationsform der Anstalten «Therapiezentrum Im Schache» und «Strafanstalt Schöngrün» soll bis zur räumlichen Zusammenlegung (2014) beibehalten werden. Die Projektorganisation für die JVA 2014 wurde ebenfalls festgelegt. Der Projektausschuss wird vom Chef des Amtes für Justizvollzug geleitet und es findet ein externes Projektcontrolling statt.

Das Disziplinarwesen der Strafanstalt Schöngrün wurde unter der Leitung des externen Experten Andreas Werren überarbeitet. Die von der AUko geforderten Verbesserungen, z.B. die graduelle Verschärfung von Disziplinarmassnahmen bei wiederholten gleichen Verstössen gegen die Hausordnung, wurden eingebaut. In Entwurfsform lag per 25. März 2010 auch bereits das Rahmenkonzept «Sicherheit» vor. Orientiert wurde die Justizkommission ebenfalls über die getroffenen personalrechtlichen Massnahmen (ausserordentliche Mitarbeiterbeurteilungen und Bewährungsfristen).

Aus der Medienmitteilung der Justizkommission vom 26. März 2010 geht hervor, dass die Kommission die getroffenen Massnahmen und die erzielten Fortschritte begrüsst. Befriedigt zeigte sich die Justizkommission in der Medienmitteilung auch über das Ergebnis der zusätzlichen Abklärungen über den Todesfall eines Insassen der Strafanstalt Schöngrün im Juni 2008: «*Aus dem Bericht ist ersichtlich, dass ordnungsgemäss vorgegangen wurde. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass in diesem Bereich keine weiteren Massnahmen nötig sind.*»

Die in der Interpellation gestellten Fragen sind vor dem Hintergrund des umfassenden und ausführlichen Berichtes der AUko vom 11. Dezember 2009 zu sehen. Sie ergänzen die Fragen der dringlichen Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen vom 26. Januar 2010 (RRB 2010/159). Wir verweisen deshalb grundsätzlich auch auf unsere dortigen Ausführungen.

3.2 *Zu den Fragen 1.1. und 1.2.* Als Führungsinstrument ist die Mitarbeiterbeurteilung seit Jahren institutionalisiert und umfasst jeweils die Periode von Anfang April bis Ende März. Die Mitarbeiterbeurteilungsgespräche sind jeweils per Ende April (bezogen auf das Vorjahr) zu führen. Daran schliessen die Gespräche über die Ausrichtung oder Nichtausrichtung eines Leistungsbonus (per Ende Mai) an. Der Beurteilungsraster ist einheitlich vorgegeben. In der Frage, wie das Gespräch durchzuführen ist, haben die Vorgesetzten eine hohe Freiheit. Das heute noch angewendete Beurteilungssystem weist Verbesserungspotential auf.

Der Kantonsrat hat am 16. Mai 2007 (KRB Nr. A 160/2006) in Konsens mit dem Regierungsrat den Auftrag «Qualitätssicherung im Bereich der Mitarbeiterbeurteilung in der kantonalen Verwaltung» erhebelich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, «geeignete Massnahmen zur Qualitätssicherung im System der Mitarbeiterbeurteilung in der kantonalen Verwaltung zu ergreifen.» Der Regierungsrat hat am 30. Juni 2009 (RRB Nr. 2009/1283) das Konzept «MAG-LEBO PLUS; Optimierung und Qualitätssicherung» genehmigt und das Personalamt beauftragt, das Konzept in der Arbeitgebervertretung der GAVKO zu behandeln und anschliessend in der GAVKO zu vertreten. Da die Personalverbände um Erstreckung der Frist zur Stellungnahme baten, hat der Regierungsrat am 24. November 2009 (RRB Nr. 2009/2157) der Verschiebung des Einführungszeitpunktes des neuen MAG-LEBO-Systems auf die Beurteilungsperiode 2011/2012 zugestimmt.

3.3 Zu den Fragen 2.1. bis 2.3. Drogen sind ein Problem, mit dem grundsätzlich alle Anstalten zu kämpfen haben, insbesondere jene mit offenem Vollzug. Uns ist keine Anstalt bekannt, die von sich behaupten würde, einen absoluten Schutz vor Drogenschmuggel und -konsum bieten zu können. Die Strafanstalt Schöngrün ist mit ihrer Ausrichtung auf Drogendelinquenz besonders exponiert. Dies ist der «Preis» ihrer Spezialisierung. Vergleichszahlen über Drogenmissbrauch im Vollzug sind uns nicht bekannt.

Der illegale Drogenkonsum wurde in der Strafanstalt Schöngrün nicht «faktisch toleriert». Der Bericht der AUko zeigt vielmehr (S. 74ff.), dass Verstösse infolge Konsums, nachgewiesen durch Urinproben, sanktioniert wurden. Ebenfalls wurde die Verfälschung von Proben und die Verweigerung der Urinprobe diszipliniert. Die Kommission hat hingegen bemängelt, dass das Sanktionenwesen ungenügend ausgestaltet gewesen sei. Die Anstalt habe z.B. die gleiche Sanktion (Urlaubsaufschub) mehrmals ausgesprochen. Der Bericht hält auch fest, dass das Disziplinarwesen im Moment der Untersuchungen bereits in der Form eines Entwurfes vom Februar 2009 überarbeitet war (S. 75), infolge der Vorfälle vom März 2009 jedoch zurückgestellt wurde. Das neu geltende System arbeitet mit einem graduell ansteigenden Sanktionenkatalog. In Zukunft wird die gesamte mögliche Palette von der Verwarnung, der Urlaubskürzung, dem Urlaubsaufschub, der Busse, dem Entzug des TV-Geräts, dem leichten und scharfen Arrest bis zum «zur Verfügung stellen zuhandedes Einweisers» progressiv verschärfend eingesetzt. Die Versetzung in eine andere Anstalt hat dabei durch die einweisende Behörde zu erfolgen (nicht durch die Anstalt, die dazu gar nicht berechtigt ist).

Die Strafanstalt Schöngrün hat die Bewilligung, am Programm der Heroingestützten Behandlung/HeGeBe und am Methadonprogramm teilzunehmen. Insassen mit Drogenproblemen haben Zugang zu einem medizinisch überwachten und begleiteten Programm, welches das Beschaffen von Drogen grundsätzlich unnötig macht. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass nicht alle Insassen davon Gebrauch machen wollen. Es gibt den Drogenschmuggel und Konsum, nicht zuletzt auch als Form des Beikonsums von Insassen, die an den Programmen teilnehmen. Nicht die Anstalt sondern die einweisende Behörde bestimmt, welcher Insasse in welcher Anstalt untergebracht wird. Die Strafanstalt Schöngrün kann daher nicht einfach Insassen in eine andere Anstalt versetzen. Dies ist Sache der vollziehenden Verwaltungsbehörde, auch «Einweiser» genannt (siehe dazu Interpellation Fraktion FdP: Fluchten aus dem Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Solothurn; Allg. Bemerkungen gemäss Antwort RRB Nr. 2009/2207 vom 1. Dezember 2009).

In der Strafanstalt Schöngrün sind die Sicherheitsmassnahmen verstärkt worden. Dies betrifft unter anderem: Schliessung des Insassentraktes «Bleichenberg», eingestellte Bewirtschaftung eines Teils des Landwirtschaftsbetriebes Engihof, Änderung Abläufe und Ort der Besuchstage, neu eingeführte Grosskontrollen, neue Schlüsselkontrolle und Instruktion des Personals hinsichtlich Sicherheitsfragen. Es wird generell schärfer beobachtet und auf Verdacht hin werden umgehend Kontrollen durchgeführt.

3.4 Zu den Fragen 3.1. bis 3.3. Es gibt in der Strafanstalt Schöngrün keine Insassen, die «vor sich hin vegetieren». Die Abklärungen zum angesprochenen Todesfall vom Juni 2008 haben gezeigt, dass der Ausdruck «dahinvegetieren» aus einer Befragung durch die AUko überspitzt und nicht gerechtfertigt ist. Mit der Verwendung dieses Ausdrucks durch den Befragten wurde ein falscher Eindruck erweckt. Zu keiner Zeit war die Lage so dramatisch, wie es der Ausdruck vermuten lassen könnte. Infolge einer Augenerkrankung konnte sich der Insasse nur eingeschränkt in das Anstaltsleben einfügen. Ein Spitalaufenthalt war nicht angezeigt. Der Insasse hatte ausserordentlich viele Arzttermine und war ständig unter medizinischer Kontrolle. Seine häufigen Ausfälle am Arbeitsplatz infolge ungenügender medizinisch bedingter Sehkraft verhinderten, dass er die Arbeit, die er gerne gemacht hätte (Arbeiten am Maschinenpark), ausüben konnte. Infolge Flucht verweigerte ihm die einweisende ausserkantonale Behörde die Entlassung auf die 2/3 Frist. Zudem kamen noch weitere Tage von Freiheitsstrafen dazu (Bussenumwandlung), so dass sich der Austrittstermin weiter nach hinten verschob. Als der Insasse auf 3/4 Frist hätte entlassen werden können, scheiterte der Austritt, weil die benötigte Kostengutsprache für das betreute Wohnen, trotz ständigem insistieren der Strafanstalt Schöngrün, nicht erfolgte. Der Austritt aus der Anstalt war längst geplant, als der Insasse verstarb.

Die Augenkrankheit war kein Grund für die Einweisung in die Krankenabteilung. Der Insasse war unter ständiger medizinischer Kontrolle. Dem Tagesprogramm konnte der Insasse grundsätzlich folgen. Nur dort tauchten Probleme auf, wo die volle Sehkraft eine zwingende Voraussetzung für Tätigkeiten in der Anstalt war, z.B. bei der Arbeit an Maschinen. Einer anderen, leichteren Tätigkeit wollte der Insasse nicht nachgehen.

Die mangelnde Sehfähigkeit des Insassen, die im Übrigen während des gesamten Aufenthaltes von einem Spezialarzt behandelt wurde, erforderte keine Einweisung in eine andere Anstalt oder in ein Spital. Sie verhinderte bloss, dass er die von ihm gewünschte Arbeit in der mechanischen Werkstätte der anstaltsinternen Garage ausüben konnte. Der Insasse hatte nie den Wunsch nach einer Versetzung und die ausserkantonale einweisende Behörde sah die Versetzung nicht als notwendig an. Aus diesem Grund absolvierte der Insasse die Strafe im Schöngrün.

3.5 Zu Frage 4.1. Bezüglich Sitzungen/Information besagt der Bericht der AUko, das eigentliche Problem sei die fehlende ordnende Hand gewesen, die insbesondere das Wesentliche vom Unwesentlichen hätte trennen sollen.

Neu sind sieben Sitzungsgefässe (Morgenrapport, Verwaltungssitzung, Vollzugssitzung, Abteilungsleitersitzung, Standortsitzung, Geschäftsleitungssitzung und interdisziplinäre Sitzung) mit Tagungsrythmus, Teilnehmenden und Inhalt definiert worden. Daneben gibt es auch Gespräche mit Vorgesetzten, Fallbesprechungen, Einsicht in Insassendossier, Insassenförderung sowie Insassenspezifische Fragen. Auch die Information über das Anschlagbrett nimmt eine wichtige Funktion ein. Diese Massnahmen dienen der gewünschten Verbesserung des Informationsflusses in allen drei Dimensionen (top-down; bottom-up und Querinformation). Die Massnahmen sind dem Personal über die Hausinformationsbrochure der Strafanstalt Schöngrün und des Therapiezentrums Im Schache (Ausgabe 1/2010 von Ende März) schriftlich mitgeteilt worden. Damit herrscht nun Transparenz über die Informationsgefässe. Durch farbige Felder wurden diejenigen Gefässe optisch hervorgehoben, bei denen die Mitarbeitenden mitwirken können. Die bemängelten «blinden Flecken» in der Informationspolitik dürfen nun behoben sein.

3.6 Zu den Fragen 4.2. und 4.3. Der Regierungsrat hat am 21. April 2009 von den Ergebnissen der Mitarbeitendenzufriedenheitsbefragung 2008 (MAZ) Kenntnis genommen und die Dienststellen beauftragt, einerseits die Mitarbeitenden innert 8 Wochen in geeigneter Form über die Ergebnisse zu informieren und andererseits die Ergebnisse zu analysieren und Massnahmen zu planen bzw. umzusetzen (RRB Nr. 2009/663 vom 21. April 2009). Die MAZ ist ein wichtiges Führungsmittel und zeigt in den grossen Linien die Mitarbeitendenzufriedenheit in den nachgefragten Facetten auf. Aussagekräftig wird sie insbesondere auch im langjährigen Vergleich. Sie bedarf des Herunterbrechens auf die einzelne Dienststelle, um Massnahmen für den Arbeitsalltag ergreifen zu können. Diese Arbeit ist durch die operative Führung vor Ort zu leisten.

In Bezug auf die Strafanstalt Schöngrün ist festzuhalten, dass bisher zwei MAZ gemacht wurden, nämlich die anstaltsinterne und diejenige, die sich über die gesamte Verwaltung erstreckt. Die anstaltsinterne Umfrage zeigt infolge ihrer spezifischen Ausrichtung der Fragen die Handlungsfelder direkt auf.

Der Chef AföS hatte die MAZ 2008 über die sieben Abteilungen nach Vorliegen der Ergebnisse Ende April 2009 im Mai 2009 gesichtet. Die Bearbeitung der abteilungsspezifischen Resultate bzw. das Umsetzen von Massnahmen erfolgt jeweils schrittweise vor Ort durch die Abteilungsleiter und wird begleitet bzw. kontrolliert. Sowohl der neue Anstaltsdirektor als auch der neue Chef des Amtes für Justizvollzug werden dieser Thematik besondere Aufmerksamkeit schenken.

3.7 Zu Frage 4.4. Im Bericht der AUko ist ab Seite 26ff. auf die Details im Tagesgeschäft heruntergebrochen dargelegt, weshalb die genannte Frist verstrichen ist, ehe das Departement informiert wurde. Die Strafanstalt Schöngrün versuchte letztlich vergeblich, die in der Form von Gerüchten aufgetauchten Informationen zu klären. Unter dem Eindruck, dass sich die Sachlage nicht weiter erhärten liess, informierte sie erst am 13. März 2009 schliesslich auf dem Dienstweg Amt und Departement (Departementsvorsteher am 16. März 2009). Wir sind der Auffassung, dass die Information früher hätte erfolgen sollen, um eine bessere Vor- und Aufbereitung der Informationen für die Öffentlichkeit vornehmen und auch unverzüglich erste Sicherheitsmassnahmen treffen zu können.

3.8 Zu den Fragen 5.1. und 5.2. Die Verbesserung der Sicherheit wird mit Hockdruck als primäres Ziel verfolgt und ist eine Daueraufgabe. Ein wichtiges Element ist die Erarbeitung eines Rahmenkonzepts «Sicherheit» für offene Anstalten unter der Leitung des externen Experten Andreas Werren (Entwurf liegt vor), an dem sich die Sicherheitsmassnahmen ausrichten müssen.

Nebst der Neuorganisation der Besuchsonntage mit dem erstellten Pavillon (Änderung Abläufe und Ort der Besuchstage) sind in der Strafanstalt Schöngrün die Sicherheitsmassnahmen auch durch die Schliessung des Insassentraktes «Bleichenberg», die eingestellte Bewirtschaftung eines Teils des Landwirtschaftsbetriebes Engihof, die neu eingeführten Grosskontrollen, die neue Schlüsselkontrolle und die Instruktion des Personals hinsichtlich Sicherheitsfragen verstärkt worden. Es wird generell schärfer beo-

bachtet und auf Verdacht hin werden umgehend Kontrollen durchgeführt. Die Wirkung der Gesamtheit aller Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit wird sich erst aus einer längeren Beobachtungsphase heraus zuverlässig beurteilen lassen.

3.9 Zu Frage 6.1. Die Kommission wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2001/1399 vom 3. Juli 2001 für die Amtsperiode 2001 – 2005 bestätigt. Die Mitglieder der Kommission haben auf Ende der Amtsperiode 2005 – 2009 den Rücktritt erklärt. Mit Beschluss Nr. 2009/1243 vom 30. Juni 2009 wurde auf ihre Dienste verzichtet und von einer Wiederbesetzung abgesehen.

3.10 Zu Frage 6.2. Es war dem Departementsvorsteher und dem Chef AföS bekannt, dass die Kommission nicht mehr getagt hat. Der Bericht sagt dazu, dass die Kommission ihre Arbeit – von sich aus – einstellte und seit 2002 nicht mehr tagte (Seite 67). Aus Sicht der Kommission war ihre Aufgabe als «Aufsichtskommission» spätestens mit der flächendeckenden Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung» hinfällig geworden. Bereits im Rahmen der Vorarbeiten zur Justizvollzugsanstalt (2000 – 2002) erklärte sie ihr Desinteresse an der bisherigen Aufgabe. Ihre Wurzeln hat die Kommission in den 80-er Jahren, als über die Ausrichtung der Anstalt und deren Vollzugskonzept debattiert wurde. Die Kommission gewinnt ihren Sinn zudem in der Departementsorganisation, die vor 1996 geherrscht hatte. Gemäss damaliger Departementsverteilung hatte der für die Anstalt zuständige Polizei-Direktor 28 direkt unterstellte Mitarbeiter (inkl. der Departemente Inneres und Sanität). Die Aufsichtskommission war damals ein Element der Führungsunterstützung des Departementsvorstehers. Diese Funktion wurde mit der Departementsreform ab 1996, bei der die kantonalen Anstalten als Linienstellen konzipiert wurden, vollständig zurückgedrängt. Ab diesem Zeitpunkt hatte die Aufsichtskommission Orientierungsschwierigkeiten. In den letzten Jahren ihrer Tätigkeit haben äusserst selten Kontakte zwischen Insassen und der Kommission stattgefunden. Die formelle Demission aller Mitglieder der Aufsichtskommission wurde im Frühling 2009 erklärt.

Die Kommission für das Therapiezentrum Im Schache funktioniert anders, da sie als Fachkommission konzipiert ist und sich immer als solche verstanden hat. Sie befasst sich überwiegend mit Fragen aus dem operativen Tagesgeschäft.

Der wesentliche Punkt bei der Umschreibung der Aufgaben der Kommission ist die Frage nach der Aufsicht. Das Gesetz verwendet diesen Ausdruck wörtlich. Die Aufsicht ist allerdings seit Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltung in einem etwas andern Licht zu sehen. Wir werden deshalb die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen (BGS 331.12) hinsichtlich der Aufsichtskommission revidieren. Der Regierungsrat hat am 30. Juni 2009 beschlossen (RRB Nr. 2009/1243), die Aufsichtskommission im Rahmen der Zusammenlegung der Strafanstalt Schöngrün mit dem Therapiezentrum Im Schache entweder mit der Fachkommission Im Schache zusammenzulegen und neu zu bestellen oder aber aufzuheben.

3.11 Zu Frage 6.3. Die Frage nach der Rolle von Kommissionen im Strafvollzug werden wir im Rahmen der Revision des kantonalen Gesetzes über den Vollzug (BGS 331.11) von Grund auf prüfen. Die Überarbeitung ist infolge der Zusammenlegung des Schöngrüns mit dem Schache ohnehin nötig. Die JVA bedarf der Rechtsgrundlage, indem die räumliche Zusammenlegung der Anstalten auch rechtlich vollzogen wird. Das Gesetz ist den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Auf diesen Zeitpunkt hin werden wir auch einen Rechtsvergleich mit andern Kantonen anstellen. Im Moment ist es so, dass die Fachkommission Im Schache vorübergehend auch die Belange der Strafanstalt betreut. Es herrscht weitgehend Einigkeit, dass die Kommission drei Aufgabenkreise zu betreuen hat. Sie ist a) die verwaltungsunabhängige Anlaufstelle für Insassen, b) das Bindeglied zwischen Anstalt und Fachkreisen und der Öffentlichkeit (Stichworte: Lobbying und Multiplikator), und c) berät sie Anstalt, Amt und Departement in ausgewählten Sachfragen.

3.12 Zu den Fragen 7.1. und 7.2. Die AUko hat die Empfehlung abgegeben, die festgestellten Mängel in der Form und auf Stufe der Mitarbeiterbeurteilung zu bereinigen. Weil es an Dienstpflichtverletzungen fehlt, hat sie empfohlen, keine Verfahren auf Kündigung einzuleiten (Bericht AUko S. 7, Feststellungen und Empfehlungen S. 97). Aufgrund der Mitarbeiterbeurteilungsgespräche sei zu entscheiden, ob und allenfalls welche personalrechtlichen Massnahmen zu treffen seien. Bei Vorliegen wichtiger Gründe wäre gemäss GAV eine Bewährungsfrist mit der Androhung der Kündigung zu setzen (Bericht AUko S. 101).

Eine sofortige Freistellung hätte eine offenkundige schwerwiegende Dienstpflichtverletzung verlangt, die nicht vorliegt. Die AUko hat festgestellt, dass auf keiner Ebene Dienstpflichtverletzungen vorliegen. Sie empfahl deshalb konsequenterweise auch keine Kündigungsverfahren an die Hand zu nehmen.

Selbst wenn die Kommission die Empfehlung auf die Einleitung eines Kündigungsverfahrens abgegeben hätte und der Regierungsrat dieser Empfehlung gefolgt wäre, hätte dem Direktor gemäss § 43 GAV eine Bewährungsfrist eingeräumt werden müssen mit der Androhung der Kündigung im Falle der Nichtbewährung. Eine Freistellung hätte die zwingende Bewährungsfrist unterlaufen. In diesem Zusammenhang ist auch die da und dort wiedergegebene Auffassung zu korrigieren, die bisherigen Mitarbeiterbeurteilungen seien dafür verantwortlich, dass dem Direktor nicht habe gekündigt werden können.

Der Departementsvorsteher hat sich mit dem ehemaligen Anstaltsdirektor darauf geeinigt, das langandauernde notwendige Verfahren nach § 43 GAV mit ungewissem Ausgang nicht anzuwenden und stattdessen einen Übertritt in den Stab des Amtes für Justizvollzug bei entsprechender Lohnreduktion vorzunehmen. Diese Massnahme geht über die Empfehlungen der AUko hinaus. Das fachspezifische Wissen des ehemaligen Direktors kann durch die Verwaltung weiter genutzt werden. Als Stabsmitarbeiter hat er keine Führungsaufgaben mehr.

Das Tagesgeschäft in der Strafanstalt Schöngrün wird seit dem 14. Januar 2010 entsprechend dem Organisationsvorschlag der AUko vom Leiter Vollzug geführt. Seit 1. April 2010 amtiert der neue Direktor der Justizvollzugsanstalt.

3.13 Zu Frage 7.3. Der ehemalige stv. Direktor hat bereits seit dem 14. Januar 2010 eine neue Funktion als Leiter Dienste inne.

3.14 Zu Frage 7.4. Der Grund liegt in der Frage, aus welcher Optik beurteilt wird. Vom Gesichtspunkt der Leistungen der Strafanstalt Schöngrün (Auslastung, finanzielle und leistungsmässige Ziele, Erfüllung Konkordatsstandards usw.) gab es keinen Grund zur Kritik. Die AUko hat indessen die fehlende Prüfung der internen Abläufe und Organisationsfragen bemängelt. Diese wurden zu Lasten der mit Globalbudget und Leistungsauftrag vorgegebenen Ziele hinsichtlich Leistung und Finanzen untergewichtet. Soweit die Organisations- und Führungsfragen in den Gefässen der (Jahres-) Planung der Anstalt abgehandelt wurden, ergab sich ein anderes Bild, als die Kommission mit ihrem Vorgehen (Detailprüfung bis auf Stufe des einzelnen Stellenbeschriebs hinunter) erschöpfend abklären konnte (vgl. dazu Bericht AUko S. 68f.). Dies hielt die Kommission ausdrücklich selber fest: «Tatsächlich ermöglichte erst die Arbeit im Rahmen des vorliegenden Berichtes, Organisation, Führung und Sicherheit im Schöngrün einer vertieften Prüfung zu unterziehen.» (Bericht AUko S. 100).

Die AUko hat generell die mangelnde Führungstiefe auf Stufe Strafanstalt und Amt kritisiert. Diesem Aspekt wurde im Rahmen der getroffenen Massnahmen volle Aufmerksamkeit geschenkt. Mit Beschluss Nr. 2010/151 vom 25. Januar 2010 hat der Regierungsrat davon Kenntnis genommen, dass der Vorsteher des Departements des Innern das Afös neu organisiert. Eigene Feststellungen und Erkenntnisse aus dem Untersuchungsbericht haben den Departementsvorsteher bewogen, nicht nur in personeller, sondern auch in organisatorischer Hinsicht über die Empfehlungen der AUko hinauszugehen, um die Arbeit des Departements für die Zukunft zu stärken.

Das Afös ist das Ergebnis der Departementsreform per 1. Januar 1996 und umfasst rund 300 Vollzeitstellen. Die Führungsspanne im Afös ist aus heutiger Sicht mit vier Verwaltungsabteilungen und drei Betrieben sowie der Abbildung in drei verschiedenen Globalbudgets zu breit. Das Amt ist bezüglich der Grösse für sich allein vergleichbar mit anderen Departementen. Analog der Organisation in den umliegenden Kantonen wird der Justizvollzug neu in einem alle Bereiche abdeckenden Amt zusammengefasst. Das neue Amt für Justizvollzug wird mit den Bereichen Therapiezentrum Im Schache, Strafanstalt Schöngrün, Untersuchungsgefängnisse Solothurn und Olten, Bewährungshilfe sowie Abt. Straf- und Massnahmenvollzug insgesamt rund 150 Vollzeitstellen umfassen. Die Schaffung des Amtes für Justizvollzug bildet eine gute Grundlage, um der im Bericht der AUko geforderten Verstärkung der Führungsstrukturen zweckmässig Rechnung tragen zu können.

3.15 Zu den Fragen 7.5. und 7.6. Das Projekt JVA 2014 (Aufnahme Betrieb) ist insgesamt auf Kurs, die wichtigsten Ziele wurden bisher erreicht. Der Kredit für die JVA von rund 50 Mio. Franken wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 gesprochen. Der Bund hat den erarbeiteten (Grob-)Entwurf des Betriebskonzeptes akzeptiert und seine Subventionszusage für die JVA darauf abgestützt (Verfügung Bundesamt für Justiz vom 17. Dezember 2009). Bereits 2007 konnten die Zwischenziele hinsichtlich der weiteren Verwendung des Hofes «Bleichenberg» und des Anstaltsareals erreicht werden. Seither ist das Hochbauamt dafür verantwortlich, die Verwendung der beiden Objekte unter den Eckwerten der Immobilienpolitik des Kantons weiterzuverfolgen. Die Strafanstalt Schöngrün in ihrer Eigenschaft als Nutzerin der Liegenschaft bis Ende 2013 hat keinen Einfluss mehr auf diese Geschäfte.

Die AUko hat die fehlenden Abgrenzung zwischen Projektarbeit und operativem Tagesgeschäft bemängelt und die Leitung des Projektes auf Amtsebene empfohlen. Unter der Leitung des externen Experten Andreas Werren wurde sowohl die Organisation der JVA überprüft und neu festgelegt als auch die Projektorganisation für die JVA 2014. Der Projektausschuss wird vom Chef des Amtes für Justizvollzug (bzw. bis zu dessen Amtsantritt am 1. September 2010 vom Chef Afös) geleitet und es findet ein externes Projektcontrolling statt. Damit sind die erforderlichen Korrekturmassnahmen erfolgt.

Insgesamt ist das Projekt auf Kurs. Die bauseitige Führung liegt beim Hochbauamt, das in einer Projektorganisation (für Grossbauten) arbeitet. Für die weiteren Arbeiten am Projekt JVA 2014 ist das Konzept massgebend, worauf der Bund seine Subventionszusage gestützt hat.

3.16 Zu Frage 8. Die politische Verantwortung ist am Wahlkörper ablesbar. Mithin trägt die politische Verantwortung, wer durch das Volk gewählt ist. Für den Justizvollzug ist das Exekutivmitglied politisch verantwortlich, das als Regierungsmitglied dem Departement des Innern vorsteht. Im Rahmen der par-

lamentarischen Zuständigkeiten nimmt als politische (Miliz-)Behörde die Justizkommission Fach- und Aufsichtsverantwortung wahr.

Die politische Verantwortung des Departementsvorstehers liegt und lag vor allem darin, für lückenlose Aufklärung zu sorgen und anschliessend unverzüglich die notwendigen Massnahmen, die sich aus dem Bericht ergeben hatten, an die Hand zu nehmen und umzusetzen. Dies wurde getan und die Massnahmen sind grösstenteils bereits umgesetzt. Die JUKO hat nach Auffassung des Regierungsrats ihre politische Verantwortung ebenfalls wahrgenommen, indem sie sich an der Januar- und März-Sitzung über den Bericht der AUko und die ergriffenen Massnahmen umfassend informieren liess und das Geschäft für die August-Sitzung noch einmal traktandiert hat, um sich über den Abschluss der Massnahmen informieren zu lassen.

Thomas A. Müller, CVP. Bei dieser Interpellation ist es uns weniger um den politischen Lärm gegangen, sonst hätten wir sie dringlich eingereicht, wie dies andere gemacht haben, sondern darum, vertiefte Abklärungen auf unsere Fragen zu ermöglichen, damit entsprechende Lernprozesse in Gang gebracht werden können. Um es vorweg zu nehmen: Positiv ist: der Regierungsrat hat sich bemüht, einen Grossteil der Fragen umfassend zu beantworten. Das Departement hat den Ernst der Lage erkannt und diverse Massnahmen ergriffen. Dabei sind die Vorschläge der Administrativ-Untersuchungskommission praktisch vollständig umgesetzt worden; teilweise ging man sogar darüber hinaus. Im Amt und in der Vollzugsanstalt wurden diverse organisatorische und personelle Veränderungen vorgenommen, externe Experten beigezogen, die Disziplinarordnung verschärft, ein Sicherheitskonzept erstellt usw. Soweit die allgemeinen, durchaus positiven Aspekte.

Etwas weniger positiv sieht es aus, wenn man die einzelnen Antworten genauer anschaut. Ich greife ein paar Punkte heraus.

Zum Qualifikationswesen wurden die Fragen nur unvollständig beantwortet. Verschiedene Abklärungen haben ergeben, dass alle Instrumente vorhanden waren, um die Mitarbeiter angemessen qualifizieren und beurteilen zu können und die Führungsprobleme in der Anstalt rechtzeitig zu erkennen und zu beurteilen. Das Problem waren also nicht die fehlenden Instrumente, sondern dass auf Stufe Amt nicht geführt worden ist. Sonst hätte man die heikle Führungssituation erkennen müssen. Hier hat unseres Erachtens der zuständige Amtschef versagt.

Der Drogenkonsum wird nach Ansicht unserer Fraktion verharmlost. Natürlich ist der Konsum auf dem Papier verboten. Faktum aber ist, dass in der Anstalt massiv Drogen konsumiert wurden und die Verantwortlichen dies auch wussten. Gerade im Bleichenberg, der jetzt geschlossen wurde, wurde massiv konsumiert; das wussten alle Mitarbeiter, ohne dass radikal eingeschritten worden wäre. Natürlich hoffen wir, dass die Zeichen der Zeit erkannt worden sind.

Zum Tod eines Insassen. Zwar sind die Umstände, die zum Tod geführt haben, umfassend abgeklärt worden. Es wird aber verharmlosend nur über die Augenkrankheit geredet und kaum über den Drogenkonsum. Auch hier hat ein Insasse mit dem Geld eines anderen offenbar problemlos Heroin kaufen, es im Bleichenberg lagern und anschliessend konsumieren können.

Zur Kommunikation. Dass die Sitzungsgefässe neu strukturiert worden sind, ist sicherlich richtig. Wesentlich für eine erfolgreiche Unternehmenskommunikation ist aber, dass die Mitarbeitenden ernst genommen und ihre Ideen berücksichtigt werden. Das war vor den Vorfällen nicht der Fall. In den Sitzungen hatten die Mitarbeitenden wenig zu sagen, und die negative Mitarbeiterbeurteilung wurde vom Amtschef kaum zur Kenntnis genommen. Es bleibt zu hoffen, dass jetzt ein Mentalitätswechsel stattgefunden hat.

Zum Sicherheitskonzept. Unbestrittenermassen sind im Bereich der Sicherheit zahlreiche Massnahmen ergriffen worden; das war auch nötig. Ob sie greifen, wird sich weisen. Wichtig ist, dass die neue Führung ein strenges Controlling aufzieht, um die getroffenen Massnahmen zu überprüfen. Die Justizkommission wird sich über die Fortschritte orientieren lassen müssen.

Was die Aufsichtskommission betrifft, habe ich etwas Mühe. Die Kommission wird von der Vollzugsverordnung ausdrücklich verlangt, vom Regierungsrat im Gegensatz zu einigen Kommissionsmitgliedern aber als überflüssig betrachtet. Trotzdem wird die Kommission nicht aufgelöst, sie tagt einfach nicht mehr. Das ist unbefriedigend. Da wünschten wir uns, dass die Kommission entweder ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt oder aufgelöst und die Verordnung entsprechend angepasst wird. Zwischenlösungen sind da untauglich.

Einige Bemerkungen zur Bewältigung der Vorfälle. Dass der Gefängnisdirektor umgehend ersetzt worden ist, ist richtig. Unverständlich ist aber, dass er trotz seiner Versäumnisse nicht freigestellt worden ist, sondern nach wie vor, wenn auch im Stab der Strafverfolgung, eingesetzt wird. Das haben auch einige Mitarbeiter nicht verstanden. Eine wichtige Frage dünkt mich, warum man die Führungsmängel nicht früher erkannt hat. Wir fragen uns, ob wir uns mit WoV zu sehr nur auf das finanzielle Ergebnis, auf Wirkungsziele und irgendwelche Indikatoren versteifen und einfachste, aber äusserst wichtige Fragen –

wie funktioniert der Laden, wird effektiv im Sinn des Vorgesetzten geführt, sind die Mitarbeiter zufrieden – gar nicht mehr stellen. Da müsste man das System WoV wohl einmal hinterfragen. Auf Stufe Departement oder Amt genügt der WoV-Fokus jedenfalls nicht. Wer die politische Verantwortung trägt, ist ganz klar: der Departementschef. In der Antwort 8 windet man sich hier etwas zu sehr. Ob die Verantwortung am Wahlkörper ablesbar ist, interessiert wohl niemanden. Da sind klare Worte und auch Taten gefragt.

Das Wichtigste, und das sind wir auch den Mitarbeitenden schuldig, ist, dass die richtigen Lehren gezogen und umgesetzt werden. Die neue JVA darf nicht mit unerledigten Altlasten belastet werden. Auch die Justizkommission wird am Ball bleiben und den Prozess begleiten müssen. In diesem Sinn ist unsere Fraktion von der Beantwortung der Fragen höchstens teilweise befriedigt.

Bruno Oess, SVP. Die Vorfälle in der Strafanstalt Schöngrün, besonders in der Aussenstation Bleichenberg, haben die Presse berechtigterweise zu sich selbst überbietenden Schlagzeilen veranlasst. Selbst nach dem Erscheinen des Untersuchungsberichts ist das Interesse immer noch sehr gross. Ich möchte nur zu drei Antworten Bemerkungen anbringen.

Zu den Antworten 3.2: Da wird von Führungsinstrument und Mitarbeiterbeurteilung geschrieben, welche seit Jahren Standard sein sollten. In der Antwort wird klar dargelegt, wann diese Mitarbeiterbeurteilungen stattzufinden haben und wie die Gespräche durchzuführen sind. Das so genannte Beurteilungsraster sei einheitlich vorgegeben. Eine hohe Freiheit wird hingegen den Vorgesetzten betreffend Durchführung solcher Qualifikationsgespräche zugestanden. Das bewirkt unter anderem auch die unterschiedliche bis teilweise gleich lautende Qualifikationsbewertung. Es lässt die Vermutung aufkommen, dass die Wortwahl «Gefälligkeitsqualifikation» oder «er ist ja immer gut in der Leistung» bis hin zu fast abstrafenden Qualis nicht unbedingt fehl am Platz ist. Als Schlussbemerkung wird dann wenigstens in Selbsterkenntnis in der regierungsrätlichen Stellungnahme festgehalten, da liege Verbesserungspotenzial drin. Als Krux wird dann aber noch über einen Leistungsbonus geschrieben. Jedem Ratsmitglied dürfte klar sein, dass dies für die betreffende Führungsetage schon etwas grotesk ist.

Zu den Antworten 3.6: Zufriedene, gut motivierte Mitarbeiter sind das A und O einer jeden gut funktionierenden Abteilung, besonders auch im Strafvollzug. Da ist viel Verantwortung und Teamgeist gefragt. Es liegt an den neuen Funktionsträgern – welche es letztlich auch sein werden – sicherzustellen, dass bei Mitarbeiter-Zufriedenheitsumfragen auch kritische, konstruktive Bemerkungen angebracht werden dürfen. Es muss darauf hingearbeitet werden, dass möglichst alle Mitarbeiter an den Umfragen teilnehmen, sonst wird das Ganze zu einer Farce.

Zu den Antworten 3.16: Thomas Müller hat es bereits festgestellt, der Schreiber hat vier oder fünf Zeilen gebraucht, um die politische Verantwortung festzulegen. Es braucht nur einen Satz: die politische Verantwortung liegt bei Peter Gomm als Departementsvorsteher des Innern. Peter Gomm hat die Untersuchungskommission immer unterstützt, alle verlangten Unterlagen zur Verfügung gestellt und ist selbst Red und Antwort gestanden. Er ist auf alle Wünsche der Kommission eingegangen und hat diese in ihrer Arbeit in keiner Weise beeinflusst oder behindert. Ganz im Gegenteil. Hier hat er seine Pflicht perfekt erfüllt. Die Justizkommission nimmt die Fach- und Aufsichtsverantwortung wahr, und zwar nicht nur bis Ende August, wie im Bericht steht. Sie begleitet die Umsetzung der neuen JVA Solothurn und lässt sich durch Peter Gomm und den neuen Chef Amt für Justizvollzug Thomas Fritschi in Abständen über den Stand der Dinge informieren.

Der Bericht der Untersuchungskommission hat viele offene Fragen und entsprechende mögliche Antworten geliefert. Die aufgezeigten Mängel sind von der Regierung erkannt worden, ein erster Teil ist bereits umgesetzt. Die Umstrukturierung dürfte aber noch nicht beendet sein.

Yves Derendinger, FDP. Die Antworten des Regierungsrats schliessen an unsere dringliche Interpellation vom 26. Januar 2010 an und zeigen auf, was in der Zwischenzeit alles unternommen worden ist, um die aufgedeckten Mängel zu beheben. Die FDP-Fraktion ist gleich wie die Justizkommission der Ansicht, man sei jetzt auf dem richtigen Weg. Trotzdem zeigt die Tatsache, dass man im Nachgang zu diesen Vorfällen so viel ändern und verbessern muss, dass vorher einiges im Argen gelegen hat. Dazu finden sich auch in der Antwort des Regierungsrats einige Anhaltspunkte. Er sagt zum Beispiel, das System für die Mitarbeiterbeurteilung sei verbesserungswürdig. Das hätte man schon vorher merken und gewisse Verbesserungen vornehmen können. So wären bei der Mitarbeiterbeurteilung gewisse Fehlverhalten des damaligen Direktors offenkundig geworden. Auch wurden die erschreckend schwachen Resultate der Mitarbeiter-Zufriedenheitsbefragung, die hätten hellhörig werden lassen, zu wenig konsequent und zu wenig rasch angegangen. In einem solchen Fall wäre sofortiges Handeln angebracht gewesen.

Gemäss Antwort des Regierungsrats sind auch die Information und die entsprechenden Sitzungsgefässe angepasst worden, was begrüssenswert ist. Dass die Neuerungen dem Personal aber nur über die Hausinformationsbroschüre mitgeteilt worden sind, ist etwas fragwürdig, denn es kann ja nicht sichergestellt

werden, dass alle diese Broschüre lesen. Da wäre eine zusätzliche Mitarbeiterversammlung geeigneter gewesen, wenn man schon von verbesserter Kommunikation redet.

Drogenschmuggel und -konsum sind nicht nur schlecht sanktioniert worden – immer mit der gleichen Strafe –, sondern auch ungenügend kontrolliert worden. Der Regierungsrat führt aus, erst nach dem Kommissionsbericht würden bei Verdacht umgehend Kontrollen ausgeführt und ein schärferer Sanktionenkatalog angewendet. Auch das hätte man schon früher angehen können. Dass das Amt und das Departement so spät über die Vorfälle informiert wurden, zeigt, dass nicht klar war, welche Informationen so rasch wie möglich den Vorgesetzten zu melden sind. Das ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass in diesem Bereich keine formellen Gespräche, sondern zwischen dem Amtschef und dem Anstaltsleiter lediglich fast täglich telefonische Kontakte stattgefunden haben.

Dass die Aufsichtskommission wegen fehlender Aufgaben nicht mehr getagt hat, ist nachvollziehbar. Aber genau das hätte im Amt und im Departement dazu führen sollen, die Aufsicht auf andere Art sicherzustellen. Das Amt und das Departement können sich nicht hinter der Aussage des Kommissionsberichts verstecken, erst die Arbeit am Bericht habe eine vertiefte Prüfung ermöglicht. Das mag ja sein, aber wenn man die Aufsicht korrekt und sorgfältig wahrgenommen hätte, hätte man gewisse Anhaltspunkte für die aufgetauchten Mängel feststellen und von sich aus eine vertiefte Überprüfung vornehmen müssen. Das alles ist aber unterblieben, offenbar auch, weil die Führungsspanne im Amt für öffentliche Sicherheit zu breit gewesen ist, was zu einer mangelnden Führungstiefe geführt hat. Diesen Mangel hätte man ebenfalls früher erkennen können, und das muss der zuständige Regierungsrat auf seine Kappe nehmen. In diesem Bereich hat er Verantwortung zu übernehmen.

Die Justizkommission, die viel weiter weg ist, konnte die Mängel nicht feststellen, weil sie schon vom zuständigen Amtschef, der fast täglich Kontakt mit dem Anstaltsleiter hatte, nicht festgestellt worden waren.

Felix Lang, Grüne. Die Schöngrün-Nachbearbeitung kurz zusammengefasst: Schöngrün ist aufgearbeitet worden, der Departementsvorsteher und die Justizkommission haben die politische Verantwortung voll und ganz wahrgenommen, der Prozess, der das Aufdecken der Missstände im Schöngrün ausgelöst hat, gibt wieder volles Vertrauen, Demokratie und Rechtsstaat sei Dank.

Christine Bigolin Ziörjen, SP. Mit dem Votum von Felix Lang hat sich meines fast erübrigt. Nur eine Bemerkung zur Verantwortung, nach der dauernd gefragt wird: Sowohl die Regierung wie auch der Departementsvorsteher haben sehr rasch gehandelt und tief greifende Veränderungen auf allen Stufen vorgenommen; auch die Justizkommission überlegt sich, was sie in Zukunft an Kontrollinstrumenten einführen will, um ihre Aufsichts- und Oberaufsichtsfunktion besser als bis anhin wahrnehmen zu können. Das zeigt mir, dass die politische Verantwortung wahrgenommen wird. Damit erübrigen sich diesbezügliche weitere Fragen.

Beat Käch, FDP. Dass das Arbeitsklima und die Stimmung im Schöngrün sehr schlecht waren, wissen wir alle und muss nicht wiederholt werden. Wir wollen in die Zukunft schauen und können Ihnen mitteilen, dass vom Betrieb aus die Leute selber, wahrscheinlich zum ersten Mal im Kanton, am 30. März eine so genannte Betriebskommission ins Leben gerufen haben. Man erhofft sich damit eine Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit und der Information. Die Kommission will sich mindestens viermal jährlich treffen. Wir sind sehr gespannt, wie sich das auswirkt.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Zur Frage der politischen Verantwortung: Es ist, wie Bruno Oess gesagt hat: sie liegt bei mir, und ich habe nicht das Gefühl, das habe man in den letzten Monaten nicht erkannt. Ich bin nicht der Mann des grossen Pathos, sondern eher der Taten. In der Antwort zur Frage 8 steht: «Für den Justizvollzug ist das Exekutivmitglied politisch verantwortlich, das als Regierungsmitglied dem Departement des Innern vorsteht.» Deutlicher kann man es wohl nicht sagen.

In Bezug auf die Massnahmen bin ich froh, hat man erkannt, dass wir sie vorangetrieben und bereits auf die März-Sitzung der Justizkommission grundlegende Pfeiler eingeschlagen haben. Es sind strukturelle und personelle Massnahmen, es sind Massnahmen, die zum Teil unschön sind, auch für die Betroffenen, die diese aber klaglos akzeptiert haben. Man sieht, wo die Probleme waren und dass die Erkenntnisse aus dem Bericht richtig waren. Mittlerweile ziehen denn auch alle an einem Strick im Versuch, die Problematik in Griff zu bekommen. Von der Einleitung der Massnahmen bis zum definitiven Funktionieren braucht es noch etwas Zeit. Ich finde es beispielsweise auch richtig, dass das Personal mit der Betriebskommission selber ein Instrument initiiert hat, das als Kommunikationsgefäss zwischen der Anstaltsleitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dient und die Kultur im Schöngrün weiter verbessern wird. Ich glaube, das ist auch nötig.

Das Votum von Thomas Müller zum Todesfall hat mich einigermaßen erstaunt. Die Justizkommission hat ein dickes Dossier erhalten und selber ein Communiqué verabschiedet. Der Fall ist lückenlos dokumentiert; einige Kommissionsmitglieder haben sogar moniert, man sei mit unseren Berichten zu weit gegangen. Hier gibt es wirklich nichts mehr zu deuteln, und es wäre falsch zu meinen, der Fall sei bagatellisiert worden. Nicht nur die Augenkrankheit war ein Thema, auch die unzähligen Arztbesuche sind in den Unterlagen eingehend dokumentiert worden.

Ich persönlich kann Ihnen nur bestätigen, dass man an der ganzen Angelegenheit weiter arbeiten und es eine zweite Phase geben wird: Nach dem 17. August, wenn die eigentliche Bewältigung der Vorfälle gegenüber der Justizkommission dokumentiert sein wird, wird mit der neuen JVA eine neue Phase eingeleitet.

Hans Abt, CVP, Präsident. Die Interpellanten sind von den Antworten teilweise befriedigt.

PET 30/2010

Petition Reform 91: Forderung: Rücktritt von Herrn Regierungsrat Peter Gomm als zuständiger Justizdirektor

Es liegen vor:

- a) Wortlaut der Petition vom 29. Januar 2010 (siehe Beilage).
- b) Antrag der Justizkommission vom 25. März 2010 auf Nichterheblicherklärung.

Felix Lang, Grüne, Sprecher der Justizkommission. Eine Petition an den Kantonsrat muss von der Justizkommission vorbehandelt werden. Die JUKO kann dem Kantonsrat entweder die Empfehlung Erheblicherklärung oder Nichterheblicherklärung abgeben. Der Kantonsrat seinerseits hat ebenfalls diese zwei Möglichkeiten. Wenn der Kantonsrat die Petition als nicht erheblich erklärt, ist sie automatisch abgeschrieben. Bei einer Erheblicherklärung geht die Petition zur Begutachtung ohne weitere Verpflichtungen an den Regierungsrat.

Die vorliegende Petition Reform 91, unterschrieben von zwei Personen, hat in der JUKO nur Kopfschütteln ausgelöst und verdient keine weiteren Worte. Die JUKO beantragt einstimmig und ohne Enthaltung, die Petition nicht erheblich zu erklären.

Bruno Oess, SVP. Die Petition der Gruppe Reform 91 wirft einen starken dunklen Schatten auf deren Präsidenten, Herrn Zimmermann, und einen noch schlechteren auf dessen Stil. Selbst im Kanton Solothurn werden manchmal Begriffe wie «Lotterknast», «Kuscheljustiz», «Mauscheleien» usw. von Parteien gebraucht. Das ist politisches Handwerkszeug, und manchmal ist eine Partei, der man dies vorwirft, nicht so unglücklich, wenn man in den Tageszeitungen etwas von ihr liest. In den in der Petition erwähnten Vorstössen der Fraktionen FDP, SVP und CVP/EVP/glp wurden auch hart klingende und zu Recht barsche Fragen gestellt. Aber in keiner dieser Interpellationen wurde das Mindestmass an Anstand übertreten. Bei uns im Kanton Solothurn, Herr Zimmermann, werden grundsätzlich keine Menschen «schachmatt gesetzt» oder «entsorgt». Allein diese Wortwahl ruft Kopfschütteln hervor. In der Ausgabe der «Berner Zeitung» vom März 2009 forderte Herr Zimmermann noch bedingungslos die Entlassung von Peter Fäh. Die eingesetzte Untersuchungskommission hat in ihrem 100-seitigen Schlussbericht festgehalten, dass keine Dienstpflichtverletzung vorliegt und eine Kündigung aus personalrechtlichen Gründen deshalb nicht möglich sei. Auch wir haben für den neuen Arbeitsplatz von Peter Fäh kein Verständnis. Wir machen auch keinen Hehl daraus. In einem bereits eingereichten Auftrag «Angemessener Kündigungsschutz beim Kader» hat die SVP-Fraktion einen Vorschlag ausgearbeitet, um im Interesse der Kantonsfinanzen dem speziellen Umstand gebührend Rechnung zu tragen. Die Regierung hat diesen Auftrag mit präzisiertem Wortlaut bereits erheblich erklärt. Regierungsrat Peter Gomm hat in dieser Situation die beste zur Verfügung stehende Lösung gewählt. Die SVP-Fraktion stimmt einstimmig für Nichterheblicherklärung.

Hans-Jörg Staub, SP. Die Petition Reform 91 ist es nicht wert, weitere Worte darüber zu verlieren. Wir schliessen uns dem JUKO-Sprecher einstimmig an und sind für Nichterheblicherklärung.

Beat Wildi, FDP. Das Wesentliche ist bereits gesagt worden. Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist einstimmig für Nichterheblicherklärung. Auf die teils unhaltbaren Vorwürfe in der Petition wollen wir nicht näher eingehen.

Thomas A. Müller, CVP. Ich kann mich dem Gesagten anschliessen. Die Petition ist voller Fehler. Es wird vom Justizdirektor geredet, gemeint ist der Innenminister. Sie ist voller Verunglimpfungen. Deshalb sind wir nicht bereit, näher darauf einzugehen. Wir sind für Nichterheblicherklärung.

Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission (Nichterheblicherklärung)

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

I 47/2010

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Ausstattung der Gefängniszellen in der neuen Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 17. März 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. April 2010:

1. Vorstosstext. In der Bevölkerung entsteht oftmals der Eindruck, dass die Schweizer Gefängnisse, insbesondere die Gefängniszellen, zu luxuriös ausgestattet sind (Fernseher, Computer, Internet, usw.). Die Gefängniszellen werden auch als Hotelzimmer bezeichnet. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn «Im Schache» bitten wir diesbezüglich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Minimalstandards betreffend Gefängniszellen (kantonale und eidgenössische Regelungen, Menschenrechtskonvention, usw.)?
2. Welche Minimalstandards bestehen betreffend Gefängniszellen (Grösse, Ausstattung, usw.)?
3. In welchem Stadium befindet sich die Planung der Gefängniszellen der neuen Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn?
4. Welche Ausstattung ist für die Gefängniszellen der neuen Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn vorgesehen?
5. Wer entscheidet über die Ausstattung der Gefängniszellen?

2. Begründung. (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Der Strafvollzug ist gemäss Bundesverfassung eine Aufgabe der Kantone. Der Bund kann jedoch den Kantonen für die Errichtung der notwendigen Anstalten Baubeiträge gewähren. Nebst bundesspezifischen Vorschriften sind die Baubeiträge auch an die Voraussetzung gebunden, dass die vom Bund ratifizierten internationalen Abkommen eingehalten werden. Für die Subventionierung sind die folgenden gesetzlichen Bestimmungen massgeblich: Das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341, insbesondere die Artikel 3 und 4), die dazugehörige Verordnung (LSMV; SR 341.1, insbesondere Artikel 11 ff.) sowie die Verordnung des EJPD zur LSMV (SR 341.14) welche im Detail festlegt, welche minimalen Flächen pro Insassenplatz erfüllt sein müssen, um in den Genuss von Baubeiträgen zu gelangen. Im Weiteren sind für eine Subventionierung auch die Anforderungen der international von der Eidgenossenschaft ratifizierten Abkommen wie die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die daraus resultierenden europäischen Strafvollzugsgrundsätze massgeblich (Empfehlung des Europarats Rec 2006 {2}). Alle relevanten Vorgaben aus den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind im Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges des Bundesamtes für Justiz festgehalten.

Im Internet sind folgende Quellen für die grosse Zahl der technischen Details abrufbar:

- www.bj.admin.ch/bjde/home/themen/sicherheit/straf_und_massnahmenvollzug/rechtliche_grundlagen.html
- http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation.Par0013-europarat-d.pdf
- http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/straf_und_massnahmenvollzug/baubeitraege.html

- http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/baubeitaege.Par.0001.File.tmp/hb-erwachsene-d.pdf

3.2 *Zu Frage 2.* Im Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges des Bundesamtes für Justiz sind folgende Minimalstandards (Grösse und Ausstattung) betreffend Zellen festgehalten: Eine 1er Zelle muss über genügend Licht und Luft verfügen und eine minimale Grösse von 10 m² plus ca. 2 m² für den Nassbereich (WC mit Wasserspülung, Lavabo mit fliessendem Warm- und Kaltwasser, Spiegel, Stecker für Rasierapparat) aufweisen. Zudem ist die Zelle wie folgt auszurüsten:

- Individuell bedienbare Grundbeleuchtung
- Anschluss für Fernseher und Radio
- Brand- und Rauchmelder
- Gegensprechanlage

3.3 *Zu Frage 3.* Die Planung der Neu- und Umbauten für die Justizvollzugsanstalt «Im Schache» befindet sich zur Zeit in der Phase «Bauprojekt». Mit dem Vorliegen des Bauprojekts wird voraussichtlich im Juli 2010 das Baubewilligungsverfahren eingeleitet. Der Beginn der Bausausführung ist anfangs 2011 geplant.

3.4 *Zu Frage 4.* Die bautechnischen Details der Justizvollzugsanstalt und damit die Einrichtungsfragen wurden in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Kanton erarbeitet. Der Einbezug des Bundes in die Planungsarbeiten stellte sicher, dass die Minimalstandards eingehalten sind, und keine Einrichtungen geplant werden, die nicht subventioniert werden. Die Einrichtungen der einzelnen Zellen im Minimalstandard sind im Verpflichtungskredit enthalten. Dazu gehört das am Boden fest montierte und vandalensichere Mobiliar bestehend aus: Bett, Tisch, Sitzbank und Schrank. Zur Infrastruktur gehören die folgenden Elektroinstallationen auf Basis Schwachstrom: Gegensprechanlage und Zellenruf, eingebaute Lautsprecherboxen für zentrale Mitteilungen, Datensteckdose für Informationsstruktur (ohne Geräte), sowie Notbeleuchtung und Brandmelder. Der für die JVA geplante Ausbaustandard beinhaltet alle notwendigen Einrichtungen, damit der Betrieb eines geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzugs mit seinen hohen Sicherheitsanforderungen gewährleistet werden kann.

3.5 *Zu Frage 5.* Die Kantone sind als Ersteller und Betreiber der Anstalten für die Einhaltung der baulichen Vorschriften verantwortlich. Ob die Anforderung an eine Baute gemäss Handbuch des Bundes sowie der Strafvollzugsgrundsätze erfüllt sind, wird im Rahmen des Subventionierungsgesuches gemäss LSMG durch die Bundesstellen geprüft. Die Bauvorlage, die das Solothurner Volk im letzten September (2009) angenommen hat, erfüllt die massgeblichen Vorgaben. Die Subventionszusage liegt vor (Verfügung Bundesamt für Justiz vom 17. Dezember 2009). Es war zu jedem Zeitpunkt das Ziel, die entsprechende Vorlage unter dem Gesichtspunkt der Subventionierung zu optimieren, was gelungen ist. Daraus darf der Schluss gezogen werden, dass die neue Anstalt rechtskonform und in Erfüllung der Minimalstandards gebaut wird und ab 2014 betrieben werden kann.

Daniel Mackuth, CVP. Die Behauptung in der Interpellation bzw. der Eindruck in der Bevölkerung, die Gefängniszellen seien luxuriös ausgestattet, ist nicht gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass ein Inssasse in Schöngrün im geschlossenen Vollzug 365 Tage pro Jahr in knapp 7m² verbringen muss. Mit den Antworten des Regierungsrats sind wir zufrieden. In der neuen JVA sollen die Vorgaben ratifizierter Abkommen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und somit die Minimalstandards gelten. Auf die Details der Ausstattung der Zellen brauche ich nicht weiter einzugehen, die Regierung gibt darüber in den Antworten Auskunft.

Yves Derendinger, FDP. Wir haben in der Einleitung zu diesem Vorstoss zwar von Hotelzimmern geredet, dies aber nicht auf Schöngrün bezogen. Man hört immer wieder, die Gefängnisse in der Schweiz seien wie Hotelzimmer ausgestattet. Wir danken dem Regierungsrat für die Antworten. In der Antwort auf die Frage 2 werden die Minimalstandards für Gefängniszellen dargestellt. In den weiteren Antworten wird leider nicht klar gesagt, welche Ausstattung der Gefängniszellen in der JVA geplant ist. Die einzig konkrete Aussage ist, dass die Minimalstandards eingehalten werden – nur schon wegen der Subventionen –, es wird aber nicht gesagt, ob man über die Minimalstandards gehen will. Wir gehen davon aus, dass dies nicht der Fall sein wird, die Zellen also lediglich einen Anschluss für Radio und Fernsehen enthalten, nicht aber ein Radio- oder Fernsehgerät. Da die Punkte nicht klar beantwortet worden sind, sind wir von den Antworten nicht ganz befriedigt.

Bruno Oess, SVP. In dieser Interpellation werden sehr gute Fragen zum Bau der neuen JVA gestellt. Auch die Antworten der Regierung sind aussagekräftig und klar. Wir freuen uns, dass die neue JVA rechtskonform und in Erfüllung der Minimalstandards gebaut wird.

Hier eine kleine Anekdote: Ein 70-jähriger Mitbürger hat mich beim Studieren der Akten «Europäische Strafvollzugsgrundsätze» beobachtet – immerhin 40 Seiten – und dann mit einem verschmitzten Lächeln

gemeint: «Wenn alles in unserem Land so genau geregelt ist wie der Bau und Betrieb eines Gefängnisses, überlege ich mir ernsthaft, ob ich später statt ins Altersheim nicht lieber in den Knast gehe.»

Christine Bigolin Ziörjen, SP. Vor etwa zwei Wochen hatte die JUKO Gelegenheit, das Gefängnis Schöngrün zu besuchen und sich die Zellen anzuschauen. Diese Zellen entsprechen nicht den Minimalstandards, aber auch mit den geplanten 10m² kann man immer noch nicht von luxuriös reden. Ich bin übrigens sehr froh, muss oder darf der Kantonsrat über diese Standards nicht befinden, sondern sich auf bestehende Normen stützen kann. Ich möchte mir die Debatte darüber, ob Zellen luxuriös und gross genug seien, ob ein Fernseher dazu gehöre etc., gar nicht erst vorstellen. Die Strafe, die nach schweren Vergehen ausgesprochen wird, ist der Freiheitsentzug und nicht das Einsperren in irgendeinem Loch. Ich zitiere aus dem Strafgesetzbuch: «Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern. Der Strafvollzug soll das soziale Verhalten des Gefangenen fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben.» Wir müssen uns hüten, unsere Grundsätze, was die Unterbringung von Strafgefangenen anbelangt, leichtfertig über Bord zu werfen. So wie man in den Wald ruft, tönt es zurück. Leute, die man im Strafvollzug permanent demütigt, sei es mit schlechter Behandlung oder mit schlechter Unterbringung, werden in ihrem sozialen Verhalten schwer zu fördern sein und damit sicher ein erhöhtes Risiko haben, wieder rückfällig zu werden. Wir danken der Regierung für die Beantwortung der Fragen.

Hans Abt, CVP, Präsident. Die Interpellanten sind von den Antworten nicht ganz befriedigt.

I 13/2010

Interpellation Albert Studer (SVP, Hägendorf): Spitalplanung Kanton Solothurn; stimmt die Strategie der soH noch? Verunsicherung bei der Bevölkerung und den Angestellten der soH

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. Januar 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. März 2010:

1. *Vorstosstext.* Fragen in Zusammenhang mit dem Allerheiligenberg und der soH:

1. Wieso wurde überhaupt in den letzten Jahren eine Investitionssumme von Franken 14.5 Mio. in den AHB aufgewendet, wenn die Schliessung der Klinik vorgesehen war? Wenn es Ersatzinvestitionen waren, warum stoppte man diese dann nicht unterwegs?
2. Wären überregionale medizinische Aktivitäten, besonders auf dem Gebiet der Psychosomatik, auf dem Allerheiligenberg ausbaubar?
3. Hat der Kanton, bzw. die soH Schritte unternommen, um mit den angrenzenden und andern Kantonen ein Konkordat für die Behandlung spezifischer Krankheiten (z.B. Psychosomatik) abzuschliessen und dadurch die Klinik mit einem speziellen Schwerpunkt weiterzuführen?
4. Wie viele Angestellte müssten bei einer Schliessung des AHB entlassen werden?
5. Könnte die soH ohne Kantonsratsentscheid die Klinik AHB schliessen?
6. Hat die soH den Vertrag für das Gebäude auf dem AHB schon gekündigt?
7. Wie könnten nach einer allfälligen Schliessung die infrastrukturellen, mit Steuergeldern finanzierten Bereiche anderweitig genutzt werden? Gibt es diesbezüglich einen Plan?
8. Wurden die finanziellen Aufwendungen für den Leistungsauftrag (geriatrische Rehabilitation, Psychosomatik, Übergangspflege usw.) auf dem AHB mit den Aufwendungen nach einem Transfer ins Kantonsspital Olten detailliert abgeklärt?
9. Wie hoch wäre der Spareffekt im ersten, zweiten, dritten und vierten Jahr nach dem Transfer ins Kantonsspital Olten?
10. Hat der Kanton bzw. die soH die Studien zur Kenntnis genommen, welche ein Ansteigen der psychosomatisch erkrankten Personen anzeigen und wie reagiert man darauf?
11. Wer von den Betroffenen wurde zu welchem Zeitpunkt und von wem grundlegend über die vorgesehene Schliessung orientiert und wie viele Personen haben auf Grund der Gerüchte bereits gekündigt?

12. Wie wird dem Umstand des Volkswillens, in zwei Volksabstimmungen klar kundgetan, bei einer Schliessung des AHB Rechnung getragen (die Bevölkerung stimmte sogar einer Spitalsteuererhöhung von 1% zu)?
13. Seit der Schliessung der Fridau konnte keine Nutzung dieses Gebäudes gefunden werden. Das Gebäude ist abgesperrt und eingezäunt, bedarf aber der Wartung im Sommer und im Winter. Liegen für die Weiterverwendung der Gebäude auf dem AHB, in welche einige Mio. investiert wurden, Pläne vor, falls es zu einer Schliessung kommen sollte und wer kann sich solche Projekte leisten?
14. Was passiert mit der Buslinie auf den Berg, wenn es die Klinik nicht mehr gibt?

2. *Begründung.* Die Ankündigung der Verlegung von Dienstleistungen und der Schliessung der Klinik Allerheiligenberg durch die soH hat die Bevölkerung in der Region um den Berg verunsichert. Die Bevölkerung hat sich schon zweimal in Volksabstimmungen zum Erhalt der Klinik auf dem Berg deutlich ausgesprochen. Es zeigt sich auch klar, ob in Dornach oder in Grenchen oder am Allerheiligenberg, dass die Bevölkerung mit Herz hinter diesen Standorten steht und nicht will, dass am Ende nur zwei grosse Spitäler im Kanton existieren, trotz Kostendruck. Durch die Schliessung der «kleineren Häuser» erhofft man sich mit der Schaffung von zwei grossen Kompetenzzentren in Olten und Solothurn eine Eingrenzung der Kosten, weil die jeweiligen Infrastrukturkosten dann wegfallen. Ist das so und was passiert mit diesen Einrichtungen, konkurrenzieren dann letztendlich allenfalls private Strukturen unsere eigenen und mit Staatsmitteln gepflegten Spitäler und unsere Dienstleistung, wenn wir die leeren Spitäler der soH vermieten oder veräussern müssen? Ich bin noch nicht lange Kantonsrat, aber als Unternehmer und Vertreter einer ganzen Region stelle ich mich vor diejenigen Personen, welche diese Strategie der soH und letztendlich des Kantons hinterfragen. Hinterfragen deshalb, weil es aus meiner Sicht Möglichkeiten gibt, Dienstleistungsangebote standortgebunden zu erweitern sowie auch unternehmerisch von Seiten des Kantons Einfluss zu nehmen, dass bei allen soH-Infrastrukturen haushälterisch mit unseren Geldern umgegangen wird. Ich persönlich habe nichts gegen eine Renovation des Bürgerspitals in Solothurn, ob es ein Neubau sein muss, wird sich weisen. Fakt ist der Ausbau in Olten, ob er aus Sicht der freien Spitalwahl 2012 richtig war, wird sich zeigen. Der Allerheiligenberg jedoch hat einen wesentlichen überregionalen bedeutsamen Standortvorteil für gewisse Krankheitsbilder, den der Kanton aus meiner Sicht nicht aus der Hand geben sollte! Diese Interpellation soll die soH und den Kanton als grössten Arbeitgeber aufrufen, die Strategie anzupassen und den AHB als integrierten Bestandteil der soH zu belassen. Die Häuser nicht einfach der Allgemeinheit zu hinterlassen im Stil wie mit der «Fridau», was wohl für niemanden eine win-win-Situation darstellt. Es gibt Möglichkeiten für die soH, den Berg als Element der Grundversorgung einzusetzen, auch im Hinblick auf die anfallenden Kosten ausserkantonaler Hospitalisationen im Bereich der psychosozialen Krankheitsbilder. Meiner Ansicht nach wäre es falsch, diese Dienstleistungen an hierfür nicht geeignete Orte zu verlegen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Fit für 2012.* Ein im Hinblick auf die ab 2012 gültige neue Spitalfinanzierung (freie Spitalwahl und neues Finanzierungsmodell nach diagnoseabhängigen Fallpauschalen) erfolgter Vergleich von 62 Spitälern bzw. Spitalgruppen, die zusammen mit der Solothurner Spitäler AG (soH) im Verein Spitalbenchmark Mitglied sind, ergab, dass die soH mit den Fallkosten im Akutbereich um ca. 15% über dem Median dieser Spitäler bzw. Spitalgruppen liegt. Die soH hat deshalb im Juli 2009 unter dem Motto «Fit für 2012» Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf die freie Spitalwahl und die Einführung von Fallpauschalen beschlossen.

Im Rahmen von «Fit für 2012» wurde im Oktober 2009 im Neubau des Kantonsspitals Olten eine Bettenstation geschlossen. Eine weitere Massnahme von «Fit für 2012» ist, den politischen Prozess für die Schliessung der Klinik Allerheiligenberg so rasch wie möglich zu erwirken und den Mietvertrag in Absprache mit dem Kanton aufzulösen. Der Verwaltungsrat der soH hat am 1. Februar 2010 Folgendes beschlossen: Die Leistungsangebote geriatrische Rehabilitation, stationäre Psychosomatik und Langzeitpflege sind bis Ende 2010 vom Standort Allerheiligenberg an den Standort Kantonsspital Olten zu transferieren. Das Angebot im Bereich Sucht wird nach dem Umzug von den Psychiatrischen Diensten angeboten.

Dementsprechend hat der Verwaltungsrat der soH den Regierungsrat ersucht, dem Kantonsrat die Aufhebung des Spitalbetriebes am Standort «Solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg» gemäss § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Spitalgesetz zu beantragen.

3.2 *Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität.* Der Leistungsauftrag der soH enthält keine Vorgaben bezüglich des Ortes der Leistungserbringung. Mit dem geplanten Transfer des heutigen Angebots vom Standort Allerheiligenberg an den Standort Kantonsspital Olten (Geriatrische Rehabilitation, Langzeitpflege und Psychosomatik) bzw. an den Standort Solothurn der Psychiatrischen Dienste (medikamentengestützter Drogenentzug) wird der Leistungsauftrag unverändert erfüllt.

Durch die Verlegung der bisherigen Leistungsangebote des Allerheiligenbergs an die Hauptstandorte in Olten und Solothurn (Psychiatrische Dienste) können aufgrund der dort bestehenden therapeutischen

Angebote vermehrt Synergien genutzt und damit die Behandlungen qualitativ verbessert werden. Die Schliessung des Allerheiligenbergs wirkt sich daher auf die Versorgungssicherheit und die Versorgungsqualität der Solothurner Patientinnen und Patienten grundsätzlich positiv aus. Mit dem Transfer des Leistungsangebotes in die Zentren wird auch der Weg für Besuche von Patientinnen und Patienten sowie der Arbeitsweg des Personals kürzer.

Auch wenn detaillierte Aussagen über versorgungstypenspezifische optimale Spitalgrössen mit Vorsicht zu geniessen sind, besteht bezüglich der Auswirkungen des Transfers der Leistungsangebote des Allerheiligenbergs Klarheit. Mit insgesamt nur 74 Betten ist die Höhenklinik Allerheiligenberg betriebswirtschaftlich zu klein (Skalenineffizienz). Hingegen wird durch den Transfer des Angebotes nach Olten der Standort Kantonsspital Olten gestärkt, was angesichts des ab 2012 mit der neuen Spitalfinanzierung steigenden Kostendrucks für die Konkurrenzfähigkeit des Kantonsspitals Olten und auch für die soH insgesamt von Bedeutung ist. In Olten beträgt der Bettenbestand nach dem Transfer neu 292 und entspricht der für die Schweiz ermittelten optimalen Grössenordnung von rund 300 Betten.

3.3 Zu Frage 1. Gestützt auf die Ablehnung einer Schliessung der Höhenklinik Allerheiligenberg durch das Volk im April 1999 und der für diesen Fall vom Kantonsrat bereits im Dezember 1998 beschlossenen Steuererhöhung hat der Kantonsrat am 14. Dezember 1999 einem Mehrjahresprogramm für die Teilsanierung des Allerheiligenbergs zugestimmt und einen Objektkredit von 14,5 Mio. Franken (teuerungsbereinigt 16,5 Mio. Franken) bewilligt. Die Umsetzung erfolgte im Zeitraum Anfang 2000 bis Mitte 2009, wobei bis 2005 rund 12 Mio. Franken verbaut wurden.

Zusätzlich zur Teilsanierung im Rahmen des Mehrjahresprogrammes muss die laufende Betriebsfähigkeit des Allerheiligenbergs durch die notwendigsten Massnahmen des baulichen Unterhalts sichergestellt werden. Auch angesichts des Volksentscheides durfte nie der Eindruck entstehen, man missachte diesen und lasse den Allerheiligenberg «verlottern». Der Grat zwischen dem Vorwurf der Missachtung des Volkswillens und «zu hohen» Investitionen ist schmal. Im Übrigen kann eine sinnvolle Umnutzung des Allerheiligenbergs nur dann sichergestellt werden, wenn die Gebäude in einem einigermassen betriebsbereiten Zustand sind.

3.4 Zu Frage 2. In einem ersten Schritt hat die soH im Bereich der Psychosomatik den Bettenbestand auf dem Allerheiligenberg von 7 auf 11 erhöht. Nach dem Transfer nach Olten ist mittelfristig ein schrittweiser Ausbau auf 15 Betten geplant. Damit wird zumindest der Bettenbedarf für die Solothurner Patientinnen und Patienten abgedeckt. Auf der überkantonalen Ebene gibt es verschiedene, auch sehr gute Institutionen, die Psychosomatik anbieten. Gemäss Liste der Schweiz. Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin verfügen in den umliegenden Kantonen das Inselspital Bern (C.L. Lory-Haus), das Lindenhofspital Bern, die Klinik SGM Langenthal, die Klinik Barmelweid, die Klinik Schützen Rheinfelden und die Ita Wegman Klinik in Arlesheim über stationäre Abteilungen für Psychosomatische Medizin; dazu kommen folgende Rehabilitationskliniken mit Psychosomatischer Orientierung: RehaClinic Zurzach, Reha Rheinfelden und die Klinik Sonnenhalde in Riehen. Es ist davon ausgehen, dass dieser «Markt» mittel- bis langfristig sehr gut abgedeckt sein wird. Der Aufbau zusätzlicher Kapazitäten auf dem Allerheiligenberg wäre mit einem hohen Risiko der Unterauslastung und entsprechend mit der Gefahr grosser finanzieller Defizite verbunden. Dieses Risiko will weder die soH noch der Kanton eingehen. Insbesondere auch deshalb, weil der durch die freie Spitalwahl ab 2012 verstärkte Wettbewerbsdruck danach verlangt, dass die Angebote nicht verzettelt, sondern konzentriert werden.

3.5 Zu Frage 3. Nein, solche Schritte wurden angesichts der fehlenden Erfolgsaussichten nicht unternommen. Die Spitalplanung erfolgt aber in Absprache mit den umliegenden Kantonen, wobei ab 2012 ohnehin die freie Spitalwahl gilt.

3.6 Zu Frage 4. Mit der Schliessung des Standortes Allerheiligenberg und dem Transfer des Leistungsangebotes an andere Standorte der soH werden 41 Stellen eingespart. Bereits am 26. Oktober 2009 hat der Regierungsrat den Sozialplan der Solothurner Spitäler AG im Zusammenhang mit «Fit für 2012» beschlossen. Die soH muss ca. 15% der Kosten einsparen, um konkurrenzfähig zu sein. Eine Kostensenkung in diesem Ausmass ist leider nicht ohne Stellenabbau zu bewältigen. In den Jahren 2010 und 2011 soll deshalb in der Verwaltung der soH eine Reduktion von 12% der Stellen erfolgen, im ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Bereich eine von 4%. Der geplante Stellenabbau soll, soweit möglich, über die natürliche Fluktuation erfolgen. Entlassungen können aber trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Um Härtefälle zu vermeiden, wird der Sozialplan zur Anwendung kommen. Der Transfer des Leistungsangebotes des Standortes Allerheiligenberg ist Teil von «Fit für 2012» und allfällig damit zusammenhängende Stellenaufhebungen sind Teil des Sozialplanes.

3.7 Zu Frage 5. Nein, es braucht einen Beschluss des Kantonsrates (fakultatives Referendum).

3.8 Zu Frage 6. Bezüglich Aufhebung des Standortes Allerheiligenberg hat die soH mit Schreiben vom 4. Februar 2010 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats und des Kantonsrates bzw. des Volkes eine Anpassung des Mietvertrages auf den 1. Januar 2011 beantragt.

3.9 Zu Frage 7. Vonseiten eines Alters- und Pflegeheimes im Raum Olten besteht ein konkretes Interesse, die Klinik Allerheiligenberg als Übergangslösung während des Umbaus der eigenen Gebäulichkeiten zu nutzen (voraussichtlich ab 1. Quartal 2011). Während dieser zeitlich beschränkten Nutzung besteht Zeit, die definitive Weiternutzung zu prüfen. Wir werden auch die Einwohnergemeinde Hägendorf, die verständlicherweise ein grosses Interesse daran hat, dass die Gebäude auch in Zukunft sinnvoll genutzt werden, in die entsprechenden Abklärungen und Arbeiten miteinbeziehen.

3.10 Zu Fragen 8 und 9. Mit dem Transfer der Leistungsangebote spart die soH jährlich 4,1 Mio. Franken (Aufwand sinkt um 5,5 Mio. Franken, Ertrag um 1,4 Mio. Franken). Diesen jährlichen Einsparungen stehen einmalige Kosten für den Transfer gegenüber: einerseits Investitionskosten von 1,15 Mio. Franken (Kosten für Umzug, Räumung und Instandstellungen), andererseits Kosten des Sozialplanes für die Aufhebung der 41 Stellen zwischen 0 und höchstens 1,6 Mio. Franken. Innert 25 Jahren betragen die Einsparungen der soH rund 100 Mio. Franken.

3.11 Zu Frage 10. Ja, deshalb hat die soH in einem ersten Schritt im Bereich der Psychosomatik den Bettenbestand auf dem Allerheiligenberg von 7 auf 11 erhöht. Nach dem Transfer nach Olten ist mittelfristig ein schrittweiser Ausbau auf 15 Betten geplant.

3.12 Zu Frage 11. Die Mitarbeitenden des Standortes Allerheiligenberg wurden am 3. Februar 2010 um 9 Uhr informiert. Ebenfalls noch am Morgen wurden die Patientinnen und Patienten des Allerheiligenbergs, der Gemeindepräsident von Hägendorf und die Stiftungsratspräsidentin der Stiftung Solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg informiert. Am Nachmittag erfolgte dann die Information soH-intern mit einer Intranetmitteilung.

Ob vorgängig Personal aufgrund von Gerüchten gekündigt hat, ist der soH nicht bekannt.

3.13 Zu Frage 12. Am 8. März 2010 hat die soH mitgeteilt, dass der Transfer des bisherigen Leistungsangebotes der Klinik Allerheiligenberg an andere soH-Standorte und die Aufgabe des Allerheiligenbergs sowie die erforderlichen Kündigungen nicht vor der Beschlussfassung der letztlich zuständigen Instanz (Kantonsrat bzw. bei einem Referendum das Volk) stattfinden werden. Damit wird der bisher geäusserte Volkswille respektiert. Auch eine erneute Ablehnung der Aufhebung des Standortes Allerheiligenberg durch den Kantonsrat oder das Volk würde selbstverständlich respektiert.

Am 16. Dezember 1998 beschloss der Kantonsrat Folgendes: «Die Spitalsteuer wird auf den 1. Januar 2000 um 1% erhöht, sofern das Volk der Schliessung der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg nicht zustimmt.» Aufgrund des Volksentscheides gegen die Schliessung des Allerheiligenbergs wurden in der Folge die Steuern um einen Bezugspunkt erhöht. Diese Steuererhöhung soll rückgängig gemacht werden, falls der Schliessung des Spitalstandortes Allerheiligenberg zugestimmt wird. Beim heutigen Steueraufkommen bewirkt dies Mindereinnahmen des Kantons von rund 7 Mio. Franken.

3.14 Zu Frage 13. Vonseiten eines Alters- und Pflegeheimes im Raum Olten besteht ein konkretes Interesse, die Klinik Allerheiligenberg als Übergangslösung während des Umbaus der eigenen Gebäulichkeiten zu nutzen (voraussichtlich ab 1. Quartal 2011). Während dieser zeitlich beschränkten Nutzung besteht für den Kanton Zeit, die definitive Weiternutzung zu prüfen.

Für die weitere Nutzung der Fridau führt der Kanton, in Absprache mit der Standortgemeinde Egerkingen, Verhandlungen mit drei an diesem Standort interessierten Investorengruppen.

3.15 Zu Frage 14. Darüber werden die Busbetriebe zum gegebenen Zeitpunkt entscheiden. Die Art der Weiterverwendung des Allerheiligenbergs dürfte dabei eine wichtige Rolle spielen.

Peter Brügger, FDP. Der Interpellant stellt im Zusammenhang mit dem Transfer des Allerheiligenbergs und der generellen Diskussion über die soH berechnete Fragen, die vor allem auch vor dem regionalen Hintergrund zu sehen sind. Es ist eine Tatsache, dass die Kostenstruktur der soH nicht genügt, um im Jahr 2012 zu starten. Unter diesem Aspekt ist «Fit für 2012» ein wichtiger Schritt, um konkurrenzfähig zu werden. Es wird aber weitere Schritte brauchen. Der Transfer Allerheiligenberg gehört dazu. Ab 2012 gelten die freie Spitalwahl und DRG, also die Fallkostenpauschale, mit der das Spital nicht seine effektiven Kosten verrechnet, sondern pro Fall entschädigt wird. Deshalb müssen unsere Spitäler konkurrenzfähig sein, sonst müssen wir den Preis für die schlechte Kostenstruktur oder die Abwanderung in andere Spitäler mit Jahr für Jahr höheren Gesundheitskosten zahlen. Aus diesem Grund verlangt unsere Fraktion schon seit längerer Zeit eine Strategie. Wir haben dies auch in der SOGEKO schon mehrmals diskutiert. Auch wenn wir bis jetzt mit den Antworten noch nicht ganz zufrieden waren, sind wir zuversichtlich, dass das Versprechen von Frau Diener, im Laufe dieses Frühlings werde eine Strategie für die soH erarbeitet, eingelöst wird und wir dann klarer sehen. Im Hinblick auf die freie Spitalwahl und DRG ist es wichtig, dass die soH einerseits die Kosten in den Griff bekommt und andererseits ihr Angebot am Markt so platziert, dass neben der Grundversorgung auch Marktnischen oder -felder besetzt werden können, die gute Kostenträger bringen.

Der Transfer des Allerheiligenbergs ist Gegenstand eines separaten Geschäfts in der nächsten Session. Deshalb will ich dazu im Moment nicht viel sagen. Die von soH und Regierung angestrebte Stossrich-

tung, Synergien zu nutzen, ist richtig. Die Standorte müssen optimal ausgelastet werden. Ich verzichte darauf, auf die einzelnen Fragen und Antworten im Detail Stellung zu nehmen. Für einige Fragen vor allem im operativen Bereich sind wir nicht kompetent, zumindest fühle ich mich nicht kompetent zu beurteilen, welches Konzept der Psychosomatik richtig ist. Dies müssen wir den Fachleuten überlassen und darauf vertrauen, dass die Regierung mit ihren Fachleuten die richtigen Entscheidungen trifft. Wichtig zu wissen ist, dass der Kanton über die Zahl der Standorte im Kanton Solothurn entscheidet. Die SOGEKO wird Ihnen in der nächsten Session beantragen, den Transfer Allerheiligenberg mit dem obligatorischen Referendum zu verknüpfen, womit er obligatorisch dem Volk vorgelegt wird. Letztlich entscheidet das Volk damit auch über die Kosten der nächsten Jahre. Es ist unsere Aufgabe als Politiker, dies der Bevölkerung bewusst zu machen.

Für uns ist eine effiziente, zukunftsgerichtete Spitalversorgung sehr wichtig. Daneben muss auch eine Antwort darauf gegeben werden, was mit den Standorten passiert, die nicht mehr benötigt werden. So viel ich weiss, ist man bezüglich Nachfolgelösungen der Fridau am Verhandeln – das ist die bereits geschlossene Abteilung nach dem Transfer der Patienten in die Psychiatrische Klinik Solothurn. Die Nachfolgenutzung Allerheiligenberg war auch ein Thema in der SOGEKO, wo wir entsprechende Impulse eingebracht haben. Es ist zusammen mit den Betroffenen – Förderverein, Region, Gemeinden – eine Lösung ohne soH und Kanton zu finden, eine Lösung auch, die nicht in einem Spital in Konkurrenz zur soH mündet. Es ist wichtig, diese Fragen eingehend zu diskutieren. Wir haben Verständnis für die Interpellation und hoffen, dass mit den Antworten der Regierung ein paar Punkte geklärt werden konnten. Weitere Diskussionen werden folgen.

Doris Häfliger, Grüne. Wir verstehen die Verunsicherung der Bevölkerung wegen des Allerheiligenbergs. Liebgewordenes aufzugeben schmerzt. Analytisch wie therapeutisch sind in der Medizin grosse Fortschritte gemacht worden. Es stehen viele Möglichkeiten zur Verfügung, und die meisten für uns erwarten die Behandlung, schliesslich sind die Krankenkassenprämien bald an der Schmerzgrenze oder schon darüber. Ein Spital unter 300 Betten kann diese Medizin aber nicht mehr bewerkstelligen, die Auslastung, um solche Behandlungen zu amortisieren oder rentabel zu betreiben, ist nicht gegeben. Leider gibt es da Opfer, und das sind die kleinen Spitäler, die dem Fortschritt weichen müssen. Wichtig ist für uns eine offene Kommunikation gegenüber allen Betroffenen, auch dem Personal, und dass die bestmögliche Lösung gefunden wird. Die grüne Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrats einverstanden.

Urs Schläfli, CVP. Die Interpellation hinterfragt vor allem die Schliessung des Allerheiligenbergs bzw. den Transfer des Leistungsangebots nach Olten und Solothurn. Das sind Fragen, die uns und die Bevölkerung in diesem Jahr mit Sicherheit noch beschäftigen werden. Gemäss Antwort der Regierung liegt unser Kanton bei den Kosten im Akutbereich rund 15 Prozent über dem Median. Diese Kosten sollen und müssen im Hinblick auf die Spitalfinanzierung 2012 gesenkt werden. Der Transfer ist ein erster Schritt in diese Richtung und bringt eine Kostenreduktion von rund 4 Mio. Franken pro Jahr. Leider heisst Kostenreduktion im Gesundheitswesen auch Personalabbau, in diesem Fall vor allem in der Verwaltung. Natürlich ist das unschön, trotz Sozialplan. Soweit sind wir mit der Beantwortung der Fragen zufrieden. Noch nicht zufrieden sind wir mit der Antwort der Regierung bezüglich der Nachfolgeregelung der Gebäude. Eine kurzfristige Nutzung durch ein Alters- und Pflegeheim, wie sie in Aussicht gestellt wird, wird zwar begrüsst, es müsste aber eine dauerhafte Nutzung angestrebt werden, in welcher Form auch immer. Ein leer stehendes Gebäude würde wohl von keiner Seite toleriert. Diese Frage müsste noch genauer geklärt werden. Der Leistungstransfer muss vom Volk abgesegnet werden. Wenn nicht das obligatorische, wird sicher das fakultative Referendum ergriffen. Die Diskussionen werden sehr emotional sein und der Ausgang ist völlig offen. Unsere Fraktion begrüsst einen möglichst raschen Volksentscheid. Das schafft Klarheit in der Planung für die Regierung und die soH. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt zum Allerheiligenberg noch einmal Stellung nehmen können. Heute geht es um die Interpellation, deshalb schliesse ich hier meine Ausführungen. Wir danken der Regierung für die Antworten, auch wenn sie in Teilbereichen nicht ganz vollständig oder zufrieden stellend ausgefallen sind.

Trudy Küttel Zimmerli, SP. Die Spitallandschaft ist eine grosse, komplexe und teure Baustelle geworden. Wie das Mehrschichtprojekt in ein paar Jahren funktionieren wird, denken einige Drahtzieher zu wissen, aber letztlich bleibt Vieles offen. Wir Politiker sind gefordert, alles zu unternehmen, um das Hauptanliegen der Bevölkerung, nämlich die Gesundheitskosten in den Griff zu bekommen, zu erfüllen! Bei der Spitalplanung im Kanton Solothurn geht es um Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität unserer Bürger und Bürgerinnen, um eine Gesundheitsversorgung in einem verantwortbaren und bezahlbaren Rahmen. Vergleiche mit 60 Schweizer Spitalern zeigen, dass die soH 15 Prozent zu teuer ist, der Grund dafür ist schwierig zu durchschauen. Anpassungen und Optimierungen drängen sich auf, um

im interkantonalen Wettbewerb standhalten zu können. Somit ist die soH gefordert, eine klare, zukunftsgerichtete Strategie zu erarbeiten und zu verfolgen. Die Interpellation und die ausführlichen Antworten des Regierungsrats dienen der Meinungsfindung für die im Juni angesagte Vorlage Transfer Klinik Allerheiligenberg.

Der Interpellant hat Recht, 14,5 Mio. Franken sind zwischen 2000 und 2005 im Allerheiligenberg verbaut worden. Das stösst etwas sauer auf. Aber die Teilsanierung haben der Kantonsrat und das Stimmvolk 1999 mit dem Nein zur Schliessung des Allerheiligenbergs und der daraus resultierenden Steuererhöhung von 1 Prozent verlangt. Diese Investitionen sind aber nicht a priori verloren!

Die Psychosomatik im Allerheiligenberg ist zwecks höherer Nachfrage von 7 auf 11 Betten ausgeweitet worden, die Möglichkeit von weiteren Betten besteht im Kantonsspital Olten. Laut Abklärungen ist somit der Bedarf im Kanton Solothurn gesichert. In unmittelbarer Nähe steht die Barmelweid, topp bezüglich Infrastruktur und personeller Ressourcen. Weitere Institutionen gibt es unter anderem in Arlesheim, Rheinfelden, im Lory Haus Bern und in Langenthal. Ob die Klinik auf dem Allerheiligenberg in Zukunft wettbewerbsfähig wäre, ist somit in Frage zu stellen. Eine eventuelle Schliessung des Allerheiligenbergs hat leider schmerzlichen Stellenabbau, Kündigungen und Frühpensionierungen zur Folge. Uns ist es ein grosses Anliegen, dass die vom Regierungsrat erwähnten 40 Stellen möglichst über die natürliche Fluktuation abgebaut werden können und nur wenige Entlassungen und diese mit dem nötigen Taktgefühl im Rahmen des Sozialplans ausgesprochen werden.

Wichtig scheint uns, dass die eventuelle Schliessung des Allerheiligenbergs auf politisch korrektem Weg entschieden wird und das Volk das letzte Wort hat. Es muss dann auch die Konsequenzen tragen! Die Verbundenheit und Liebe zum Allerheiligenberg der Hägendörfler, des Fördervereins, die grosse Überzeugungsarbeit der Klinikbefürworter und Aktivistinnen sind zu respektieren und zu würdigen. Der SP ist eine sinnvolle zukünftige Neunutzung der Allerheiligenberg -Gebäude ein wichtiges Anliegen, und es ist alles zu unternehmen um einer gähnenden Leere zu entkommen. Ein entsprechender Antrag der SOGEKO wird der Planung einer Neuausrichtung Rechnung tragen. Eine mögliche Zwischennutzung steht nächstes Jahr laut Aussage des Regierungsrats im Raume.

Die soH will Einsparungen von 4 Mio. Franken realisieren. Der Sozialplan kostet 0,6 bis 1,8 Mio. Franken. Im Gegenzug wird der Kanton Mindereinnahmen akzeptieren müssen.

Zurück zur Frage des Interpellanten. Stimmt die Strategie der soH? Die soH ist eines der vielen Ruderboote im ganzen Gesundheitsmeer. Ob die Strategie die angestrebten Einsparungen effektiv bringen wird, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Die SP dankt dem Regierungsrat für die Antworten.

Albert Studer, SVP. Dass sich die Fraktionen mit diesem Thema schwer tun, ist aus den Voten hervorgegangen. Um nicht als einsamer Wolf zu heulen und aus einer gewissen Heimatverbundenheit nehme ich auch Stellung im Namen der Fraktion.

Zum Allerheiligenberg ist schon so viel geschrieben und gesagt worden, dass es einen schon bald verleidet. Eigentlich könnte der Transfer gar nicht gemacht werden, weil wir in Olten nicht parkieren können – damit wäre der Fall erledigt. (Heiterkeit) Die Frage in diesem Zusammenhang, und das ist eben nicht so einfach, weil wir die Angelegenheit der soH übergeben haben, ist, was wir jetzt haben und was wir verlieren. Aus Sicht der Fraktion ist im Laufe des letzten Winters eine gewisse Hektik bezüglich soH und Transfer der Dienstleistungen nach Olten entstanden. Zufall? Wohl kaum. Der Förderverein und die Medien haben ihren Teil dazu beigetragen. Aus Sicht der Angestellten war die Kommunikation der soH gelinde gesagt dürftig. Als ich die Interpellation einreichte, wussten die Angestellten des Allerheiligenbergs nur etwas vom Hörensagen, aber nichts von offizieller Seite. Erst im Lauf der Bereinigung der Antworten, als man aufräumen und die ersten Schritte in die Wege leiten wollte, um den Transfer zu vollziehen, und auch auf Druck der Medien und der Angestellten liess die soH verlauten, sie warte den Volksentscheid ab.

Dass die Fragen um den Allerheiligenberg die Gemüter erregen würden, war zum Vornherein klar. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wieso die Gelder, die man beim Volk mit dem Steuerprozent eingezogen hat, nicht dazu verwendet wurden, ein Geschäft daraus zu machen. Die Lage prädestiniert gewisse Möglichkeiten der Medizin geradezu. Die soH selber hatte die Absicht, die Psychosomatik weiter auszubauen, nur nicht auf dem Allerheiligenberg, sondern in Olten. Aber die Art und Weise, wie das Spital dort oben geführt worden ist, entspricht nicht wirklich dem Willen des Stimmvolks im Jahr 1999. Warum? Weil es nicht von allem Anfang an ins Konzept der soH gepasst hat. Das hat letztlich zu einem unbefriedigenden Resultat für alle geführt. Allerdings auch für etliche Angestellte, die sich jetzt mit einer allfälligen Kündigung auseinandersetzen müssen. Bei der Vorlage betreffend Steinbruch Weberhüsli ging es um 800 Stellenprozent. Hier sind es etwas mehr. Die soH will sparen zugunsten der Krankenversicherten und ihrem Angebot, opfert dafür den Standort Allerheiligenberg und einige ihrer Angestellten. Ist das richtig und ist das Bestandteil des Auftrags, den die soH von uns hat? Bringt es den Krankenversicherten eine Entlastung, oder ist es nur ein Tropfen in den Bach?

In der Interpellation versteckt sind auch Fragen, warum in Olten schon jetzt freie Kapazitäten vorhanden sind. Sie sind zum Teil begründet; das Kantonsspital hat aber auch Zuweisungen verloren. Ich will nicht behaupten, es sei einfach, guten Ärzten eine Plattform zu bieten, wenn man gleichzeitig sparen sollte. Diese Frage stellt sich übrigens dann erneut im Zusammenhang mit dem Neubau und den geplanten Anschaffungen im Bürgerspital Solothurn. Da sind wir dann auch aufgerufen, uns Gedanken zu machen, wenn es bedeutet, die Strategie der soH und der Regierung nachzugehen. Die SVP wird genau hinschauen, wenn es so weit ist.

Dass die Regierung dem Volk das Spitalsteuerprozent zurückgeben will, ist anständig. Die Rechnung in der Interpellationsantwort kann man anschauen, wie man will, sie ist etwas komisch: Spareffekt in 25 Jahren 100 Mio. Franken und Steuerausfälle ohne Altlasten 175 Mio. Franken. Die SVP war die erste Partei, die sagte, sie werde das obligatorische Referendum unterstützen, dies sicher nicht nur meinetwegen. Das Stimmvolk soll die Strategiefrage entscheiden. Ich würde den beteiligten Akteuren aber auch raten, sich die Frage zu stellen, was ist, wenn das Stimmvolk sagt, es sei der kleinste volkswirtschaftliche Schaden, den Allerheiligenberg weiter zu betreiben. Das war schon zwei Mal so. Die Akut- und Übergangspflege ist nicht fertig diskutiert. Auch sie braucht Platz und ist eine weitere Möglichkeit, den Allerheiligenberg mindestens gedanklich einzubringen.

Markus Flury, glp. Zunächst eine Feststellung, dann eine kleine Warnung. Die WHO geht von der Psychosomatik als die kommende Volkskrankheit in den industrialisierten Ländern aus; es wird eine enorme Nachfrage erwartet. Die soH bietet in Olten eine Aufstockung von 11 auf 15 Betten an. Das finde ich merkwürdig angesichts einer Warteliste von 30 bis 40 Plätzen auf dem Allerheiligenberg. Die Warnung: Weil man auf dem Allerheiligenberg nicht an die Psychosomatik glaubt, wird auch eine Teilnutzung nicht in Betracht gezogen und riskiert so, dass der Regierung in der Volksabstimmung eine dritte Niederlage einfährt und somit der Status quo zementiert wird. Das ist für das «Fit für 2012» sicher das dümmste, was passieren kann.

Hans Abt, CVP, Präsident. Die Regierung verlangt das Wort nicht. Albert Studer hat das Wort zur Schlusserklärung.

Albert Studer, SVP. Am letzten Sonntag sind 100 Leute mit mir auf den Allerheiligenberg gewandert. Keine Angst, sie waren nicht alle politisch motiviert, es gab auch solche mit einem sportlichen Hintergrund. Man hat schon oft gesagt, «macht den Laden dort oben dicht, hört auf zu stürmen». Aber eine richtige Alternative hat mir noch niemand anbieten können. Und darum geht es ja eigentlich. Ich habe mir seit letztem Herbst Gedanken über den Allerheiligenberg gemacht. Vielleicht haben wir, auch bei uns in der Region, zu lange geschlafen und uns nicht aktiv um den Berg gekümmert. An meiner ersten SOGEKO-Sitzung sagte mir Herr Altermatt, es werde bald soweit sein, den Laden auszuräumen. Aufgrund dessen haben sich meine grauen Hirnzellen zu bewegen begonnen, auch sind einige Leute zu mir gekommen mit der Frage, ob das stimme, ob es schon wieder soweit sei. Ich sagte, jawohl, jetzt ist es soweit. Über Arbeitsplätze und gute Arbeitgeber, die Organisation von Spitalstrukturen, etwas am Leben behalten, verantwortungsvoll mit Ahnengut umgehen, gelebte Traditionen – das ist eine schwierige Debatte. Der Berg wird im Juli hundertjährig. Kein Mensch hat davon gesprochen, es gebe zu diesem Anlass eine Feier. Das finde ich schade. So halten es auch die Leute ein Stück weit, jedenfalls diejenigen, die den Allerheiligenberg erhalten möchten. Bei den Älteren ist es klar, sie schätzen den Berg wegen der Alterspflege und der Altersreha (Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.) und weil sie gesund bleiben möchten. Im Namen all jener, die offene Fragen im Zusammenhang mit dem Allerheiligenberg haben, im Namen der Angestellten erkläre ich mich von den Antworten nicht befriedigt.

A 128/2009

Auftrag Susan von Sury-Thomas (CVP, Solothurn): MuKi-Deutsch 3 plus Impuls zu Gunsten der Frühsprachförderung

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 24. Juni 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. September 2009:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt:

- a) Das bestehende Konzept der Mutter Kind-Deutschkurse für die Frühsprachförderung zu überprüfen und zu verbessern.
- b) Durch die Einführung eines Sprachkenntnistests für fremdsprachige Kinder beim Kindergarteneintritt, Eltern mit Migrationshintergrund aus bildungsfernen sozio-kulturellen Milieu zur Nutzung von Angeboten wie den MuKi-Kursen zu motivieren.

2. *Begründung.* Die Frühförderung von Deutschkenntnissen ist der Schlüssel einer erfolgreichen Integration. Für fremdsprachige Kinder ist sie eine Voraussetzung für den späteren beruflichen Erfolg. Eine OECD-Studie zeigt, dass 95% der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Lehrstelle keine Frühförderung erhielten.

Ein wichtiges Angebot der sprachlichen Frühförderung im Kanton Solothurn sind Mutter Kind-Deutschkurse (MuKi-Deutsch). Seit 2006 bietet der Kanton Solothurn MuKi-Deutschkurse an. Viele fremdsprachige Familien machen von diesen Kursen Gebrauch. Der Deutsch-Unterricht wird dabei Müttern und Kindern gemeinsam erteilt, bis die Kinder in den Kindergarten übertreten. Dieses an sich wertvolle Angebot sollte aus pädagogischen Gründen und im Hinblick auf bessere Startchancen der Kinder von Migranten/Migrantinnen modifiziert und wirkungsvoller gestaltet werden. Dazu müsste der Unterricht der Mütter und der Kinder ab deren 4. Lebensjahr zwar gleichzeitig und am selben Ort, aber getrennt und durch zwei Lehrpersonen erfolgen. Damit könnte den unterschiedlichen Ansprüchen von Migrantinnenmüttern und ihren Kindern besser entsprochen werden. Die Kinder wären beim Kindergarteneintritt viel unabhängiger von ihren Müttern und sprachlich besser vorbereitet. Das würde den Aufwand im Kindergartenunterricht, insbesondere in Kindergarten mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern, stark vermindern und den Schulerfolg der Kinder erhöhen.

Als problematisch erweist es sich, dass gerade die Gruppen, welche es am nötigsten hätten, fremdsprachige und bildungsferne Eltern von diesen Angeboten kaum Gebrauch machen. Es ist problematisch und schwierig durchsetzbar, solche Kurse obligatorisch zu erklären. Die Einführung von Sprachkenntnistests beim Kindergarteneintritt könnte hier sehr motivierend wirken. Kinder, die den Test nicht bestehen, könnten den Kindergarten erst ein Jahr später besuchen. Die Kombination von verbessertem MuKi-Deutsch-Angebot und dem Sprachkenntnistest beim Kindergarteneintritt stellt eine effektive und kostengünstige Methode zur Frühsprachförderung und damit zur späteren erfolgreichen Integration dar.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Zuständigkeit.* Das Thema Frühförderung ist je nach inhaltlichem Schwerpunkt an verschiedenen Stellen angesiedelt, so beim Departement für Bildung und Kultur DBK bezüglich des Bildungsraums Nordwestschweiz aber auch innerhalb des Amtes für soziale Sicherheit ASO in den Bereichen Gewaltprävention, Familie/Kind/Jugend und Integration. ASO Integration bietet Frühförderung ausschliesslich im Rahmen der von Bund, Kanton und Gemeinden subventionierten Deutsch-Integrationskurse an. Hierunter fällt auch das Angebot MuKi-Deutsch, womit die inhaltliche Zuständigkeit des DDI zur Beantwortung des vorliegenden Vorstosses MuKi-Deutsch 3plus gegeben ist.

3.2 *Ausgangslage im Bereich Deutsch-Integration im Kanton Solothurn.* Im Vergleich zu schweizerischen Jugendlichen haben Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Migrationshintergrund im Schnitt ein tieferes Bildungsniveau und entsprechend geringere Chancen auf eine gute berufliche Aus- und Weiterbildung. Im Hinblick auf so genannt bildungsferne Bevölkerungsgruppen ist man sich heute über Parteilinien hinweg einig, dass, nebst individuell menschlichen/sozialen Aspekten, gezielte und begrenzte Investitionen in bessere Zugänge zu Bildung sich längerfristig volkswirtschaftlich um ein Mehrfaches lohnen, als nachträgliche teure Reparaturmassnahmen.

Wie der Regierungsrat bereits an früherer Stelle festhielt (Stellungnahme zur Interpellation vom 11.3.2008 zum Thema Deutschunterricht für 3-jährige im Kanton SO) soll die frühe Förderung *«nicht nur bessere Voraussetzungen für den Schulerfolg schaffen, sondern zu einer umfassenden Sozialisation und Integration des Kindes im Sinn von sozialem Aufstieg beitragen»*. ASO Integration hat deshalb im Jahr 2006 nebst weiteren Massnahmen das standardisierte, präventive, schulnahe Deutschlern- und Integrationsfrühförderprogramm MuKi-Deutsch für anderssprachige Migrantinnen und ihre Kinder im Vorkindergartenbereich eingeführt. Das zielgruppenadäquate Angebot hat nachweislich Erfolg.

Die im Vorstosstext geäusserte Annahme mangelnden Interesses, nämlich dass *«gerade Gruppen, welche es am nötigsten hätten»* von auf Freiwilligkeit beruhenden Integrationsangeboten *«kaum Gebrauch machen»*, stimmt sowohl statistisch betrachtet wie auch erfahrungsgemäss so nicht (s. RRB Nr. 2009/472). Es sind uns keine einschlägigen wissenschaftlichen Studien bekannt, welche triftige *«pädagogische Gründe»* (siehe Vorstosstext) für eine Trennung von Müttern und Kindern ab dem 4. Lebensjahr, also nach dem dritten Geburtstag aufführen würden. Hingegen spricht einiges *für* das gemeinsame Unterrichten von Migrantinnen *und* ihre vorschulpflichtigen Kinder durch ein MuKi-Deutsch – Kursleiterinnen- und Mütter-Team, welches sowohl über Qualifikationen und Unterrichtserfahrungen in der interkulturellen Erwachsenenbildung aus auch in der (sprachlichen Frühförder-) Pädagogik verfügt.

3.3 Mutter-Kind-Bindung als Bildungsressource nutzen. Die frühkindliche Bindung zwischen Mutter und Kind, die Mutter-Kind-Diade, wird im MuKi-Deutsch als Bildungsressource genutzt. Diese ganzheitliche Verbindung ermöglicht es, mit allem, was gerade Gegenstand des Unterrichts ist, beide Zielgruppen gleichzeitig zu erreichen. Dies auch in jenen Unterrichtssequenzen, in denen explizit nur die Mütter, oder nur ihre Kinder angesprochen werden und die jeweils andere Gruppe mit etwas eigenem beschäftigt ist.

Die emotionale und psychische Bindung zwischen Mutter und Kind ist in den ersten Lebensjahren idealerweise sehr eng, jedoch häufig bei Müttern und Kleinkindern, welche der sogenannten bildungsfernen, sozialen Unterschicht angehören und/oder schwierige Lebens- oder Migrationserfahrungen mitbringen, durch Unsicherheit geprägt.

Die Tatsache, dass die Hauptbezugsperson im MuKi-Deutsch in der Nähe ist, vermittelt zunächst Geborgenheit und Halt. Frühkindliche Bildungsprozesse sind Beziehungsprozesse. Auf dieser Grundlage kann erst einerseits die Öffnung für die deutsche Sprachwelt entstehen und andererseits ein gesundes, altersgemässes Loslösen des Kindes von seiner Mutter bzw. die im Vorstoss geforderte grössere «Unabhängigkeit» erfolgen.

Zur notwendigen schrittweisen Loslösung des Kindes von seiner Mutter und der sprachlichen Förderung im Hinblick auf den Kindergarteneintritt werden Mütter im MuKi-Deutsch bereits heute auf Angebote der familienergänzenden Betreuung aufmerksam gemacht und dazu motiviert, ihre Kinder, z.Bsp. ab 4. Lebensjahr, *zusätzlich* zum MuKi-Deutsch auch noch in eine Spielgruppe zu schicken.

3.4 Durch Einbezug der Mütter die Zusammenarbeit mit Kindergarten und Schule einleiten. Die MuKi-Kurse finden gemäss Konzept in Schulhäusern statt. Mütter und Kinder können so gemeinsam die Schule kennenlernen. Das fördert das Vertrauen und die Zuversicht der Kinder wie auch der Mütter in Bezug auf den bevorstehenden Kindergarten- bzw. Schuleintritt. Mutter und Kind begegnen hier allenfalls auch ihren älteren Schulkindern bzw. Geschwistern, diese können ihnen «ihre» Schule zeigen. Mütter mit ihren jüngeren Kindern erfahren dadurch, in was für einer Welt sich ihre älteren Kinder bzw. Geschwister in der Schule bewegen.

Die Mütter erleben durch die MuKi-Kursleiterinnen, wie in Schweizer Kindergärten und Schulen mit ihren Kindern umgegangen und was von ihnen verlangt wird. Dadurch erfahren Mütter anschaulich und praktisch zentrale Dinge in Bezug auf die Erwartungen der Schule an das Kind – und an sein Elternhaus. Allfällig vorhandene Schwellenängste der ausländischen Mutter gegenüber der Schweizer Schule können abgebaut und so eine bessere und selbstverständlichere Zusammenarbeit zwischen Schule und anderssprachigem Elternhaus eingeleitet werden. Die Mütter erfahren im MuKi-Deutschkurs Wesentliches bezüglich der Begriffe, Vorerfahrungen und Fertigkeiten, die später im Kindergarten von ihren Kindern erwartet werden. Entsprechend können sie als Mutter ihre Kinder selbst kompetenter fördern und begleiten, was sich nachhaltig auf die späteren Bildungschancen auswirkt.

Grundsätzlich möchten Eltern, dass ihre Kinder erfolgreich sind – gerade deshalb ist es wichtig, dass die Schulung und vorher noch die Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund durch den engen Einbezug der Eltern unterstützt wird. So kann durch MuKi-Deutschkurse wie sie heute stattfinden eine eigentliche Bildungs- und Erziehungspartnerschaft im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Begleitung und Bildungsförderung des Kindes aufgebaut und ermöglicht werden, statt diese Verantwortung bereits früh zu delegieren.

3.5 MuKi-Deutschkurse stärken die Erzieherinnenrolle von Müttern. Modelllernen oder Lernen durch Nachahmung ist eine der effektivsten frühen Formen menschlichen Lernens. Nachweislich spielt die Einstellung der Eltern zum Deutscherwerb ihrer Kinder eine wichtige Rolle für deren Zweitspracherwerb. Durch das didaktische Konzept von MuKi-Deutsch, das sich explizit an Mütter *und* ihre vorschulpflichtigen Kinder gemeinsam richtet, erhalten die meist jungen, anderssprachigen Mütter – sowie einige in der Schweiz Enkel aufziehende Grossmütter – nicht nur die Möglichkeit Deutsch zu lernen, sondern sie werden in ihrer Erzieherinnenrolle gestützt. Die Kinder wiederum machen nicht nur erste Schritte in der deutschen Sprache, sondern erleben, dass Deutschlernen, Integration und Weiterbildung auch für ihre Mütter bzw. für die Familie erstrebenswert ist. Sogenannt bildungsferne Mütter erfahren oft eine wirkungsvolle Selbstbildkorrektur, indem sie merken, dass sie nicht wie bisher angenommen «dumm» sind, sondern fähig sind zu lernen und dass Bildung Spass machen kann. Die am MuKi-Deutsch teilnehmenden Kinder erleben, wie ihre Mütter in schulischen Belangen sowie in der Kommunikation mit der Schule selbständig(er) und kompetent(er) werden, was die Achtung gegenüber der Mutter erhöht. So wird nicht zuletzt auch ihre Stellung als Frau und Mutter im Gesamtsystem Familie nachhaltig gestärkt.

3.6 MuKi-Deutschkurse entsprechen Müttern und Kindern. Instruierende Lektionen zur Vermittlung von Wissen entsprechen nicht den Lernprozessen kleiner Kinder. Kleine Kinder lernen Sprachen ganz anders, in einer anderen Hirnregion, als ältere. Rhythmus, Bewegung, Kreativität und Phantasie sind nicht nur für den Mutterspracherwerb, sondern bei Kindern auch für den Zweitspracherwerb zentral. Entspre-

chend werden die teilnehmenden Kinder im MuKi-Deutsch handelnd und spielerisch, mit anschaulichen, alle Sinne einbeziehenden, praxisbezogenen Unterrichtsformen an die in Schweizer Kindergärten bzw. Schulen üblichen Lernformen herangeführt. Damit wird früh eine «sanfte Schulsozialisation» gefördert. Während die teilnehmenden Kleinstkinder im Alter von Null bis zwei Jahren durch das «Baden in der Sprache» (Immersion) mit dem Deutschen vertraut werden, werden Kleinkinder ab ihrem dritten Lebensjahr mittels Frühfördersequenzen, die teilweise in Zusammenarbeit mit den Müttern durchgeführt werden, gezielt und systematisch unterrichtet. Erfahrungsgemäss profitieren gerade auch – aber nicht nur – jene Mütter, die selber wenig oder keine eigene Schulerfahrung besitzen, ungemein von den ganzheitlichen Lehr- und Lernformen im MuKi-Deutsch. Die MuKi-Kurslektionen bekommen so die zusätzliche Dimension eines entspannten und positiven Gemeinschafts- (Lern-) Erlebnisses für die Mütter und ihre Kinder.

Die systemische Intervention, die Mutter *und* Kind über die deutsche Sprache gleichermaßen bessere Zugänge zu Aus- und Weiterbildung öffnet, birgt noch eine weitere Ressource. Schulisch und beruflich niedrig qualifizierte Migrantinnen bilden gemäss Schweizerischer Arbeitskräfteerhebung nach wie vor die grösste Risikogruppe für Langzeitarbeitslosigkeit, Aussteuerung und Armut. Oft kennen sie die Herausforderungen wenig oder nicht, vor die ihre Kinder (und auch sie selbst und ihre Familien) angesichts des schweizerischen Schul- sowie des beruflichen Aus- und Weiterbildungssystems gestellt sind. Dieser Umstand birgt das Risiko in sich, dass diese Mütter bzw. Familien, ohne es zu wissen oder zu wollen, die grosse und aufwändige Integrationsförderungsarbeit hemmen könnten, die in Spielgruppen, KiTas, Kindergärten und Schulen geleistet wird.

Die Verknüpfung von Deutsch im interkulturellen Erwachsenen- bzw. Elternbildungsbereich mit Deutsch im Rahmen der sprachlichen Frühförderung ist aus den dargelegten Gründen wirkungsvoll. Es liegt keine fachliche/pädagogische Notwendigkeit vor, «*das bestehende Konzept der Mutter Kind-Deutschkurse für die Frühsprachförderung zu überprüfen und zu verbessern*», MuKi-Deutschkurse werden in der bestehenden Form den Ansprüchen von fremdsprachigen Müttern *und* ihren Kindern sowie den Ansprüchen unserer Gesellschaft gleichermaßen gerecht.

3.7 Finanzielle und organisatorische Aspekte. Während das MuKi-Deutsch ein Doppelkurs bzw. zwei Kurse in einem ist, soll gemäss Vorstoss der «*Unterricht der Mütter und deren Kinder ab deren 4. Lebensjahr zwar gleichzeitig und am selben Ort, aber getrennt und durch zwei Lehrpersonen erfolgen*», da dies eine «*effektive und kostengünstige Methode zur Frühsprachenförderung*» sei.

Die vorgeschlagene Modifizierung würde bedingen, statt wie bisher zwei, gleichzeitig *drei* Räume im Schulhaus zu belegen und *drei* Kurse mit *drei* qualifizierten Lehrkräften zu führen, für den MuKi-Doppelkurs plus dem vorgeschlagenen separaten Kinderkurs ab 4. Lebensjahr. Aufwand und Kosten für Gemeinden sowie Kanton würden um je einen Drittel zunehmen. Zu beachten ist auch, dass von Kantonsseite her die Gemeinden weder zu einem bestimmten Angebot noch zu einer anteilmässigen finanziellen Beteiligung verpflichtet werden können.

Müssten die Vorkindergartenkinder einer Gemeinde in zwei Altersgruppen, nämlich in jene der MuKi-Deutsch-Kinder und in jene der MuKi-Deutsch 3 plus- Kinder aufgeteilt werden, bestünde das Risiko, dass am Ende eines oder gar beide Angebote zu wenig Teilnehmende, Mütter wie Kinder, aufweisen würden. Es stellt sich ja auch die Frage, was mit den Müttern passiert, deren Kind in den MuKi-Deutsch 3 plus-Kurs wechseln müsste und die kein kleineres Kind mehr haben. Sie wären als «Mütter ohne Kind» in einem MuKi-Kurs nun nicht mehr am richtigen Ort.

3.8 Sprachkenntnistests beim Kindergarteneintritt. Eventuell haben die Unterzeichnenden die Überlegung gemacht, dass durch die Einführung des vorgeschlagenen «*Sprachkenntnistests*» für Kindergarten-eintretende ein MuKi-Deutsch 3 plus-Kurs problemlos gefüllt werden könnte, da «*Kinder, die den Test nicht bestehen, den Kindergarten erst ein Jahr später besuchen könnten*». Eine Separierung bei nicht bestandenen «*Sprachkenntnistest*», wie im Vorstoss vorgeschlagen, hat jedoch nicht integrativen, sondern im Gegenteil, geradezu ausschliessenden, stigmatisierenden Charakter. Eine Separierung verhindert das in diesem Alter so nutzbare immersive Sprachlernen und die Sozialisation mit und unter deutschsprachigen Kindern. Im schlechtesten Fall würde das anderssprachige Kind weder in den Kindergarten noch in ein anderes Frühförderangebot gehen, da, wie die Unterzeichnenden selber bemerken, weder der Besuch eines Deutsch- noch eines Frühförderangebots für obligatorisch erklärt werden können.

Adäquate diagnostische Tests zur Erfassung des Sprachstandes von Kindern mit Migrationshintergrund gibt es heute nicht. Diese Gruppe ist zu heterogen, um Bezugsnormen definieren zu können. Anstatt daher anderssprachige Familien mittels eines diskriminierenden Deutschtests zu einem (späten) Zeitpunkt, an dem ihre Kinder bereits Deutsch gelernt haben sollten, zu brüskieren, in dem ihre Kinder erst ein Jahr später in den Kindergarten eintreten dürften, erscheint es doch weit sinnvoller, besagte Familien möglichst schon (Jahre) früher auf das vorhandene Angebot anzusprechen und zum Besuch des MuKi-Deutschkurses zu motivieren.

Mehrsprachigkeit erscheint heute in der öffentlichen Meinung als kostbares Bildungsgut. Ein zeitgemäßes Bildungsverständnis setzt an den Potentialen und Fähigkeiten der Kinder an, nicht an ihren Defiziten, wie sie bei normorientierten Tests festgestellt werden. Bei zwei- und mehrsprachig aufwachsenden Kindern treten beispielsweise öfters Phänomene von Sprachmischungen auf (Code-Switching-Verhalten), was zum normalen Spracherwerbsprozess gehören kann. Es ist jedoch klar zu unterscheiden zwischen begrenzten Deutschkenntnissen und einer eigentlichen Sprachentwicklungsstörung, die wiederum nicht unbedingt sprachspezifischen Ursprungs sein muss. Die Aussagekraft von Sprachtests für anderssprachige Kinder mit Blick auf Prognosen zur Sprachentwicklung ist auch aus diesen Gründen umstritten. Darüberhinaus geben derartige Tests keine konkreten Hinweise für eine pädagogische Förderung.

Fremdsprachige Kinder auf Grund eines nicht bestandenen Sprachkenntnistests vom Kindergarten auszuschliessen, sollte daher aus linguistischen, sozialen und pädagogischen Gründen unterbleiben.

3.9 Ausblick. Im Rahmen der pädagogischen Arbeiten im Bildungsraum Nordwestschweiz ist die Frühförderung für Kinder schweizerischer *und* ausländischer Herkunft ein Thema, darunter speziell auch die Sprachförderung der zwei- und mehrsprachig aufwachsenden Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten, also der Dreijährigen. Eine Arbeitsgruppe der vier beteiligten Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn ist derzeit am Erstellen eines Konzeptes. Im Zentrum stehen Fragen zur Erhebung des bereits Vorhandenen, zu den Zielsetzungen der allgemeinen Sprachförderung wie auch zu den je kantonal zugeschnittenen Vorgehensweisen. Es ist zur Zeit jedoch zu früh, um daraus konkrete Erkenntnisse ableiten zu können.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung

b) Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 16. Dezember 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das bestehende Konzept der Mutter-Kind-Deutschkurse für die Früh-sprachförderung zu überprüfen und verbessern.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 25. Januar 2010 zum Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission.

Eintretensfrage

Andreas Schibli, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Für die SOGEKO ist die Frühförderung von Deutschkenntnissen ein wichtiger Schritt zur Integration. Bei Eintritt in den Kindergarten sollten die Kinder Deutschkenntnisse haben. Leider ist das in der Praxis oft nicht der Fall. Kinder im Kindergarten ohne Deutschkenntnisse brauchen viel Aufmerksamkeit und Einsatz, und dies geht auf Kosten jener, die die Sprache können. Das darf nicht sein und bringt viele Probleme mit sich. Damit die Kinder optimal gefördert werden können, ist der Erwerb der deutschen Sprache zentral. Ein Obligatorium entsprechender Kurse ist in der SOGEKO auch angesprochen worden. Punkt b) des Auftrags geht der SOGEKO aber zu weit. Ein Sprachkenntnistest würde sich bei Kindern in diesem Alter eher kontraproduktiv auswirken und eher zu Separation führen. Darum ist die SOGEKO einstimmig dafür, den Auftrag erheblich zu erklären mit dem Wortlaut, MuKi-Deutschkurse seien zu überprüfen und zu verbessern. Die Regierung unterstützt unseren Antrag.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Ich danke der Regierung für die sehr gute, umfassende und ausführliche Beantwortung. Wo sie Recht hat, hat sie Recht, und das darf man auch einmal sagen. Der Auftrag hat grundsätzlich einen falschen und überflüssigen Ansatz. Falsch – der Kommissionssprecher hat es bereits gesagt – ist die Idee von Sprachkenntnistests für Kinder im Vorkindergarten: wenn ihr Deutsch nicht genügt, dürfen sie zur Strafe nicht in den Kindergarten. Das ist ein katastrophaler Ansatz. Gott sei dank ist er nun eliminiert. Überflüssig ist die Überprüfung und Verbesserung, denn dies ist ein Dauerauftrag und wird laufend gemacht. Vor allem, wenn öffentliche Gelder involviert sind, ist dies eine Selbstverständlichkeit. Die Gemeinden verlangen laufend Rechenschaft. Wir lehnen den Auftrag auch deshalb voll und ganz ab, weil er einer guten Sache, die in unseren Gemeinden zum Teil schon etabliert, zum Teil im Anlaufen ist, viel Misstrauen entgegenbringt. Die Auftraggeberin verlangt, dass Mütter und Kinder getrennt durch zwei Lehrpersonen unterrichtet werden sollen, weil die Kinder bei Kindergarten-eintritt unabhängiger wären. Ein Kindergartenkind, ob fremdsprachig oder schweizerisch, ist nicht unabhängig von einer Mutter. Ich sage das als Mutter, und Sie werden dies als Eltern ebenfalls wissen. Selbst erwachsene Kinder sind nicht immer von den Eltern unabhängig, auch wenn man sich dies noch so wünscht.

MuKi-Deutsch ist in vielen Gemeinden etabliert. Schon ab dem zweiten Kurs hat es sich herumgesprochen und ist ein Zulauf zu verzeichnen – die Mund-zu-Mund-Propaganda ist hier ausserordentlich effizient. Mütter werden mit ihren Kindern in einem Schulhaus unterrichtet; die Lehrpersonen und Räumlichkeiten sind bei Schuleintritt für die Kinder und die Mütter nicht mehr unbekannt – bei letzteren eine gute Voraussetzung für ein späteres Elterngespräch. Mütter verschiedenster Herkunft lernen sich kennen, gehen vielleicht auch zusammen ins MuKi-Turnen. Von Däniken weiss ich, dass sich die Frauen innerhalb des ersten Kursjahres zu einem Frauen-Treff zusammengefunden haben; einzig gemeinsame Sprache ist Deutsch; sie organisieren unabhängig von ihren Kursleiterinnen und Lehrerinnen Unternehmungen, kochen gemeinsam und gehen zusammen mit den Kindern auf den Spielplatz. Viele fremdsprachige Mütter werden aus Einsamkeit krank, psychisch und physisch. Das MuKi-Deutsch wirkt dem entgegen. Je gemischter die Gruppe, desto besser, denn dann ist Deutsch die gemeinsame Sprache unter den Müttern und unter den Kindern.

Wir lehnen, wie gesagt, den Auftrag vollumfänglich ab, weil unnötig, zudem habe ich im so genannten code switching gehört, der Regierungsrat habe già fatto seine Ufzgi.

Trudy Küttel Zimmerli, SP. Für die SP-Fraktion ist die Frühförderung der Sprache ein ganz wichtiges Anliegen. Deutschkenntnisse sind elementar für eine erfolgreiche Integration; das ist mittlerweile allen klar. Deshalb macht es Sinn, Kinder so früh wie möglich, schon vor dem Kindergarteneintritt, aktiv zu fördern. Dadurch wird der Schuleintritt erleichtert und die spätere berufliche Aus- und Weiterbildungschance entscheidend gestärkt. Das zeigen Studien. Im Kanton Solothurn werden MuKi-Deutschkurse seit 2006 an 80 verschiedenen Standorten durchgeführt. Das ist eine respektable Zahl. Wünschenswert wäre eine flächendeckende Einführung. In Olten gibt es die MuKi-Deutschkurse in einem niederschweligen Angebot. Sie sind sehr beliebt und werden rege besucht. Allerdings scheint es nicht überall so gut zu klappen. Oft werden die Angebote von bildungsfernen Familien sowie von Familien mit Migrationshintergrund zu wenig genutzt. Dabei könnte diese Personengruppe am meisten profitieren. Meines Erachtens sind hier die Integrationsbeauftragten gefordert, über Kulturvermittler und Kulturvereine den Kontakt zu diesen Eltern aufzunehmen, ihnen die Wichtigkeit solcher Kurse ans Herz zu legen und Informationen abzugeben.

Die Auftraggeberin priorisiert getrennten Sprachunterricht von Mutter und Kind ab dem 4. Altersjahr. Die Aussage des Regierungsrats, frühkindliche Bildungsprozesse seien Beziehungsprozesse, scheint uns richtig und elementar. Eltern, insbesondere Mütter, sollen mit dem Kind zusammen die neue Sprache lernen; das erhöht die gegenseitige Motivation, Schwellenängste können gemeinsam abgebaut werden, es ist förderlich für das Selbstwertgefühl und positiv für eine nachhaltige Stärkung der Erzieherrolle. Vielleicht ist es auch eine Chance und ein Weg zur Gleichstellung der Frauen aus andern Kulturkreisen. Problematisch und total kontraproduktiv findet die SP den verlangten Sprachkenntnistest vor Eintritt in den Kindergarten, weil er eine erfolgreiche Integration verbaut.

Die SP unterstützt grossmehrheitlich die Überprüfung und Verbesserung des bestehenden Konzepts der MuKi-Deutschkurse und ist für Erheblicherklärung mit dem Wortlaut des SOGEKO-Antrags.

Peter Brotschi, CVP. In vielen Kindergärten gibt es einen babylonisch anmutenden Sprachenwirrwarr. Es gibt Kindergärten, in denen sich die Kinder gegenseitig nicht mehr verstehen. Dass dies schlimm ist, darüber brauchen wir nicht zu diskutieren. Die ersten Lebensjahre nur innerhalb der Familie plus Satellitenfernsehen mit Direktanbindung an die alte Heimat lassen grüssen. Die Frühförderung ist auch in unserer Fraktion nicht bestritten. Deshalb schliesst sie sich grossmehrheitlich der Meinung der SOGEKO an. Gleichzeitig gilt es Rücksicht zu nehmen auf die Verhältnisse vor Ort – Iris Schelbert hat bereits darauf hingewiesen. Denn es gibt Gemeinden, in denen die Frühförderung gut läuft. Das sollte man so belassen und nicht seitens des Kantons etwas anderes aufzwingen. Der Sprachkenntnistest hat über die Klinge springen müssen. Die Zukunft wird zeigen, ob es tatsächlich ohne irgendwelchen Druck geht. Leider werden viele Menschen erst tätig, wenn ein gewisser Druck vorhanden ist. Vorerst aber, wie gesagt, Zustimmung zum Antrag der SOGEKO.

Samuel Marti, SVP. Lernen ist eine Willenssache. Nur wer etwas möchte, hat die Chance weiterzukommen. MuKi-Deutschkurse werden im Kanton Solothurn seit 2006 angeboten. Die Kurse werden im Rahmen von Bund, Kanton und Gemeinden subventioniert, die Deutschintegration durchgeführt. Die Teilnehmenden haben bloss 5 Franken pro Lektion und 25 Franken für die Lehrmittel zu zahlen. Der Kanton hat 2009 für die Integration 800'000 Franken ausgegeben, für 2010 sind 1,25 Mio. Franken budgetiert. Am Integrationskurs nehmen immer mehr Leute teil. 2006 waren es 283, 2009 bereits 1190 Kurse. MuKi-Turnkurse wurden 2009 erstmals im Kanton Aargau lanciert und werden seither in immer mehr solothurnischen Gemeinden durchgeführt. Sie sind bei den Frauen beliebt, bilden einen Beitrag zur Integration der Mütter und ermöglichen einen besseren Start in den Kindergarten. Dieses Konzept hat sich

bewährt. Wir sehen keinen Grund, die Kurse noch mehr auszubauen. Die im Vorstoss verlangte Trennung von Mutter und Kind im Deutschunterricht bringt keinen pädagogischen Nutzen; es würden nur höhere Kosten entstehen. Auch der Vorschlag, vor Kindergarteneintritt einen Sprachtest durchzuführen, beinhaltet wieder eine Leistungsnorm. Ein Kind wegen ungenügender Deutschkenntnisse ein Jahr vom Kindergarten auszuschalten ist der Integration sicher nicht förderlich. Die Kinder lernen die Sprache, indem sie miteinander spielen und reden. Die Eltern, die den Sinn einer Frühförderung nicht einsehen, würden durch eine solche Strafmassnahme nicht motiviert, einen Deutschkurs zu besuchen. Es gibt genügend Angebote für Leute, die gewillt sind, Deutsch zu lernen. – Die SVP ist für Nichterheblicherklärung.

Christian Thalmann, FDP. Die Fraktionsmeinung ist gespalten. Die Mehrheit lehnt auch den abgeänderten Auftrag ab. Vor allem die finanziellen Aspekte – zusätzliche Lehrmittel, zusätzlicher Raumbedarf – sprechen gegen den Vorstoss. Dass das Erlernen einer Sprache Grundvoraussetzung für eine rasche Integration ist, leuchtet ein und ist unbestritten. Ebenso einleuchtend und unbestritten ist aber, dass Sprachkenntnistests beim Kindergarteneintritt der falsche Weg für die Integration sind. Die freisinnigen Mitglieder der SOGEKO empfehlen, den abgeänderten Antrag erheblich zu erklären.

Irene Froelicher, FDP. Wir reden jetzt nur noch über den einen Punkt des Auftrags. Da stellt sich die Frage, was der Auftrag noch soll. Ich gehe mit der Auftraggeberin darin einig, dass die Sprachförderung der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration ist und deshalb gute Angebote bestehen müssen. Wie die Regierung richtig ausführt, besteht aber ein bewährtes Angebot. Gemäss Begründungstext soll der getrennte Unterricht von Mutter und Kind eine Verbesserung darstellen. Separate Lernsequenzen für Mütter und Kinder sind aber heute schon Standard: Zu Beginn erfolgt ein gemeinsamer Einstieg, nachher wird schon heute zum Teil getrennt von zwei Lehrpersonen unterrichtet. Die Vorteile des teils gemeinsamen, teils getrennten Unterrichts werden in der Antwort der Regierung erläutert.

Der Bund attestiert dem MuKi-Deutsch, wie wir es im Kanton Solothurn seit 2006 kennen, einen Vorbildcharakter in Bezug auf frühe Sprach- und Integrationsförderung. Gleiche oder ähnliche Angebote gibt es auch in den Kantonen Aargau, Zürich, Bern und Luzern. Ein weiterer Pluspunkt der gemeinsamen beziehungsweise gleichzeitigen Durchführung ist der Umstand, dass die Gruppen auch bei wenigen Anmeldungen noch gross genug sind, um den Unterricht mit zwei Lehrpersonen durchzuführen. Nun soll also etwas nachgewiesenermassen gut Funktionierendes überprüft und verbessert werden. Was soll das? Auch ich finde es wünschenswert, dass noch mehr Mütter den Unterricht mit ihren Kindern besuchen. Dazu aber an der bewährten Unterrichtsform herumzubasteln, ist sicher nicht zielführend. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Irene Froelicher hat mein Votum schon fast vorweggenommen. Trotzdem möchte ich Folgendes sagen: Für ein Überprüfen und Verbessern braucht es Mängel. Müssen wir diese Mängel suchen gehen? Nein. Das zuständige Amt stellt dem Projekt MuKi-Deutsch ein sehr gutes Zeugnis aus. Es ist ein Erfolgsprojekt in unserem Kanton. Es gibt andere Projekte, die schlechter laufen und es Probleme gibt. Ich bin nicht dafür, die Verwaltung mit Überprüfungen und Verbesserungen zu belasten, wo es nichts zu überprüfen und zu verbessern gibt. Ich bitte Sie, den Auftrag auch mit dem Antrag der SOGEKO abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission / Regierungsrat (Erheblicherklärung)	38 Stimmen
Dagegen	50 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «MuKi-Deutsch 3 plus Impuls zu Gunsten der Frühsprachförderung» wird nicht erheblich erklärt.

A 135/2009

Auftrag Franziska Roth (SP, Solothurn): Einführung eines Sozialindex zur Unterstützung der integrativen Schulung im Kanton Solothurn

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 24. Juni 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. November 2009:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Pensenberechnung der Integrativen Schulung in der Volksschule ein Sozialindexmodell anzuwenden.

2. *Begründung.* Mit einem Sozialindexmodell wird der unterschiedlichen sozialen Belastung der Schulgemeinden Rechnung getragen. Die finanziellen Ressourcen werden dabei den Gemeinden je nach Belastungsfaktor zugeteilt. Der Finanzkraftindex misst (quantifiziert) den finanziellen Wohlstand der Schulgemeinden, der Sozialindex deren soziale Belastung. In verschiedenen Kantonen kommen bereits heute Sozialindexmodelle zur Anwendung. Der Kanton Zürich beispielsweise hat zu diesem Zwecke 24 unterschiedliche Merkmale erhoben und statistisch analysiert. Ohne wesentlichen Informationsverlust liessen sich die untersuchten Kriterien auf vier verdichten, die die sozialen Aspekte einer Gemeinde abbilden: Arbeitslosen-, Ausländer-, Wohnform- und Sesshaftenquote. Der Sozialindex wurde gezielt so konstruiert, dass er etwas anderes misst als der Finanzkraftindex. Wenn nur die finanzielle Situation der Gemeinden berücksichtigt werden soll, dann reicht der Finanzkraftindex. Soll auch die soziale Situation Beachtung finden, dann reicht der Finanzkraftindex nicht.

Bei der integrativen Schulung in der Volksschule sollen sozial stärker belastete Schulgemeinden unterstützen werden. Die Anwendung eines Sozialindex ist nach Erkenntnis der Forschung eine wesentliche Gelingensbedingung für die erfolgreiche Umsetzung der schulischen Integration. Ein mögliches Modell wäre, dass die durchschnittliche Klassengrösse in sozial stärker belasteten Schulgemeinden tiefer liegen kann als in sozial weniger belasteten. Heute ist in den Schulgemeinden ein Klassendurchschnitt von 22 anzustreben.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Bereits mit RRB Nr. 2009/1251 vom 30. Juni 2009 haben wir uns (nach Abwägung der Ausgangslage) unter Punkt 3.4 gegen die Einführung eines Sozialindex im Schulbereich ausgesprochen:

Der Kanton Solothurn führt zumindest kurz- bis mittelfristig kein Abrechnungsmodell auf der Basis eines Sozialindex ein. Ein Sozialindex ist ein zusätzlicher Zuteilungsmechanismus auf Grund von soziodemografischen Merkmalen. Üblicherweise werden beim Sozialindex Merkmale wie Arbeitslosenquote, Ausländerquote, Sesshaftenquote und Quote der Einfamilienhäuser berücksichtigt. Das Resultat ist ein Multiplikator einer fixen Grösse, mit welchem zusätzliche Ressourcen an die Gemeinden zugeteilt werden können. Berechnungen des Finanzdepartements und des DBK (Departements für Bildung und Kultur) haben ergeben, dass bei einem Sozialindex 1.0 bis 1.2 für den Kanton mit Mehrkosten von rund 11.5% gerechnet werden muss. Dabei entsteht die nicht steuerbare Problematik, dass der Sozialindex nicht vom heute angewandten Finanzindex überlagert wird, weil sich sonst die Systeme gegenseitig stärken oder schwächen. Im Rahmen von Besprechungen der Paritätischen Kommission (Gremium Kanton-Gemeinden) am 20. September 2007 haben sich die Vertreter der Einwohnergemeinden dezidiert gegen ein isoliertes neues Finanzierungssystem gewandt.

An dieser Haltung hat sich in den vergangenen Wochen nichts geändert. Da das «Modell Sozialindex» aber auf den ersten Blick einleuchtend ist, sollen verschiedene Hintergründe, die zur ablehnenden Haltung führten und führen, noch etwas detaillierter erörtert werden.

3.1 *Grundlagen.* Der Kanton beteiligt sich heute an den Besoldungskosten der Lehrpersonen. Grundlage dafür ist das Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 sowie der vom Kantonsrat beschlossene Verteilschlüssel vom 21. September 1988. Der aus diesen Grundlagen entstehende, jährlich angepasste (letztmals durch RRB Nr. 2009/1425 vom 11. August 2009) Entlastungs- und Umverteilungsmechanismus kann deshalb ohne Gesetzesänderungen nicht angepasst werden.

3.2 *Aspekt der politischen Akzeptanz.* Die Einführung eines Sozialindex würde im Kanton Solothurn verschiedene Gesetzesänderungen erfordern. Dazu braucht es politische Mehrheiten. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Mehrheiten nur dann erreicht werden können, wenn überdurchschnittlich viele Gemeinden von der Einführung einer Neuerung profitieren. Das wiederum ist nur dann möglich, wenn für die Finanzierung des Sozialindex zusätzliche Finanzen bereitgestellt werden.

Zudem muss auf den Umstand hingewiesen werden, dass die Erstellung eines Sozialindex zwangsläufig zu einem «Rating» der «sozial belasteten Gemeinden» führt. Die Gemeinde bekommt plötzlich ein «Image», und das kann zu unerwünschten Bewegungen in der Bevölkerungsstruktur einer Gemeinde führen.

3.3 Aspekt der Finanzierbarkeit. Bereits die Einführung eines vergleichsweise bescheidenen Sozialindex würde, wie im eingangs erwähnten RRB Nr. 2009/1251 dargelegt, zu beträchtlichen Mehrkosten führen. Gemäss geltender Finanzierungsgrundlage sind im Kanton Solothurn im Schulbereich die Besoldungskosten durch die Gemeinde zu übernehmen. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten mit rund einem Drittel. Ein Sozialindex führt deshalb gemäss geltenden Rechtsgrundlagen zu Mehrkosten sowohl auf Gemeinde- als auch auf Kantonebene.

Die Finanzaussichten des Kantons und der Gemeinden verkraften in den nächsten Jahren keine zusätzlichen Belastungen. Dies spiegelt die Argumentation in der kürzlich eingereichten Gemeindeinitiative und die finanzielle Hauptaussage im publizierten Legislaturplan 2009–2013.

3.4 Aspekt der Zuständigkeit / Kostenwahrheit. In den Kantons- und Gemeindehaushalten ist grundsätzlich Kostentransparenz anzustreben. Ein Sozialindex im Schulbereich verwischt hier aber Zuständigkeiten, wenn dieser in Zusammenhang mit den Folgen der Arbeitslosigkeit bzw. dem Bedarf der Migrationsbevölkerung begründet wird. Im Sinne der Kostenwahrheit müssten diese Kosten konsequenterweise dem Sozialbereich zugeteilt werden. Das Schulsystem stützt sich nämlich auch zukünftig auf die Erwartung, dass Schüler und Schülerinnen grundsätzlich «lern- und schulbereit» in die Schule eintreten können. Risiken und Folgeprobleme einer sozial ungesunden Entwicklung sind im Rahmen der Sozialpolitik zu minimieren.

3.5 Aspekt der methodischen Genauigkeit. Die Gültigkeit bisheriger Modelle zur Berechnungsgrundlage des Sozialindex ist wissenschaftlich nicht bewiesen. Hauptproblem ist, dass «soziale Belastung» ein Konstrukt ist, das nicht direkt gemessen werden kann. Arbeitslosigkeit und Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung dienen in den bisherigen Modellberechnungen als «Verstärker» für die Indexberechnung. Diese Grössen sind bezüglich ihrer Aussagekraft aber nicht stabil. Gerade die aktuelle Arbeitslosigkeit verdeutlicht, dass heute auch gut und überdurchschnittlich ausgebildete Eltern arbeitslos sein können.

Bezüglich des Anteils an Eltern mit Migrationshintergrund ist zu erwähnen, dass in den letzten Jahren auch überdurchschnittlich viele, gut ausgebildete Personen aus Deutschland bei uns Wohnsitz genommen haben. Eine einfache «Modellübernahme» kann deshalb auch fachlich nicht verantwortet werden. Die Entwicklung und Umsetzung einer solothurnischen Lösung muss als komplex und teuer eingeschätzt werden. Zudem, so die klare Absicht, ist die isolierte Entwicklung solcher Systeme zu vermeiden.

3.6 Aspekt der pädagogischen Genauigkeit. Hier muss festgehalten werden, dass sich bei Kindern mit nachweisbarer Behinderung die Zusprechung von Fördermassnahmen auf den individuellen Bedarf abstützt und durch eine Verfügung gestützt auf § 37 Volksschulgesetz (VSG) zugesprochen wird. «Behinderung» (im bisherigen Verständnis der Invalidenversicherung) hat denn auch keinen Zusammenhang mit der sozialen Herkunft, und der Sozialindex hat für diese Zielgruppe keine Berechtigung.

Ob ein Sozialindex in pädagogischer und schulorganisatorischer Hinsicht eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Ressourcenzuteilung für Schüler und Schülerinnen mit einem generell erhöhten Bedarf ermöglicht, ist fraglich. Unabhängig davon, ob es statthaft ist, Kinder erwerbsloser bzw. ausländischer Eltern konsequent als «bedürftiger und aufwändiger» einzustufen, widerspricht diese Verteilung zumindest in verschiedenen Teilen dem in den letzten Jahren tatsächlich festgestellten Bedarf. Mehr Ressourcen führen zudem nicht automatisch zu einem besseren Unterricht.

3.7 Volksschulgesetz berücksichtigt bereits unterschiedliche Belastungen. Die bestehende Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher und der am 1. August 2011 in Kraft tretende überarbeitete § 36 Volksschulgesetz (Spezielle Förderung) berücksichtigen den spezifischen Förderbedarf von zugezogenen fremdsprachigen Kindern. Diese erhalten an der Schule ihres Wohnortes nach Bedarf zusätzliche Lektionen zur Sprachförderung. Jährlich werden so heute und auch zukünftig rund 5 Mio. Franken «sozialindexkonform» und «bedarfsgenau» zugeteilt.

3.8 Grundsätzliche Verbesserung von Ausgleichsmassnahmen geplant. Die Idee, einen Lastenausgleich unter Gemeinden auch mit sozialen und volkswirtschaftlichen Komponenten anzureichern, ist nicht grundsätzlich falsch. Der Sozialindex kann somit in einem Kanton durchaus Teil eines anzustrebenden, möglichst gerechten, nachvollziehbaren und einfachen Aufgaben-, Finanz- und Lastenausgleichs sein. Zentral ist aber in jedem Fall, dass die Finanzkraft und die sozialen Belastungsfaktoren sowohl unabhängig als auch in der gegenseitigen Wechselwirkung betrachtet werden.

Gemäss Legislaturplan 2009–2013 soll, ausgehend von der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabeneinteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), bis Ende 2013 auch im Kanton Solothurn eine entsprechende Optimierung bestehender und anstehender Ausgleichsmassnahmen angestrebt werden.

Eine isolierte Einführung von zusätzlichen Ausgleichssystemen ist im Interesse der Realisierung einer umfassenden Lösung deshalb zum heutigen Zeitpunkt abzulehnen.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 9. Dezember 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Thomas Eberhard, SVP, Präsident der Bildungs- und Kulturkommission. Dieser Auftrag verlangt von der Regierung, bei der Pensenberechnung der integrativen Schulung an der Volksschule sei ein Sozialindexmodell anzuwenden, um den unterschiedlichen sozialen Belastungen der Schulgemeinden Rechnung tragen zu können. Die finanziellen Ressourcen werden dabei den Gemeinden je nach Belastungsfaktor zugeteilt. Mit der integrativen Schulung sollen sozial stärker belastete Schulgemeinden unterstützt werden. Dabei sollen die untersuchten Kriterien auf wenige verdichtete soziale Aspekte einer Gemeinde abgebildet werden. Ein mögliches Modell wäre, dass die durchschnittliche Klassengrösse in sozial stärker belasteten Schulgemeinden tiefer läge als in sozial weniger belasteten.

Kantone, die ein solches Modell anwenden, beispielsweise der Kanton Zürich, tun sich äusserst schwer mit einer gerechten Umsetzung. Die Thematik ist im Legislaturplan enthalten. Man hat die Planungsbeschlüsse der SP aufgenommen und den Sozialindex bei den Planungsüberlegungen einbezogen. In ländlichen Gegenden mit zwei bis drei sonderpädagogischen Kindern kann dies aufgrund der heute geltenden Kosten-Lasten-Verteilung enorme Probleme für eine Gemeinde geben. Gemäss Berechnungen des Finanzdepartements und des DBK müsste bei einem Sozialindex 1,0 bis 1,2 mit Mehrkosten von rund 11,5 Prozent für den Kanton gerechnet werden. Die Einführung eines Sozialindex würde im Kanton Solothurn verschiedene Gesetzesänderungen erfordern.

In der Kommission fragte man sich, ob ein Sozialindex überhaupt aussagekräftig sei. Das Hauptproblem besteht darin, dass die soziale Belastung ein Konstrukt, das nicht direkt gemessen werden kann. Auch gab es Bedenken, dass ein zwangsläufiges Rating der sozial belasteten Gemeinden zu einem negativen Image führen könnte. Erstrebenswert ist grundsätzlich die Kostentransparenz des Kantons- und des Gemeindehaushalts. Mit dem Sozialindex verwischt man die Zuständigkeiten, wenn er im Zusammenhang mit den Folgen der Arbeitslosigkeit bzw. dem Bedarf der Migrationsbevölkerung begründet wird. Konsequenterweise müssten dann die Kosten des Sozialbereichs zugeteilt werden. Die Diskussionen in der Kommission zeigten, dass gewisse Probleme erkannt sind. Der Auftrag hat zum Teil seine Berechtigung, ist aber nicht notwendig.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die BIKUKO wie die Regierung grossmehrheitlich, den Auftrag als nicht erheblich zu erklären. Im Namen der SVP kann ich mich dem Kommissionsantrag anschliessen.

Hubert Bläsi, FDP. Der Index soll bekanntlich bei der Pensenberechnung der integrativen Schulung zur Anwendung kommen. Er hat zum Ziel, den unterschiedlichen sozialen Belastungen der Schulgemeinden Rechnung zu tragen. Dieser Gedanke ist nicht abwegig. Die Messgrössen «Anteil Eltern mit Migrationshintergrund» und «Arbeitslosigkeit» sind aber a) nicht wissenschaftlich erhärtet und b) nicht umfassend. So bliebe beispielsweise die Wohlstandsverwahrlosung völlig unbeachtet. Zudem wird im aktuellen Legislaturplan bereits eine Optimierung möglicher Ausgleichsmassnahmen angestrebt; es ist eine Resonanzgruppe eingesetzt, die bezüglich Integration auch diesen Punkt aufgreifen soll. Obwohl also die Problematik erkannt ist, wird unsere Fraktion wegen der fehlenden methodischen Genauigkeit wie auch der fehlenden Finanzierbarkeit analog dem Regierung für Nichterheblicherklärung votieren.

Andreas Riss, CVP. Franziska Roth will den Regierungsrat beauftragen, bei der Pensenberechnung der integrativen Schulung in der Volksschule ein Sozialindexmodell anzuwenden, mit dem die unterschiedlichen sozialen Belastungen ausgeglichen werden könnten. Dabei würde man sich der Einfachheit halber auf vier Kriterien abstützen, die aber auch etwas zu einfach sein könnten, nämlich: Arbeitslosen-, Ausländer-, Wohnform- und Sesshaftenquote.

Wer die Probleme der grossen und in den nächsten Jahren sicher noch grösser werdenden Heterogenität vieler Klassen in den einzelnen Regionen und Quartieren kennt, findet das vorgeschlagene Modell eines Sozialindex sicher verlockend. Eine Mehrheit der Fraktion CVP/EVP/glp hat Verständnis und Sympathie für die Forderung der Auftraggeberin. Trotzdem haben wir unsere Zweifel. Wir befinden uns mitten in der Umsetzungsphase verschiedener Projekte, Schulreformen und NFA, die bis Ende 2013 umgesetzt sein sollten. Da ist der Vorschlag eher eine isolierte Massnahme, jedenfalls haben sich bis jetzt weder die Städte noch das Land oder der Einwohnergemeindeverband stark dafür eingesetzt. Die von der Regie-

rung in ihrer ausführlichen Stellungnahme aufgeführten Argumente überzeugen uns. Gemeinden, die zwei Drittel der Mehrkosten tragen sollten, könnten oder möchten im Moment keine grösseren zusätzlichen Kosten übernehmen. Der überarbeitete Artikel 36 des Volksschulgesetzes Spezielle Förderung sieht für zugezogene fremdsprachige Kinder ab 1. August 2011 eine zusätzliche Sprachförderung vor. Die Neugestaltung des NFA soll bis Ende 2013 eine Optimierung der Ausgleichsmassnahmen bewirken. Wir befürchten, dass die politische Akzeptanz für die vorgeschlagene Quote fehlt, weil sie ziemlich sicher auch zu einem Rating der sozial belasteten Gemeinden führen würde. Als weiteres Argument gegen die isolierte Einführung eines Sozialindex erachten wir die Tatsache, dass mit dem Auftrag Roland Heim die generelle Überprüfung der Aufgabenteilung und der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden ein weiterer Verbesserungsvorschlag in der Pipeline ist, was dafür spricht, zunächst einmal alle Veränderungen und Reformen wie geplant umzusetzen und erst danach, wenn nötig, weitere Massnahmen ins Auge zu fassen. Aus diesen Gründen hat sich die Fraktion CVP/EVP/glp wie die BIKUKO grossmehrheitlich für Nichterheblicherklärung entschieden.

Thomas Woodtli, Grüne. In der Solothurner Zeitung vom 23. Januar 2009 schrieb Jan Weiser, der oberste Sonderpädagoge, in der Nordwestschweiz: «Integration ist ein demokratisches Ziel». Er befürwortet die Lösung «alle Schüler in die Regelklasse». Er stellt sich die Frage, was die beste Lösung für jedes Kind sei. Integration ist für ihn ein unteilbares, unverrückbares Sozialziel. Ein bisschen Integration gibt es für ihn nicht. Jedes Kind gehört in die Volksschule. Es ist Aufgabe der Gemeinden und von uns Politikern, dies zu ermöglichen. Integration heisst, alle sind dabei, aber auf unterschiedliche Weisen. Dieser letzte Satz könnte eigentlich auch auf die Gemeinden angewendet werden. Genau darum geht es beim Sozialindex. Die Gemeinden im Kanton Solothurn sind unterschiedlich stark belastet. Im Bereich der Bildung kommt dies sehr stark zum Ausdruck. Die Regierung, eine Mehrheit der BIKUKO und viele stark belastete Gemeindepräsidenten haben den Ernst der Lage erfasst. Der Auftrag zielt in die richtige Richtung, sei aber finanzpolitisch nicht tragbar, wird gesagt. Die grüne Fraktion möchte aber lieber jetzt schon handeln, statt später das Doppelte zahlen zu müssen. Wir sagen Ja zum Auftrag und sind für Erheblicherklärung.

Franziska Roth, SP. Es ist schon eine verflixte Sache mit den Begründungen rund um eine gute Bildung. So zitiert man in der Antwort zum Auftrag bezüglich Projektorganisation Integration Auszüge aus der Studie, die belegen, dass verhaltensauffällige, leistungsschwache Kinder, die oft aus bildungsfernem oder Migrationshintergrund kommen, höhere Kosten und somit eine Neuverteilung der IV-Gelder legitimierten. In der Antwort bezüglich Sozialindex stellt man aber plötzlich wieder infrage, ob es ethisch statthaft ist, Kinder von erwerbslosen, schlechter gestellten ausländischen Familien als bedürftiger und aufwändiger einzustufen. Die Erfahrungen aus Beruf und Politik sowie Studien belegen, dass Gemeinden mit einem hohen Anteil an fremdländischer Bevölkerung, vielen Erwerbslosen und wenig sesshaften Familien massiv grössere Probleme im Schulalltag haben als Gemeinden, in denen weniger Familien mit Migrationshintergrund leben, mehr Einfamilienhäuser stehen und die Leute sesshafter sind. Wie die vielen Vorstösse, Begehren und insbesondere auch Gemeindeinitiativen rund um den Finanzausgleich zeigen, sind in unserem Kanton die Gemeinden unterschiedlich stark belastet. Im Bereich Bildung kommen die Ungleichheiten besonders stark zum Ausdruck. Die Antwort der Regierung, die Diskussion in der BIKUKO und Gespräche mit stark belasteten Gemeindepräsidenten zeigen: man hat das Problem erkannt, der Auftrag sei grundsätzlich einleuchtend und richtig, aber leider finanzpolitisch nicht tragbar. Genau dort liegt der Hund begraben.

Politikerinnen und Politiker, die der Schule nahe stehen, erkennen zwar den Handlungsbedarf, und wer sich nur ein kleines bisschen mit der Schule auseinandersetzt, sei es als Vater, Mutter, Kommissionsmitglied, Gemeinderätin oder Lehrperson, weiss ganz genau, dass Zuchwil grössere, ernstere Probleme im Schulalltag hat als Lommiswil, Feldbrunnen oder Aedermannsdorf und dass die Leistungen in Klassen mit einem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund von über 60 Prozent geringer sind als in Klassen, in denen die Kinder zu 90 Prozent Mundart reden. Wir wissen das alle, aber nur ganz wenige wollen Verbesserungen zahlen. Das hat fatale Folgen für unsere Kinder und die betroffenen Gemeinden. Schweizweit kann man von diesen Folgen lesen. Kantone, in denen die Integration weiter fortgeschritten ist als bei uns, zeigen uns die Probleme auf und bestätigen einhellig: die Integration braucht nicht nur zusätzliche Mittel, sondern auch eine bedarfsgerechte Verteilung der Ressourcen an die einzelnen Schulen. Ebenfalls störend in der Antwort des Regierungsrats ist der Satz, mehr Ressourcen würden nicht automatisch einen besseren Unterricht garantieren. Ich sage noch einmal mit Nachdruck: doch! Das haben wir schon beim letzten Auftrag gesehen: je mehr Zeit pro Kind ich habe, umso besser ist der Auftrag. Genau das könnte der vorliegende Auftrag erwirken, und zwar ohne massiven Eingriff in die Finanzen. Stärker belastete Gemeinden dürfen etwas kleinere Klassen führen und haben somit mehr Penzen zugute. Das kostet etwas, dafür wird die Schule entlastet. Ein bisschen Hoffnung hat mir die

Regierung mit der Aufnahme des Planungsbeschlusses bezüglich Ausarbeitung eines Ressourcenmodells im Legislaturplan gemacht. Aber zack, hat ihn der Kantonsrat wieder gestrichen. Das heisst wohl, dass der Planungsbeschluss vom Tisch ist.

Ressourcenausgleichsmodelle werden erfolgreich im In- und Ausland angewendet, die Gefahr einer Untransparenz der Kosten wird allgemein als klein und nebensächlich betitelt, insbesondere im Kanton Zürich, wo ich persönlich nachgefragt habe. Hingegen sind die belegten und gelebten Vorteile eines Ressourcenausgleichsmodells in grossen Städten der Schweiz, aber auch in Deutschland bestechend. Wenn man den im Auftrag vorgeschlagenen Ausgleich über die Klassengrössen macht, schafft man kein zusätzliches Ausgleichssystem. So ist die Frage, ob wir eine faire und bedarfsgerechte Bildungsausgabe machen wollen, nicht an einen Sozialindex oder ein Ressourcenmodell gebunden, sondern schlicht an die Frage, wollen wir das Problem, das eigentlich in allen Parteien erkannt wird, verändern oder nicht. Die SP stimmt für Erheblicherklärung.

Theophil Frey, CVP. Der Vorschlag ist auf den ersten Blick bestechend. Bei genauerer Betrachtung ist mir aufgefallen, was schon erwähnt worden ist: das Rating. Das mit Abstand wichtigste Standortmerkmal – wir reden hier von Familien mit Kindern – ist die Schule. Die erste Frage wäre die nach dem Sozialindex, und das wäre fatal. Denn damit wäre die Wahl oder Nichtwahl einer Gemeinde geklärt; das ist viel wichtiger als der Steuerfuss. Das sehe ich als einzigen grossen Nachteil. Aushilfslehrkräfte in Gemeinden mit relativ vielen Ausländerkindern sagen, ihr wisst gar nicht, wie schön es ist, in einer Klasse zu unterrichten, in denen alle einigermaßen gute Sprachkenntnisse haben. Sie plädieren für einen differenzierten Lohn statt Giesskannensystem, aber das ist eine ganz andere Ebene. Jedenfalls ist die Leistung ganz unterschiedlich in einer Kleingemeinde gegenüber einer Gemeinde, in der man diese Probleme hat.

Thomas Woodtli, Grüne. Theophil, ich muss dir da widersprechen. Ich komme aus einer Gegend, in der der Sozialindex – von dir aus gesehen – relativ tief ist. Wir haben ganz andere Probleme, nämlich wohlstandsverwarhloste Kinder. Sie werden im Sozialindex zwar nicht erfasst, aber sie machen genau die gleichen Probleme.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Die Diskussion hat gezeigt: der Vorstoss greift ein wichtiges gesellschaftspolitisches Thema auf, das sich auch in der Schule zeigt. Deshalb ist es wichtig, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen. Gerade das Votum von Thomas Woodtli hat gezeigt, dass wir überfordert sind: wir müssten einen Sozialindex für Wohlstandsverlorne, einen für Ausländer, einen für Kinder beispielsweise von Beamten haben, und dann würde es kompliziert und nicht mehr machbar. Ich will mich über die Problematik keinesfalls lustig machen. Das Thema war im Planungsbeschluss enthalten und wird berücksichtigt, da der Kantonsrat einen Planungsbeschluss nicht rückgängig machen kann. Fokussiert auf die integrative Schulung können wir in der Gesetzesrevision einen Sozialindex einführen. Die Projektorganisation arbeitet daran. Wir befinden uns mitten in einem Prozess, in dem wir sowohl die Anforderungen der Gemeinden mit übermässig vielen Kindern, die einer Sonderschulung bedürfen, wie auch die Klassengrössen im Zusammenhang mit integrierten Kindern berücksichtigen. Der Vorstoss ist absolut berechtigt, zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht nötig. Wir müssen aufpassen, dass wir in diesem Bereich nicht übersteuern, sonst kommen wir nie zu einem Schluss, der alle befriedigt. Ich empfehle Ihnen Nichterheblicherklärung.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)

67 Stimmen

Dagegen

22 Stimmen

I 151/2009

Interpellation Fränzi Burkhalter (SP, Biberist): Auswirkung und Einführung der DRG's

Es liegen vor:

Wortlaut der Interpellation vom 26. August 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. November 2009:

1. *Vorstosstext.* Das Jahr 2012 wird im Gesundheitswesen zu einschneidenden Veränderungen führen: Ab diesem Jahr wird die freie Spitalwahl eingeführt und die Leistungen der Spitäler werden mit diagnoseabhängigen Fallpauschalen (DRG = Diagnosis Related Group) vergütet. Diese beiden Massnahmen sollen zu mehr Wettbewerb und Transparenz führen.

Auch die soH hat im Juli 2009 schon erste Massnahmen angekündigt, um sich für das Jahr 2012 «fit zu machen». Stichworte, die verwendet wurden, sind: Leistungssteigerung, Effizienzsteigerung, Kostenreduktion und Stellenabbau.

Nicht nur die Spitäler werden von diesen Veränderungen betroffen sein. Die DRG's führen zu einer Senkung der Aufenthaltsdauer im Spital und die Nachversorgung wird von den Spitex – Organisationen und den Alters- und Pflegeheimen übernommen werden müssen. Der Bedarf an gut ausgebildetem Personal wird dadurch grösser.

Die Qualität der Versorgung der Patienten muss auch ab 2012 gewährleistet sein. Auch die Arbeitsbedingungen für das Gesundheitspersonal sollen zufriedenstellend und attraktiv sein, damit es nicht zu grossen Fluktuationen kommen wird und junge Menschen einen Beruf im Gesundheitswesen erlernen wollen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die Qualität der Versorgung der Patienten gewährleistet und überprüft werden? Wird eine nationale Begleitstudie im Kanton Solothurn unterstützt werden?
2. Was wird geplant und unternommen, um allfällige Nachbetreuung zu gewährleisten? Wie sieht deren Finanzierung aus?
3. Wie wird sichergestellt, dass in den Spitälern, den Alters- und Pflegeheimen und in den Spitex-Organisationen genügend qualifiziertes Personal angestellt wird? Werden Massnahmen in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung in Betracht gezogen?
4. Welche Alternativen zum angekündigten Stellenabbau wurden geprüft?
5. Welche flankierenden Massnahmen sind bei allfälligem Stellenabbau beim zwingend erforderlichen Sozialplan der soH vorgesehen?
6. Wie werden die Folgen eines allfälligen Personalabbaus in Bezug auf die Versorgungssicherheit der Patienten eingeschätzt?
7. Wie wirkt sich der Personalabbau auf die Arbeitsbedingungen der Angestellten aus?

2. Begründung. (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 *Allgemeine Bemerkungen.* Die Einführung von Fallpauschalen gemäss SwissDRG per 1. Januar 2012 verstärkt schon heute den Druck auf die Spitäler, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer zu senken. Die Solothurner Spitäler AG (soH) pflegt intensive Kontakte zu den vor- und nachgelagerten Institutionen wie Zuweiser, Heime und Spitex. Im Mittelpunkt der engen Vernetzung steht das gemeinsame Ziel, eine optimale medizinische Behandlung und pflegerische Betreuung zu gewährleisten.

3.2 *Zu Frage 1.* Die Qualitätssicherung ist auch bei der Einführung der Fallpauschalen gemäss SwissDRG von hoher Bedeutung. Es bestehen diesbezüglich schon heute klare Regelungen und Vorgaben. Gemäss Spitalgesetz hat die soH eine qualitativ gute medizinische Versorgung der Kantonseinwohner und – einwohnerinnen zu erbringen. Folgerichtig hat der Kantonsrat bei der Festlegung der Produktgruppenziele der soH in allen Produktgruppen die qualitativ gute Versorgung vorgegeben (vgl. KRB SGB 138a/2008 vom 2. Dezember 2008). Über die Entwicklung der entsprechenden Indikatoren geben Semesterbericht und Geschäftsbericht halbjährlich Auskunft. Die Qualität ist auch Gegenstand der jährlichen Leistungsvereinbarung mit der soH. In der am 15. September 2009 für das Jahr 2010 beschlossenen Leistungsvereinbarung (vgl. RRB Nr. 2009/1666) steht in Abschnitt 2.3. Qualitätsziele: «Zudem soll die soH aufzeigen, wie sich die allgemeine Leistungs-Qualität innerhalb der soH entwickelt» und «wie weit das Projekt Einführung von SwissDRG vorangetrieben werden konnte». Gemäss Anhang 3 Qualitätsziele hat das quartalsweise Reporting der soH «Aussagen über die Entwicklung der allg. Leistungsqualität und die Einführung SwissDRG» zu enthalten.

Die soH erachtet die Behandlungsqualität als wichtige Aufgabe. Sie nimmt daher auch teil an nationalen Qualitätserhebungen wie jenen des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ). Auch nach der Einführung von SwissDRG wird die soH ihre Qualitätserhebungen weiterführen. Heute veröffentlicht die soH ihre Qualitätsberichte nach den Vorgaben von H+ qualité (www.spitalinformation.ch). Der Pflegedienst der soH nimmt 2010 an der europäischen Studie «Planung des Pflegebedarfs in Europa durch präzise Vorhersagemodelle RIN4CAST» teil, die u.a. Zusammenhänge zwischen dem Personaleinsatz und der Qualität und Sicherheit in der Pflege untersucht.

Bei der Begleitforschung handelt es sich um eine gesamtschweizerische Aufgabe. Die SwissDRG AG soll Hauptträgerin der Begleitforschung sein, wobei die Gesamtverantwortung über die Evaluation der Wirkung des KVG beim Bundesamt für Gesundheit liegt. Wir unterstützen diese Bestrebungen und die soH

ist interessiert, an einer nationalen Begleitstudie im Zusammenhang mit der Einführung von SwissDRG teilzunehmen.

3.3 Zu Frage 2. Das revidierte KVG sieht neu die sogenannte «Akut- und Übergangspflege» vor, die einen zeitlich befristeten Pflegebedarf von maximal 14 Tagen im Anschluss an einen Spitalaufenthalt abdeckt. KVG Art. 25a, Abs. 2 lautet: «Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und vom Wohnkanton des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 49a Abgeltung der stationären Leistungen) vergütet.» Der Kostenanteil des Kantons muss bei der Akut- und Übergangspflege mindestens 55% betragen.

Obwohl gemäss KVG die Kostenübernahme nach den Regeln der Abgeltung der stationären Leistungen zu erfolgen hat, wird die Übernahme der Kosten für Leistungen der Akut- und Übergangspflege in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) unter dem Abschnittstitel «Krankenpflege ambulant oder im Pflegeheim» geregelt und im Kommentar wird ausgeführt, dass es sich einzig um die Vergütung von ambulanten Leistungen handelt, «in deren Zusammenhang die Kosten der Hotellerie nicht zu Lasten der Krankenversicherung gehen.» Im September hat der Bundesrat in einem Schreiben seinen Beschluss vom 24. Juni 2009 bekräftigt, wonach die neue Pflegefinanzierung definitiv ab 1. Juli 2010 gilt. Angesichts der vielen offenen Fragen hatten die Kantone eine spätere Inkraftsetzung verlangt.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung der Akut- und Übergangspflege laufen auf verschiedenen Ebenen. Dabei hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern und Vertreterinnen der soH sowie der Spitexvereine Olten und Solothurn zusammen mit einem externen Berater im Rahmen eines Pilotprojektes mögliche Zusammenarbeitsformen zwischen der soH und der Spitex ausgearbeitet. Da es sich um eine von Spitalärzten angeordnete Leistung handelt, soll der soH ein Leistungsauftrag für die Akut- und Übergangspflege erteilt werden. Sie hätte dabei eng mit den Spitex-Organisationen zusammenzuarbeiten, während die Akut- und Übergangspflege grundsätzlich nicht direkt in den Pflegeheimen angeboten werden soll.

Diese Lösung deckt sich nicht vollumfänglich mit den vom Vorstand der GDK am 22. Oktober 2009 verabschiedeten Empfehlungen zur Umsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung (www.gdk-cds.ch/290.0.html), soll aber trotzdem gewählt werden, weil im Kanton Solothurn die Aufgabenzuteilung Kanton-Gemeinden (keine Verbundaufgaben, sondern konsequente Zuweisung einer Aufgabe an Kanton oder Gemeinde) und das Finanzierungssystem erheblich von denjenigen anderer Kantone abweichen.

Noch bestehen offene Fragen, auch rechtlicher Natur. Als Ausfluss der erwähnten Versorgungsstrategie sollen den Gemeinden im Zusammenhang mit der Akut- und Übergangspflege keine direkten Kosten erwachsen. In Einzelfällen ist hingegen nicht auszuschliessen, dass mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe bei den Kosten der Hotellerie Deckungslücken geschlossen werden müssen.

3.4 Zu Frage 3. Im Kanton Solothurn wird von folgendem Grundsatz ausgegangen: Wie in den anderen Berufen sind auch bei den Pflegeberufen die Betriebe selbst dafür verantwortlich, mit entsprechenden Anstrengungen bei der Aus- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass ausreichend qualifiziertes Personal angestellt ist und kein Personalmangel entsteht. Dementsprechend gibt es beim Globalbudget der soH bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Produktgruppe 4) das Produkt «Aus- und Weiterbildung». Die Bereiche Heime und Spitex sind Sache der Einwohnergemeinden. Daher besteht dort kein Aus- bzw. Weiterbildungsauftrag durch den Kanton und es ist auch nicht beabsichtigt, künftig einen solchen zu erteilen und zu finanzieren.

Im Rahmen des Aus- und Weiterbildungsauftrags bietet die soH insbesondere Lehrstellen in der Pflege sowie in medizin-technischen und therapeutischen Berufen an. Die soH verfügt zudem über ein Förderprogramm für Bachelor- und Masterausbildungen für bestehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege. Zurzeit laufen Abklärungen inwieweit Interessentinnen und Interessenten für Pflegeberufe mit Lebenserfahrung unterstützt werden können. Die soH ist aktiv in der Rekrutierung von Auszubildenden und arbeitet mit dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales sowie den Branchenverbänden eng zusammen. Mit ihrer Aus- und Weiterbildung trägt die soH wesentlich dazu bei, qualifiziertes Personal für Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisation auszubilden. Das Berufsbildungskonzept innerhalb der soH beinhaltet bereits die Nahtstellen für Kooperationen in der Berufsbildung mit Spitex und Heimen. Das gemeinsame Ziel, über genügend gut ausgebildetes Personal zu verfügen, ist nur im Verbund mit allen Institutionen in der Pflege zu erreichen. Im Weiteren verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme zur Interpellation Trudy Küttel Zimmerli «Drohender Personalmangel im Gesundheitsbereich» (RRB Nr. 2009/1746 vom 22. September 2009).

3.5 Zu Fragen 4 und 5. Mit der Einführung von SwissDRG und der freien Spitalwahl ist ein verschärfter Wettbewerb verbunden, der Druck auf die Kosten steigt. Gemäss Benchmarkergebnissen hat die soH ein Kostenproblem im Akutbereich von rund 15%. Die grösste Aufwandposition in Spitälern ist der Perso-

nalaufwand. Damit die soH unter SwissDRG wettbewerbsfähig bleibt und die finanziellen Ziele erreicht, muss sie künftig mit weniger Personal mehr Leistung erbringen. Eine zentrale Massnahme ist daher der Stellenabbau mit Schwerpunkt in der Verwaltung und in den betrieblichen Diensten. Die soH strebt über die natürliche Fluktuation (Kündigungen von Mitarbeitenden, Pensenreduktion, Nichterneuerung auslaufender befristeter Verträge, ordentliche bzw. vorzeitige Pensionierungen) einen sozialverträglichen Stellenabbau an, wobei die bestehenden Lehrverträge davon nicht tangiert sind. Im Kerngeschäft der soH (Medizin und Pflege) werden Behandlungspfade erarbeitet und Prozesse optimiert. Dies ermöglicht eine weitere Reduktion der Aufenthaltsdauer und damit auch der Kosten. Diese Entwicklung ist volkswirtschaftlich sinnvoll, denn die Patientinnen und Patienten sind rascher wieder bei ihren Familien bzw. am Arbeitsplatz. Klinische Erfahrungsstudien haben zudem gezeigt, dass optimierte Behandlungspfade zu einer weiteren Erhöhung der Qualität beitragen. Die soH analysiert ihr Angebot auch auf Leistungspotenziale. Sie will ihren Marktanteil auch unter der freien Spitalwahl mindestens halten bzw. noch erhöhen.

Den Sozialplan der soH haben wir am 26. Oktober 2009 beschlossen (RRB Nr. 2009/1922). Die wichtigsten Leistungen im Falle von strukturellen Kündigungen sind:

1. Kündigungsfrist von sechs Monaten
2. Abgangsentschädigung, abhängig von Lebens- und Dienstalter
3. Outplacementberatung für die berufliche Neuorientierung
4. Finanzielle Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
5. Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung.

3.6 Zu Frage 6. Die medizinische Versorgungssicherheit bleibt gewährleistet. Die soH hat sich bewusst für einen bedeutend kleineren Stellenabbau im medizinischen Kerngeschäft als in der Verwaltung und bei den technischen Diensten entschieden. Den Wechsel auf SwissDRG sieht die soH als Chance, eine erhöhte Behandlungsqualität mittels interdisziplinär erarbeiteter Behandlungspfade und optimierter Prozessen zu gewährleisten.

3.7 Zu Frage 7. Die Mitarbeitenden der soH sind weiterhin dem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt, der die Arbeitsbedingungen regelt. Die Einführung von Behandlungspfaden wird die Aufenthaltsdauer reduzieren, den Leistungsbedarf optimieren und die Qualität weiter erhöhen. Dies dient nicht nur der Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten, sondern auch der Mitarbeitenden.

Josef Galli, SVP. Bei der Einführung der Fallpauschalen gemäss SwissDRG ab 1. Januar 2012 ist die Leitung der Kantonalen Spitäler AG (soH) bemüht und bestrebt, die beste Lösung für den Kanton Solothurn zu suchen. Es darf nicht sein, jetzt Fragen und das Begehren zu stellen, die der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen nicht abschliessend beantworten kann. Der Regierungsrat wie auch die soH sind sich bewusst, dass die wichtige finanzielle Seite für den Kanton berücksichtigt werden muss.

Susan von Sury-Thomas, CVP. Für die Fraktion CVP/EVP/glp müssen bei Einführung der DRG folgende Voraussetzungen für die Patientinnen und Patienten im Kanton Solothurn erfüllt sein: erstens eine effiziente und fehlerfreie Abklärung der Krankheiten; zweitens eine gute Qualität der stationären und ambulanten medizinischen Versorgung; drittens eine gute Pflege während des Spitalaufenthalts. Dabei darf eine Patientin oder ein Patient erst dann aus dem Spital entlassen werden, wenn keine Rückfallgefahr mehr besteht. Viertens eine gute Nachbetreuung nach dem Spitalaufenthalt in Pflegeheimen und durch die Spitex. Fünftens darf der Abbau von Spitalangestellten nicht zu einer Überforderung und zu grösserem Stress des Pflegepersonals führen. Sechstens darf die Einführung der DRG nicht zu einem zusätzlichen Kostenschub führen. Diese Gefahr besteht offensichtlich, weil je nach Krankheitsverlauf auf mehrere Fallpauschalen aufgeteilt wird und allein schon dies zu einer Aufblähung der Bürokratie führen kann. Die Fraktion CVP/EVP/glp erwartet vom Regierungsrat eine sehr sorgfältige Einführung der DRG.

Peter Brügger, FDP. Was die Interpellation aufgreift, haben wir schon mehrmals in ganz unterschiedlichen Facetten diskutiert – auch heute Morgen, wenn auch nur am Rande. Trotzdem möchte ich den einen oder andern Punkt herausgreifen. Die Qualitätssicherung steuert der Kantonsrat über die Globalbudgets. Das sollten wir tun, dafür sind die Globalbudgets da. Die Nachbetreuung war Thema eines Planungsbeschlusses, der im Zusammenhang mit dem Legislaturplan überwiesen worden ist. Die Regierung schenkt ihm die nötige Beachtung, und die Stossrichtung einer Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und soH statt mit der Spitex ist richtig. Auch das Personal ist Inhalt der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und soH. Ich gehe davon aus, dass diese Akteure ihre Verantwortung in diesem Bereich wahrnehmen. Im Übrigen haben wir die Personalfrage im letzten November im Rahmen einer Interpellation bereits einmal abgehandelt.

Im Weiteren stelle ich fest, dass sowohl die soH wie der Kanton sich ihrer sozialen Verantwortung als Arbeitgeber sehr wohl bewusst sind und sie sehr ernst nehmen. Davon zeugen die Sozialpläne, die jeweils ergriffen werden, wenn es um grössere Anpassungen geht. Dass die Kommunikation vielleicht nicht immer die beste ist, mag stimmen. Ich hoffe hier auf einen nötigen Lernprozess, beispielsweise im Nachgang zu «Fit für 2012».

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Die Interpellantin stellt wichtige Fragen und zeigt damit auf, wie komplex die Situation für die soH ist. Die Einführung der DRG und der freien Spitalwahl stellt für die soH eine grosse Herausforderung dar. Der Wettbewerb verschärft sich, die Spitalkosten kommen unter Druck, und die Behandlungs- und Pflegequalität muss sehr hoch sein und bleiben, weil sonst Patientinnen und Patienten ausbleiben. Weil das Personal auch in den Spitälern einen hohen Kostenfaktor darstellt, wird es abgebaut. Gleichzeitig werden Effizienz und Leistungssteigerungen verlangt, was zu kürzeren Spitalaufenthalten führt. Und weil die Leute früher nach Hause müssen, muss die Spitex die Akut- und Übergangspflege übernehmen, denn die Alters- und Pflegeheime werden dies nicht tun und auch nicht tun können.

Wir sehen in zwei Bereichen grosse Probleme: Die Spitex hat noch zu wenig qualifiziertes Personal. Zurzeit müssten wir 21 Ausbildungsplätze besetzen können, um den Bedarf abzudecken; es gibt aber nur deren fünf. Die Spitex-Organisationen sind zu klein, die Gemeinden schliessen sich nur sehr zögerlich zusammen, und niemand will auf seine Kosten ausbilden, nur damit die Spitäler finanziell entlastet werden. Das zweite Problem wird sein, dass nicht alle Patientinnen und Patienten in eine Familie zurückkehren können, wo ihnen gut geschaut wird. Viele, vor allem ältere Leute, sind allein und kommen trotz Spitex nicht zurecht und müssen erneut ins Spital. Daraus ergibt sich der gefürchtete Drehtüreffekt, bei dem die Leute ungefähr im 14-Tage-Rhythmus kommen und gehen. Die Einführung der DRG und der freien Spitalwahl wird uns viel zu beissen geben. So paradox es tönt: mittel- und langfristig droht uns ein extremer Pflegepersonalmangel. In zehn Jahren werden aus verschiedensten Gründen Tausende von Pflegenden fehlen. Wir werden noch mehr Personal ausbilden müssen und noch mehr auf ausländische Arbeitnehmerinnen und -nehmer angewiesen sein.

Fränzi Burkhalter, SP. Ich danke Hans Abt für die perfekte Planung, indem er ausgerechnet heute die Interpellation eingeplant hat, denn heute feiert eine der grössten Berufsgruppen im Gesundheitswesen, nämlich die Pflegenden, den internationalen Tag der Pflegenden.

Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Fragen. Ich habe die Ausführungen mit Interesse gelesen. Einige Fragen haben sich seit August letzten Jahres geklärt, und das ist auch kommuniziert worden, sei es hier im Saal oder via Presse. Auch sonst sind die Antworten zum Teil von den Ereignissen überholt worden.

Die Qualitätssicherung ist ein aktuelles und wichtiges Thema. Im Bereich der medizinischen Versorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Solothurn dürfen nicht nur die Kosten beachtet werden. Es geht auch nicht nur um die Hospitalisationsquote oder um Haftpflichtfälle. Das Erleben eines Spitalaufenthalts von Patienten und ihrer Bezugspersonen ist ein wichtiger Aspekt und hat einen grossen Einfluss auf den Gesundungsprozess. Sehr froh bin ich, dass der Kanton Solothurn bei der nationalen Begleitstudie mitmachen will, und ich hoffe, dass man dort diesem Aspekt entsprechend Rechnung trägt. Die Einführung der Pflegefinanzierung ist vom Bundesrat auf den 1. Januar 2011 verschoben worden, so dass wie gewünscht mehr Zeit bleibt, die Lösungen zu verfeinern und zu kommunizieren, wie es im Kanton Solothurn gemacht werden soll. Die Bestrebungen einer klaren Aufgabenteilung sind sehr zu begrüssen. Bezüglich der übergeordneten Aufsichts- und Bewilligungspflicht in Heimen und in der Spitex müsste der Kanton mehr Verantwortung übernehmen. Ich anerkenne die Ausbildungsbemühungen innerhalb der soH, aber der prognostizierte Mangel an ausgebildetem Pflegepersonal müsste umfassender und innovativer angegangen werden, auch in Zusammenarbeit mit der SOdAS. Auch deren Präsident ist dieser Meinung. Hier besteht Handlungsbedarf, und hier habe ich einen entsprechenden Auftrag eingereicht.

Die Kosten im Gesundheitswesen steigen ständig. Einfache Lösungen sind nicht in Sicht. Natürlich haben sich die therapeutischen und technischen Möglichkeiten verbessert, wodurch die Aufenthaltsdauer verkürzt werden kann. Die Patientensituationen werden aber immer komplexer. Immer noch sind es Menschen, die behandelt werden, und nicht Fälle. Pflegende erleben am Krankenbett immer wieder, dass ihnen zu wenig Zeit für die Betreuung bleibt und sie auch nicht verrechnet werden kann. Das führt zu Unzufriedenheit bei den Pflegenden. Da genügt der Hinweis nicht, der GAV gelte auch im Spital. Es ist gut, dass die soH den Stellenabbau im medizinischen Kerngeschäft bewusst kleiner ausfallen lässt. Aber es braucht genügend ausgebildetes und qualifiziertes Personal in der Betreuung und Therapie. Denn dort wirken sich Menschen sofort aus.

Mit der Beantwortung bin ich im Grossen und Ganzen zufrieden. Die Umsetzung werde ich weiter kritisch beobachten.

Trudy Küttel Zimmerli, SP. Die Verunsicherung und Ängste in den verschiedenen Spitälern im Zusammenhang mit der Einführung der DRG sind zurzeit extrem hoch. Irreversible Schäden der Gesundheitsversorgung, Qualitätsverlust in der Pflege, sehr hohe Belastung des Personals, gefährlicher Dauerstress sowie Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der Druck auf die Löhne sind berechtigte Befürchtungen vieler Berufsfachleute im Gesundheitswesen. Deshalb braucht es dringend flankierende Massnahmen, eine Erhebung des Qualitätsverlaufs und eine nachweisliche Qualitätssicherung, wie wir dies im Planungsbeschluss im Legislaturplan verlangt haben. Dringend ist auch ein Monitoring, um die Belastung der Mitarbeitenden verifizieren und frühzeitig entsprechend reagieren zu können. Der Patient Mensch reduziert sich nicht auf einen technischen Defekt, der kostengünstig und gewinnbringend repariert werden kann. Der Patient hat vielmehr das Recht, ganzheitlich mit Seele, Geist und Körper wahrgenommen und betreut zu werden. Dafür braucht es zwingend genügend Personalressourcen, sonst drohen schmerzliche Einbrüche in der Qualität der Gesundheitsversorgung. Das muss verhindert werden.

Hans Abt, CVP, Präsident. Die Interpellantin ist von der Antwort des Regierungsrats im Grunde genommen befriedigt.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr.